

désormais couverts par la Confédération, celle-ci doit avoir une importance prépondérante dans les décisions à prendre concernant Würenlingen. Je pense d'ailleurs qu'une collaboration confiante et compréhensive pourra s'instituer entre les pouvoirs publics, l'économie privée qui a le mérite d'avoir pris l'initiative à la manière de Réacteur S.A. et, enfin, les milieux scientifiques du pays.

Vous pouvez être assurés que le Conseil fédéral, dans les négociations, qui vont commencer incessamment, défendra comme il convient les intérêts de la Confédération à l'égard de la société Réacteur S.A.

On a fait également allusion tout à l'heure à deux projets pour lesquels la Confédération sera vraisemblablement appelée à fournir des subventions importantes: le projet de réacteur de l'Ecole polytechnique fédérale et celui de la société Energie nucléaire S.A.

Je ne veux pas répéter les déclarations que j'ai faites la semaine dernière devant le Conseil des Etats et auxquelles M. Reverdin a fait allusion tout à l'heure.

Je rappelle simplement que ces deux projets ne se présentent pas de la même manière et qu'en particulier la procédure à suivre n'est pas la même pour les deux projets.

L'un d'entre eux intéresse directement la Confédération puisqu'il est destiné à l'Ecole polytechnique fédérale. Ce réacteur sera construit pour le compte de l'Ecole polytechnique fédérale, donc d'une institution fédérale, avec la collaboration aussi financière d'entreprises privées, mais la Confédération verra le maintien de l'ouvrage.

Quant au projet d'Energie nucléaire S.A., c'est plutôt le contraire qui se produit en ce sens que le réacteur sera construit pour le compte d'entreprises privées, la Confédération fournissant seulement une aide financière, comme elle l'a fait pour la société réacteur S.A.

Jusqu'à présent, nous n'avons pas encore reçu de demandes de crédit. Quand nous recevrons ces demandes, nous ferons examiner les projets par des commissions d'experts constituées *ad hoc* et dans lesquelles il y aura lieu vraisemblablement d'inclure des experts étrangers.

Quoiqu'il en soit, le Conseil fédéral est disposé à examiner dans des délais aussi brefs que possible toutes les questions posées par ces deux projets. Lorsqu'il aura procédé à cet examen, il sollicitera des Chambres, aussi très rapidement, les crédits qu'il jugera nécessaires. Cela bien entendu sous une condition: celle que les plans qui seront présentés soient de nature, aux dires des experts, à permettre d'atteindre les buts poursuivis et que les sommes que la Confédération sera appelée à verser paraissent être en relation avec les avantages économiques qui pourront être retirés de la construction de ces réacteurs.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress, Art. 1-6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule, articles premier à 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adoptés

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussetwurfes 128 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Das absolute Mehr ist erreicht – La majorité absolue est acquise.

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7592. Zivilschutz. Vorläufige Ordnung Protection civile. Régime provisoire

Botschaft und Beschlussetwurf vom 18. April 1958
(BBl I, 781)

Message et projet d'arrêté du 18 avril 1958 (FF I, 833)

Beschluss des Ständerates vom 19. Juni 1958
Décision du Conseil des Etats du 19 juin 1958

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Meister, Berichterstatter: Als der letzte Weltkrieg zu Ende ging, hofften auch wir, dass der endgültige Friede unter den Völkern zur Tatsache werde und auch die Gefahren für unser Land in vollem Umfange schwinden würden. So wurde auch der passive Luftschutz bei uns rasch liquidiert und die zur Not behelfsmässig eingerichteten Luftschutzräume aufgegeben. Leider traten aber bald wieder neue internationale Spannungen ein, die nicht ohne Rückwirkung auf unser Land bleiben konnten. Der Bundesrat sah sich daher veranlasst, die Massnahmen zur Betreuung und zum Schutze unserer Bevölkerung auch auf dem zivilen Sektor wieder aufzunehmen und den Bau von Luftschutzräumen zu veranlassen.

In rechtlicher Hinsicht stützte sich bisher der Luftschutz für unsere Zivilbevölkerung auf den dringlichen Bundesbeschluss vom 29. September 1934. Um nun auch diesem Teil der Landesverteidigung endlich eine sichere Rechtsgrundlage zu verschaffen, wurde dem Schweizervolk am 2. und 3. März 1957 ein neuer Verfassungsartikel 22bis zum Entscheid unterbreitet. Die Abstimmung ergab wohl eine zustimmende Mehrheit der Stände, mit 12 ganzen und 4 Halbkantonen, aber 389 000 Nein gegen 361 000 Ja. Die Vorlage wurde somit mit einem kleinen Mehr von 28 000 Stimmen verworfen.

Verschiedene Gründe mögen zu diesem negativen Resultat beigetragen haben. Man hörte, die Aufklärung über die Ausführung des neuen Verfassungsartikels sei ungenügend gewesen. Auch befürchtete man die Militarisierung des Volkes im

zivilen Sektor. Aber der hauptsächlichste Grund der Ablehnung lag zweifellos in der Zivilschutzpflicht der Frauen.

Trotz dieser Sachlage durfte der Bundesrat die getroffenen Massnahmen nicht unterbrechen, und er führt sie auch heute weiter, in Verbindung mit den Kantonen und den Gemeinden, dies angesichts der fortdauernden internationalen Spannungen, die unerwartet für unser Land zu Gefahren führen können.

Die Erfahrungen aus dem letzten Weltkrieg haben eindrücklich gezeigt, dass Städte und Dörfer, in denen der Zivilschutz einigermaßen organisiert war, um ein Vielfaches geringere Menschenverluste erlitten als solche, in denen dieser Schutz fehlte.

Bei der Prüfung der Rechtsgrundlage für unseren Zivilschutz kam der Bundesrat zur Auffassung, dass man eine vorläufige Ordnung, befristet auf fünf Jahre, treffen sollte, und er unterbreitete den Räten mit Botschaft vom 18. April dieses Jahres einen entsprechenden Bundesbeschluss. Dabei stützt er sich neuerdings, wie früher, auf Artikel 85, Absatz 6 und 7, der Bundesverfassung, und sah vor, dass während dieser Übergangsperiode von fünf Jahren weitere praktische Erfahrungen gesammelt werden und wenigstens die Vorgesetzten und das Fachpersonal ausgebildet werden können, um nachher das Zivilschutzrecht in einem neuen Verfassungsartikel dauernd festzulegen. Diesmal aber war das Obligatorium für die Frauen nicht aufgenommen worden, sondern man zählte auf deren freiwillige Mitwirkung.

Schon die ständerätliche Kommission, aber auch der Ständerat selbst, waren demgegenüber einstimmig der Auffassung, dass Artikel 85 keine genügende rechtliche Grundlage biete zu einer solchen vorläufigen Ordnung, und dass trotz dem abschlägigen Entscheid des Volkes, vom März 1957, nur ein neuer Verfassungsartikel in Frage komme. Auch früher schon hätten die Kantone Bern, Aargau und Thurgau einen Verfassungsartikel vorgezogen, und die Kantone Schwyz, Basel-Stadt und Waadt hatten einen solchen direkt verlangt.

Nun gibt Artikel 93 der Bundesverfassung jedem der beiden Räte das Recht, auch ohne Mitwirkung des Bundesrates eine Initiative vorzulegen, und der Ständerat hat auf Vorschlag seiner Kommission von diesem Initiativrecht Gebrauch gemacht und einen neuen Verfassungsartikel ausgearbeitet, wie er Ihnen nun vorliegt. Im Ständerat wurde er mit 29:0 Stimmen angenommen. Es ist ein ausserordentlicher Fall, dass wir nun über eine wichtige Verfassungsfrage zu entscheiden haben, aber keine Botschaft dazu erhielten. Der Bundesrat hat sich mit diesem neuen Verfassungsartikel einverstanden erklärt und seinen Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes zurückgezogen.

Ihre Kommission hat einstimmig beschlossen, im Prinzip dem Vorschlage des Ständerates zuzustimmen, mit einigen Änderungen, die wir bei der Einzelberatung einbringen werden.

Zum Schlusse erlaube ich mir, nur noch zwei Punkte zu erwähnen.

Die Kommission wünscht, durch einen Zusatz den zivilen Charakter des Zivilschutzes besonders hervorzuheben. Dadurch erhalten wir aber eine Differenz mit den Kantonen gegenüber der bisherigen Bestimmung des kantonalen Departemen-

tes, das sich mit dem Zivilschutz zu befassen hat. Wir werden bei der Einzelberatung näher darauf eintreten.

Der zweite Punkt betrifft folgendes: Durch das Fehlen der Botschaft wird es sich als notwendig erweisen, dass der Bundesrat zur vorherigen Orientierung des Volkes vor der Abstimmung eine ausführliche Aufklärungsschrift herausgibt, die auch den Inhalt des Ausführungsgesetzes und, wenn möglich, der Verordnung enthält oder wenigstens weitgehend darauf hinweist, da verschiedene wichtige Punkte nicht schon in der Verfassung geordnet werden können. Wir danken Herrn Bundesrat Dr. Feldmann für seine Bereitschaft, dem Volke diese notwendige Aufklärung zu geben.

Es geht darum, die Rechtsgrundlage für den Zivilschutz nun endlich sicherzustellen und im weiteren, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die ganze Abwehrkraft unseres Volkes im Ernstfalle mobilisieren zu können.

Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der einstimmigen Kommission, Eintreten zu beschliessen.

M. Clottu, rapporteur: Désirant donner une base constitutionnelle à la protection civile, qui en est dépourvue, les Chambres fédérales ont adopté le 21 décembre 1956 un arrêté fédéral insérant dans la Constitution un article 22 bis sur la matière. Vous vous souvenez tous des débats que notre Conseil a consacrés à cet objet. Vous savez également que ledit article n'a pas eu la faveur du corps électoral qui, en votation des 2 et 3 mars 1957, l'a repoussé par 389 633 non contre 361 028 oui, alors que, circonstance assez rare pour qu'elle mérite d'être rappelée, la majorité des cantons l'acceptait.

Il est hasardeux de se prononcer de façon certaine sur les causes de cet échec. On peut cependant estimer, sans beaucoup de risques d'erreur, que figurent parmi les causes essentielles, en premier lieu, la faculté donnée à la Confédération d'astreindre les femmes à un service obligatoire de protection civile pour la garde des immeubles et, en second lieu, l'incertitude régnant dans le corps électoral, au moment de la votation, quant à la nature exacte, paramilitaire ou purement civile, et à l'étendue des obligations des personnes incorporées dans les organismes de protection civile. Une estimation trop optimiste de la situation internationale peut également avoir joué quelque rôle.

En tout état de cause, le refus du nouvel article constitutionnel par le peuple ne pouvait être attribué à une opposition de principe du corps électoral à toutes mesures rationnelles de protection civile dans notre pays. Au reste, la nécessité de telles mesures était évidente pour les autorités responsables de la défense du pays puisqu'aussi bien la protection des civils s'inscrit manifestement, dans cette défense, aux côtés de l'action militaire et de l'économie de guerre.

Aussi le Conseil fédéral a-t-il, après le vote négatif des 2 et 3 mars 1957, maintenu en fonction les organismes de protection civile déjà existants, en même temps qu'il remettait sur le métier l'ouvrage législatif ou constitutionnel permettant de donner à ces organismes et à leur extension indispensable une base juridique satisfaisante. Cette qualification

ne pouvait et ne peut en effet être décernée à l'arrêté fédéral du 29 septembre 1934 sur la défense passive de la population civile contre les attaques aériennes, arrêté sur lequel seul se fondait hier et se fonde toujours actuellement l'institution des organismes de protection civile. Nous connaissons certes en outre l'arrêté fédéral du 21 décembre 1950 concernant les constructions de protection anti-aérienne, mais celui-ci n'a trait, comme son titre l'indique, qu'à l'aménagement d'abris.

La nouvelle étude à laquelle s'est livré le Conseil fédéral a abouti à son message du 18 avril dernier à l'Assemblée fédérale, message que vous avez en mains. Le gouvernement propose d'adopter un arrêté fédéral réglant la protection civile pour une durée provisoire de cinq ans dès son entrée en vigueur. Il fait reposer cet arrêté sur les chiffres 6 et 7 de l'article 85 de la Constitution, lesquels déclarent affaires des Chambres fédérales les mesures pour la sécurité extérieure, le maintien de l'indépendance et la neutralité de la Suisse, ainsi que pour la sécurité intérieure du pays, le maintien de la tranquillité et de l'ordre. Le Conseil fédéral ne renonce pas pour autant définitivement à l'élaboration d'un texte constitutionnel sur la protection civile. Désirant se réserver un temps d'expériences et de réflexion, il renvoie simplement cette question à plus tard.

Le Conseil des Etats, qui disposait de la priorité pour l'examen du message et des propositions du Conseil fédéral, a jugé avec celui-ci que les organismes de protection civile et surtout leur extension ne sauraient conserver une base juridique aussi précaire que l'arrêté fédéral du 29 septembre 1934 et que, dès lors, il importait de leur assurer, en droit, de meilleures assises. La Chambre haute n'a pu se rallier en revanche à la solution légale et provisoire préconisée par le gouvernement, cette solution lui paraissant, presque autant que l'arrêté de septembre 1934, dépourvue de la légitimation constitutionnelle désirable. Faisant usage, afin de ne pas perdre de temps en une affaire qui devait être traitée sans retard, du droit d'initiative que lui confère l'article 93 de la Constitution, le Conseil des Etats a mis au point et adopté, sous forme d'une contre-proposition, un nouvel article constitutionnel 22bis reprenant d'une manière générale la substance, si ce n'est souvent les termes mêmes, de l'article refusé en votation populaire les 2 et 3 mars 1957, mais s'en distinguant notamment sur un point essentiel: la faculté d'astreindre les femmes au service obligatoire pour la garde des immeubles est supprimée.

La commission de notre conseil chargée de l'examen de cet objet, qui s'est réunie les 9 et 26 septembre, s'est ainsi trouvée en présence de deux propositions divergentes concernant la nature même du cadre juridique à donner à la protection civile, savoir: une solution simplement légale, celle du Conseil fédéral, d'une part, et une solution constitutionnelle, celle du Conseil des Etats, d'autre part. Cette dualité n'était à la vérité que formelle. En effet, M. Feldmann, conseiller fédéral, informa d'emblée la commission que le Conseil fédéral s'était entre temps rallié au texte du Conseil des Etats et que, partant, il renonçait à son propre texte.

Notre commission a néanmoins entrepris l'examen des questions posées dans leur ensemble, donc inclus la solution initiale du Conseil fédéral. Après

avoir reconnu la nécessité dans laquelle se trouve la Confédération d'étendre et de rationaliser les mesures de protection civile et, dans ce dessein, de remplacer l'arrêté fédéral du 29 septembre 1934 par des dispositions plus idoines, notre commission s'est prononcée à son tour pour la formule constitutionnelle préconisée par le Conseil des Etats. C'est dire que l'insertion d'un nouvel article adéquat dans la Constitution lui a paru, à elle également, s'imposer, et cela non seulement en droit, mais aussi pour des motifs politiques.

Parmi les arguments juridiques en faveur de cette thèse, nous relèverons avant tout qu'on a peine à comprendre pourquoi une base constitutionnelle qualifiée d'indispensable en 1956, lors de l'élaboration de l'article 22bis refusé par le peuple en mars 1957, perdrait ce caractère deux ans plus tard, alors que, sous réserve d'un certain service obligatoire pour les femmes, les autres dispositions prévues en 1956, notamment le service obligatoire pour les hommes, sont reprises dans les projets de 1958. Les motifs juridiques invoqués naguère, qui s'attachaient au fond du problème et non aux divers aspects de son application, ont de toute évidence conservé leur valeur aujourd'hui. Nous ne pensons pas devoir les rappeler ici puisque les Chambres fédérales les connaissent déjà pour les avoir approuvés à l'époque.

On peut, par ailleurs, sérieusement mettre en doute la possibilité de fonder un arrêté fédéral soumis au référendum facultatif, tel que le proposait le gouvernement, sur les chiffres 6 et 7 de l'article 85 de la Constitution qui ne devraient être retenus que pour des mesures justifiées par un état de danger national et d'urgence ne permettant pas la mise en action du processus législatif ordinaire. Bien que la situation politique internationale soit actuellement troublée, elle ne l'est pas au point de légitimer de telles mesures.

Ce sont là, en droit, les principales raisons qui, dans un désir de clarté juridique et d'élimination de toute incertitude formelle sur ces points, ont incité notre commission à faire siennes les conclusions du Conseil des Etats. Pour le surplus, la commission a estimé qu'il fallait éviter, pour des motifs d'ordre politique, que le corps électoral ait l'impression — ce qui aurait pu être le cas avec l'arrêté proposé par le gouvernement — que les autorités fédérales, en mettant sous toit une nouvelle législation, même provisoire et munie de la clause référendaire, faisaient bien facilement abstraction du refus opposé par le peuple, il y a peu de temps, à l'article constitutionnel autorisant une législation en cette matière.

Pour l'ensemble de ces considérants, notre commission vous propose, monsieur le président et messieurs, d'entrer en matière sur le projet constitutionnel élaboré par le Conseil des Etats et qui, ensuite du retrait du projet du Conseil fédéral, est devenu le seul dont vous êtes maintenant saisis. Le texte du Conseil des Etats a été quelque peu remanié par notre commission, en particulier pour mettre en relief la nature purement civile des organismes de protection civile et, par là, pour tenir encore plus largement compte des causes essentielles probables de l'échec de mars 1957. Nous y reviendrons tout à l'heure lors de la discussion de détail.

Les précisions et modifications apportées dans le texte constitutionnel ne suffiront cependant pas, selon toute apparence, pour que le peuple suisse accorde sûrement à la Confédération le droit de légiférer qu'il lui a refusé l'an passé. Il faudra encore que, au delà du texte constitutionnel, le corps électoral ait connaissance des dispositions principales de la législation future, notamment au sujet des conditions et de l'étendue des obligations des personnes astreintes au service de la protection civile. M. Feldmann, conseiller fédéral, a donné acte à notre commission que l'information nécessaire sera faite en temps utile par le Conseil fédéral. M. Feldmann s'est d'ailleurs réservé de fournir diverses indications à ce propos déjà au cours des présents débats. Vous lui en saurez certainement gré.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Bachmann: Mit der heutigen Vorlage unternehmen wir den fünften Versuch, dem dringend notwendigen Zivilschutz die Rechtsgrundlage zu verschaffen. Das wäre an sich in der Demokratie nichts Aussergewöhnliches. Aussergewöhnlich aber sind die Rechtsnormen, die im Laufe der Zeit dafür angerufen wurden, und aussergewöhnlich sind die verschiedenen rechtlichen *salti mortali*, die in dieser Frage gemacht wurden.

Wie sieht das Bild aus? Bis zum Jahre 1954 versuchte man, auf Grund des dringlichen Bundesbeschlusses von 1934 die Angelegenheit zu regeln. Am 26. Januar 1954 erliess dann der Bundesrat jene berühmte Ordnung im Sinne einer Verordnung des Bundesrates, die klar war, die von den Kantonen begrüsst wurde, die aber dann in der Folge wieder durch zwei Kreisschreiben des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 31. Juli 1954 und vom 14. Juni 1955 eingeschränkt wurde. Dann legte man dem Volke den Verfassungsartikel 22 bis vor, der am 2./3. März 1957 verworfen wurde. Nachher kam als vierte Etappe die Botschaft des Bundesrates vom 18. April 1958, in der der Bundesrat einen Bundesbeschluss ohne Verfassungsgrundlage, befristet auf fünf Jahre, vorschlug. Und schliesslich hat nun der Ständerat am 19. Juni dieses Jahres mit 29:0 Stimmen wiederum einen Verfassungsartikel gutgeheissen.

Ich habe diese Leidensgeschichte des schweizerischen Zivilschutzes nicht um der Kritik willen noch einmal erwähnt, sondern einfach darum, weil ich persönlich alle diese Phasen als Militärdirektor des Kantons Aargau in der Praxis erlebte und dabei habe feststellen müssen, dass diese rechtliche Unsicherheit nicht dazu beigetragen hat, die Initiative in den Kantonen und in den Gemeinden zu fördern. Im Gegenteil – ich rede hier aus Erfahrung –, diese rechtliche Zickzackpolitik hat leider dazu beigetragen, dass die Initiative in den Kantonen und in den Gemeinden gelähmt und gehemmt wurde. Um so begrüssenswerter ist es deshalb, dass mit der heutigen Vorlage des Ständerates diese wenig klare Konzeption abgeschlossen ist und dem Volke nun eine klare Verfassungsvorlage vorgelegt wird.

Ich möchte hier in diesem Zusammenhange nicht untersuchen, ob es rechtlich möglich wäre, einen Bundesbeschluss zu erlassen. Auch der Bundesrat

stimmt ja nun dem Ständerat zu. Der Herr Kommissionsreferent welscher Zunge hat hier einige Ausführungen darüber gemacht. Ich möchte nur sagen, dass ich eigentlich die lapidare Kühnheit in der Botschaft auf Seite 2 bewundere, wo der Bundesrat klipp und klar, einfach und kühn erklärt: „Dass Artikel 85, Ziffern 6 und 7, der Bundesverfassung zu solchem Massnahmenrecht eine genügende Grundlage bilden, ist allgemein anerkannt.“ Ich weiss, dass Herr Bundesrat Feldmann im Ständerat darüber noch einige nähere Ausführungen gemacht hat. Aber, wie gesagt, ich möchte heute diese rechtliche Frage nicht näher untersuchen; das überlasse ich gescheiteren Leuten. Ich möchte nur sagen, dass es auch psychologisch und politisch unbedingt notwendig ist, dass wir wiederum mit einer Verfassungsgrundlage vor das Volk treten. Denn wir können nicht, nachdem wir vor dem 2./3. März 1957 vor das Volk traten und ihm hoch und heilig erklärten: „Für den Zivilschutz ist eine Verfassungsgrundlage notwendig“, ein Jahr später dem Volke wieder das Gegenteil predigen.

Herr Kommissionspräsident Meister hat bereits in seinem Einführungsreferat darauf hingewiesen, dass die Kommission einen Zusatzartikel vorschlägt des Inhalts, der Zivilschutz sei den zivilen Behörden zu übertragen. Ich habe diesem Zusatzartikel in der Kommission nicht zugestimmt, habe aber darauf verzichtet, diesen Minderheitsantrag im Plenum aufzunehmen. Ich möchte Ihnen sagen, warum ich das tat; ich möchte nachher das Wort nicht mehr verlangen.

Ich tat es aus zwei Gründen: Erstens einmal, weil es für mich und die sämtlichen Kantone und die Gemeinden eine Selbstverständlichkeit ist, dass der Zivilschutz zivil durchgeführt werden muss. Zweitens: Wenn wir *expressis verbis* in der Verfassung statuieren, der Zivilschutz müsse zivil durchgeführt werden, dann treten in den Kantonen, wie das bereits erwähnt wurde, gewisse Schwierigkeiten ein, weil nach Artikel 151 der Militärorganisation die Militärdirektionen in den Kantonen militärische Behörden sind. Die Situation ist heute so, dass in allen Kantonen, mit Ausnahme von drei, der Zivilschutz von den Militärdirektionen durchgeführt wird. Nur drei Kantone, nämlich Baselland, Neuenburg und Wallis, haben, andere Direktionen mit dem Vollzug betraut. Ich fürchte nun, wenn diese Frage *expressis verbis* in der Verfassung geregelt wird, könnten in den Kantonen im organischen Aufbau und der organischen Weiterentwicklung des Zivilschutzes Schwierigkeiten eintreten. Ich glaube aber – ich habe das nun seit der Kommissionssitzung noch genau überlegt und besprochen –, dass die Kantone so beweglich und so lebenskräftig sein werden, um auch mit diesen Schwierigkeiten fertig zu werden, indem einfach die Organisation anders getroffen werden muss, so dass ich nun keine grossen Schwierigkeiten mehr sehe. Ich möchte andererseits aber an den Bund appellieren, nun diese neue Rechtsgrundlage nicht engherzig auszulegen, sondern diesen Schwierigkeiten, die in den Kantonen eintreten könnten, Verständnis entgegen zu bringen.

Zum Schlusse hätte ich im Namen der Militärdirektorenkonferenz noch drei Wünsche anzubringen, die bereits auch in der Kommission diskutiert worden sind:

Erstens: Dass die Verhandlungen mit den Kantonen baldmöglichst aufgenommen werden. Die Kantone brennen darauf, dass Fragen wie die Ausbildungspflicht und die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Kanton und Gemeinden geregelt werden. Diese Fragen wären im Bundesbeschluss geregelt gewesen. Um so mehr müssen hier nun die Verhandlungen sofort aufgenommen werden. Ich berufe mich hier auf die Ausführungen von Herrn Bundesrat Feldmann, die er im Ständerat gemacht hat, und stelle leider fest, dass bis dahin die Verhandlungen noch nicht aufgenommen worden sind.

Zweitens: Ich möchte ebenfalls im Interesse dieser guten Zusammenarbeit wünschen, dass der Delegierte für Zivilschutzfragen baldmöglichst ernannt werde. Er ist nicht nur notwendig im Hinblick auf diese Zusammenarbeit mit den Kantonen; er ist insbesondere auch notwendig, um diese längst fällige Koordination zwischen den zivilen Behörden und der Armee herbeizuführen.

Dritter und letzter Wunsch (wenn diese Wünsche erfüllt würden, wäre ich wunschlos glücklich): Ich möchte den Bundesrat bitten, der Frage der Neuorganisation der Heeresklassen alle Aufmerksamkeit zu schenken und hier baldmöglichst eine Entscheidung herbeizuführen. Es liegen ja verschiedene parlamentarische Vorstösse vor. Diese Neuordnung der Heeresklassen, insbesondere die Herabsetzung des wehrpflichtigen Alters für den Landsturm, ist notwendig, damit hier wertvolle Leute zur Kaderausbildung im Zivilschutz frei werden. Daran krankt eigentlich gegenwärtig die ganze Organisation. Ich wäre deshalb sehr dankbar, wenn Herr Bundesrat Feldmann auch dieser Frage als Chef des Zivilschutzes seine volle Aufmerksamkeit schenken würde.

Im übrigen beantrage ich Ihnen ebenfalls, auch vom Standpunkt der Praxis der Kantone und der Gemeinden aus gesehen, Eintreten auf diese Verfassungsvorlage.

Büchi: Unsere heutigen Verhandlungen drehen sich, wie Sie von den Herren Referenten gehört haben, um eine Neuauflage des Verfassungsartikels, dem der Ständerat bereits seine vollständige Zustimmung gegeben und zu dem auch unsere Kommission ihr absolutes Einverständnis bekundet hat. Diese Wendung gegenüber dem bundesrätlichen Antrag ist nur zu begrüssen. Es ist auch nicht zu verwundern, dass der Bundesrat einem solchen Vorgehen erleichterten Herzens ebenfalls zustimmt.

Indessen dürfte es gestattet sein, zur Botschaft des Bundesrates zu diesem Geschäft einige notwendige Bemerkungen zu machen, und zwar besonders in bezug auf den jetzigen Aus- und Aufbau des Zivilschutzes.

Auf Seite 2 der Botschaft wurde vom Bundesrat für den vorher vorgesehenen Bundesbeschluss folgendes ausgeführt: „Der Bundesbeschluss, der Ihnen vorgeschlagen wird, will demnach keine dauernde Ordnung aufstellen, weshalb wir auch von vorneherein eine Befristung auf 5 Jahre vorschlagen.“ Diese Übergangsordnung ist also überholt. Dagegen heisst es weiter, und dies scheint auch weiterhin Gültigkeit zu haben: „Diese Zeitspanne ist nötig, um überall wenigstens die Vorgesetzten im Zivilschutz bis zu den Gebäudechefs und das Fachpersonal auszubilden.“ In diesem Satz wird die These ver-

treten, oder es ist der Kürze halber einfach so formuliert worden, dass es gelte, wenigstens das Kader des Zivilschutzes auszubilden.

Ich erzähle kein Geheimnis, dass darüber auch in den höheren Stellen die Auffassungen auseinander gehen, ob nun weiter, das heisst wie seit 2-3 Jahren, vor allem die Kader für den Zivilschutz ausgebildet und vermehrt werden sollen, oder ob auch die eigentliche Rekrutierung der weiter benötigten Helfer in die Wege geleitet werden solle. Persönlich bin ich mit dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz der Auffassung, dass es angesichts der weiterhin gefährlichen, zumindest unsicheren Weltlage jetzt Aufgabe sein muss, den umfassenden Ausbau des Zivilschutzes zu betreiben und alle Möglichkeiten der Abwehr der Folgen des Krieges für die Zivilbevölkerung im Volk noch mehr und total auszunützen. Es ist wohl eine einigermaßen beruhigende Tatsache, dass sich die Bundesstellen und auch die kantonalen Beauftragten Mühe geben, eine Organisation des Zivilschutzes aufzustellen, die den Anforderungen im Falle eines Krieges entspricht. Die grossen Zivilschutz- und Luftschutzübungen in den Städten Zürich, Winterthur und Bern haben gezeigt, dass in den grösseren Städten wie in verschiedenen vorbildlichen Gemeinden mit dem Aufbau der Zivilschutzorganisation Ernst gemacht wird.

Diese Tatsachen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die sogenannten Truppen hinter dem bereits ausgebildeten oder noch auszubildenden Kader, die die grosse benötigte Masse der Mithelfer darstellen und die nach Hunderttausenden zählt, nicht nur auf dem Papier rekrutiert, sondern, wenn sie auch noch nicht ausgebildet sind, so doch psychologisch vorbereitet werden müssen. Es gilt also, weiterhin sehr grossen Wert auf die Ausbildung von Kadern zu legen, dabei aber auch in grösserem Rahmen die Vorbereitung der sogenannten „Truppen“, die auf dem Papier bereits sehr grosse Bestände aufweisen, zu betreiben. Insbesondere sollte dies nun unaufschiebbar bedeuten, die Frauen noch vermehrt für die Aufgaben des Zivilschutzes zu gewinnen. Sie erinnern sich wohl, wie im letzten dem Volke vorgelegten Verfassungsartikel lediglich die für die Gesetzgebung offen gelassene Möglichkeit eines Obligatoriums der Frau negativ gewirkt hat. Nach der Volksabstimmung über den Verfassungsartikel, vom 3. März 1957, haben jedoch die grossen Frauenorganisationen eine Entschliessung veröffentlicht, wonach sie sich bereit erklärten, sich nun auf freiwilliger Basis dem Zivilschutz zur Verfügung zu stellen. Diese Bereitschaftserklärung haben folgende Frauenverbände mitunterschrieben: der Bund schweizerischer Frauenvereine, der Evangelische Frauenbund, der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein, der Schweizerische katholische Frauenbund, der Schweizerische Landfrauenverband, der Schweizerische Verband für das Frauenstimmrecht, die Sozialdemokratische Frauengruppe der Schweiz, die Schweizerische Vereinigung freisinniger Frauengruppen, die Schweizerische Frauenkommission des Landesrings der Unabhängigen und der Staatsbürgerliche Verband katholischer Schweizer Frauen.

Nun ist es aber auch kein Geheimnis, dass die Präsidenten und Vorstände dieser Frauenorganisationen wegen der Saffa und den grossen Vorberei-

tungen für diese imposante Ausstellung voll absorbiert waren. Sie konnten sich nicht damit befassen, bzw. aus eigener Initiative etwas für den Zivilschutz unternehmen. Der Stosseufzer der Schweizer Männer, wie er in unserer staatspolitisch wertvollen Wochenschrift, dem unverwüstlichen „Nebenspalter“ zu lesen war: „Saffa, Saffa, Söfeli komm jetzt wieder hei“, war für diese tüchtigen und unternehmungslustigen Frauen nur zu verständlich.

Die Notwendigkeit, vor allem auch die Frauen für das Gros hinter dem Kader des Zivilschutzes zu erfassen, und zwar nun jetzt auf freiwilliger Basis, ist jetzt sehr dringlich geworden. Dieses Gros hinter den Kadern zu rekrutieren, ist um so unaufschiebbarer, als auch die Mutationen bei den bisher Rekrutierten relativ gross sind, und zwar aus verschiedenen Gründen, wie Wohnsitzveränderung usw., aber hauptsächlich dadurch, dass für den Zivilschutz vielfach auch ältere Leute, besonders auch Männer, die nicht mehr militärpflichtig sind, herangezogen werden.

In einigen Kantonen, wie zum Beispiel im Kanton Zürich, werden nun in allen grösseren Ortschaften Orientierungsabende speziell für die Frauen durchgeführt, und zwar ohne Kriegsfilme. Es ist festzustellen, dass sich die Frauen bei dieser Art von Aufklärung viel eher entweder sofort zur Verfügung stellen, oder, was ebenso wichtig ist, für den späteren Bedarf bzw. für eine später notwendige Rekrutierung innerlich vorbereitet werden. An einigen Orten wird nun jedoch von Amtsstellen oder Ortschefs diese psychologische Bereitschaftsstellung, wie ich sie nennen möchte, als noch nicht nötig erklärt und lediglich die Ausbildung der Kader als richtig, das heisst zurzeit als nötig bezeichnet.

Es sollte nun aber bald überall dämmern, dass die Zeit eventuell nicht mehr reicht, hier weiter in gedrosseltem Tempo vorzugehen. Ferner sollte bei einigermaßen vorhandener Einfühlungsgabe in die Frauenpsychologie klar sein, dass viele Frauen Hemmungen haben, für Kader ausgebildet zu werden, während sie bereit sind, bei den Aufgaben zum Beispiel des Sanitätsdienstes, der Hauswehren usw. sofort mitzumachen und damit zur aktiven Mitarbeit im Zivilschutz Ja zu sagen. Ich bin überzeugt, dass, nachdem Herr Bundesrat Feldmann Ehrenpräsident der Saffa war und nun bei den Frauen besonders guten Klang hat, die Situation insbesondere auch bezüglich der Frauen als der grossen Mehrzahl der noch benötigten Truppen hinter den Kadern sehr günstig ist. Dies gilt heute auch für die noch zusätzlich benötigten Männer, denn es hat sich erwiesen, dass die Bereitschaft für den Zivilschutz immer dann grösser wird, wenn die Lage besonders gefährlich aussieht.

Sehr anzuerkennen ist, dass der Bund, im speziellen das Justizdepartement, bereits die grossen Aufklärungsbestrebungen, die für den Zivilschutz ja unter dem speditiven Präsidium von alt Bundesrat von Steiger stehen, sehr wertvoll unterstützt.

Dennoch muss festgehalten werden, dass die Schweiz im Verhältnis zu allen andern Ländern immer noch sehr wenig finanzielle Mittel für den Zivilschutz einsetzt. Wohl wurden die Aufwendungen vom Jahre 1957 von 1,4 Millionen Franken für das laufende Jahr, 1958, auf 5,2 Millionen Franken erhöht, was aber immer noch ein sehr kleiner Bruch-

teil im Verhältnis zu unseren Militärausgaben bedeutet. Andere Staaten, insbesondere die nordischen Staaten, geben bekanntlich für den Zivilschutz gleichviel wie für die militärischen Aufwendungen aus. Insbesondere sind unsere Mittel für die Materialausrüstung der zivildienstpflichtigen Männer und der freiwillig Zivildienst leistenden Frauen viel zu klein. Zum Teil muss dieses Material bzw. die Ausrüstung, statt auf dem Mann bzw. auf der Frau zu sein und jederzeit bereit zu stehen, jeweilen nach der Instruktionsstunde zurückgegeben und magaziniert werden.

Ich habe mir gestattet, bei der Beratung und Beschlussfassung über einen neuen Verfassungsartikel die Dringlichkeit sofortiger weiterer Massnahmen für den Ausbau des Zivilschutzes, den sogenannten Vollausbau, aufzuzeigen. Die latent gefährliche Weltlage gestattet nicht, solche Überlegungen auf eine spätere Gelegenheit aufzusparen.

Ich hoffe deshalb, dass diese Ausführungen dazu beitragen, die Anstrengungen zu verdoppeln, den Zivilschutz so zu fördern, dass er im Ernstfalle fähig ist, unsere Zivilbevölkerung, unsere Mütter und Kinder und alle an der militärischen Abwehrfront befindlichen Bürger bestmöglich zu schützen.

Trüb: Auf der Suche nach einer dauernden Grundlage für den menschlichen Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen kriegerischer Ereignisse verfolgten wir bisher einen merkwürdigen Zickzackkurs, und auch das Interesse in der Öffentlichkeit war recht gering. Zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Zivilschutz haben sich seinerzeit 17 Kantone und eine Reihe von Verbänden überhaupt nicht geäussert. Keine einzige Partei hat sich zu einer Antwort aufgerafft. Schon einmal wurde über einen Verfassungsartikel 22bis über den Zivilschutz in den Kommissionen und in den Räten ernsthaft beraten, und ging dann zum Volksentscheid. Die Vorlage war belastet mit der Dienstpflicht der Frauen und im voraus gefährdet durch den Versuch, dem Volksteil ohne staatsbürgerliche Rechte ungerechtfertigte staatsbürgerliche Pflichten aufzuerlegen. Diese Ergänzung der Bundesverfassung wurde seinerzeit in der Abstimmung vom 2./3. März 1957 verworfen.

Nun folgte ein neuer Versuch: Ein Entwurf für ein Bundesgesetz über eine „vorläufige“ Ordnung im Zivilschutz. Er wird uns dargelegt und empfohlen durch die Botschaft des Bundesrates vom April dieses Jahres. Der Ständerat lehnte diese Lösung ab und beschloss neuerdings die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz. Damit stehen wir Ende 1958 wieder auf dem korrekten Wege der Volksbefragung und wir müssen vorerst darüber entscheiden, ob wir dem Bundesrat oder dem Ständerat folgen wollen. Wir sind uns schon lange darin einig, dass im totalen Kriege die totale Landesverteidigung einsetzen muss. Und diese stützt sich auf drei Grundpfeiler: Die militärische Wehr unserer Armee, dann die wirtschaftliche Kriegsvorsorge und schliesslich den menschlichen Schutz der Zivilbevölkerung. Es kann nur der Bund sein, der die Kompetenz zur einschlägigen Gesetzgebung erhält, und diese muss sich unbedingt auf eine Verfassungsergänzung gründen können. Das Eintreten auf den Beschluss des

Ständerates ist also gegeben; es wird aber erschwert durch das Fehlen einer Botschaft des Bundesrates zu dieser neuen Lösung. Wohl haben wir in der Kommission auf unser besonderes Verlangen einen ergänzenden Bericht für die Vorbereitung eines Verfassungsartikels über den Zivilschutz erhalten. In diesem Bericht wurden einige Begriffe klargestellt, aber eine ganze Reihe von entscheidend wichtigen Fragen bleibt offen. Dem Versuch einer Verfassungs-ergänzung können wir heute zustimmen, nicht aber dem vorgelegten Verfassungsartikel selbst. Der Ständerat hat sich zwar bemüht, dem Verlangen des Volkes Rechnung zu tragen; die Dienstpflicht der Frauen wird nicht mehr verlangt. Einfach ist diese Neuordnung des Zivilschutzes nicht, denn nicht die Bundesversammlung entscheidet, sondern das Volk und die Stände, und dieses Volk, misstrauisch aus vielerlei Gründen, will im voraus den Inhalt des Gesetzes und das Ziel aller Verordnungen kennen. Ohne eine umfassende und loyale Aufklärung bleibt diese Verfassungsänderung in der Volksabstimmung gefährdet. Auf eine Einzelberatung der Vorlage können wir heute nicht abschliessend eingehen; sie muss in einer nächsten Session weitergehen, und zwar nach einer grundlegenden Abklärung.

Ich sehe mich veranlasst, einige gewichtige Probleme in die Diskussion zu werfen und eine Reihe von wahrscheinlich unbequemen Fragen zu stellen.

Die erste Frage lautet: Was ist der Zivilschutz im Rahmen der Landesverteidigung? Kann und soll er wirklich als eine Organisation „purement civil“ ausgebaut werden? Artikel 7 des Revisionsentwurfes für den Militärdienstersatz definiert den Begriff „Militärpflicht“ wie folgt: „Der Militärdienst umfasst die Instruktionsdienste und die aktiven Dienste der Heeresklassen der Armee oder beim Hilfsdienst.“

Frage: Ist der Dienst der ausgebildeten Kader im Zivilschutz ein Hilfsdienst, oder müssen ausgebildete „Vorgesetzte“ und „Fachleute“ trotz ihren besondern Leistungen den vollen Militärpflichtersatz zahlen? Eine weitere Frage lautet: Wie weit und wie sollen die Bestimmungen der „vorläufigen“ Ordnung nach dem Vorschlage des Bundesrates auf dem nun vorgesehenen neuen Verfassungsartikel aufgebaut werden? Ziffer 4 des Artikels 22bis will die Schutzdienstpflicht korrekterweise auf die Männer beschränken. Artikel 10 der „vorläufigen“ Ordnung setzt nach der Seite 14 der Botschaft für Männer vom 20. bis zum 60. Altersjahr eine Pflicht zur Übernahme von Aufgaben und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes im Zivilschutz. Diese Männer wollen nun wissen, was das nach Ziffer 4 von Artikel 22bis kommende Bundesgesetz von ihnen verlangen wird.

Nach dem Beschluss des Ständerates können Frauen Schutzdienstleistungen freiwillig übernehmen. Nach dem Vorschlag Ihrer Kommission (also der Kommission des Nationalrates) können die Frauen die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen. Das ist also eine Organisation ähnlich wie beim Frauenhilfsdienst. Was soll nun gelten? Jedenfalls wollen wir alle vor der Volksabstimmung wissen, wie diese freiwilligen einzelnen Leistungen oder Pflichten geordnet werden sollen. Wir müssen die grundlegenden Anordnungen kennen, bevor wir damit vor das Volk treten können.

Eine weitere Frage lautet: Wollen wir nicht schon im voraus in der Verfassung ehrlich festlegen, dass bei einer Generalmobilmachung eine Schutzdienstpflicht für alle in Kraft tritt, damit sich auch die Frauen rechtzeitig vorbereiten können? Die eidgenössischen Räte haben nun das Stimm- und Wahlrecht auf eidgenössischem Boden auch den Frauen zugesprochen. Es ist zu hoffen, dass Volk und Stände unseren Beschlüssen zustimmen und die Frauen in absehbarer Zeit volle Staatsbürgerinnen werden. Im März 1957 war ich Mitglied des Aktionskomitees gegen den Zivilschutz, weil es für mich untragbar war, den Frauen eine Dienstpflicht zuzumuten, solange wir im Männerstaat allein regieren wollten. Damals mussten wir den Grundsatz hochhalten: „Ohne Rechte keine Pflichten.“ Nun aber stellt sich logischerweise die heikle Frage: „Gehören zu den neuen Rechten nicht auch entsprechende Pflichten?“ Werden die Männer auf die Dauer damit einverstanden sein, dass sie allein Dienstpflichten auf sich nehmen müssen, oder wird bald einmal die neue Gemeinschaft von Mann und Frau darauf bestehen, dass auch die Pflichten gerecht verteilt werden sollen? Noch ist das alles nicht aktuell, aber es wäre erfreulich, wenn die Frauen von sich aus rechtzeitig Lösungen vorschlagen würden, die den körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Staatsbürger beider Geschlechter entsprechen. Die Frauen werden sicher in der Lage sein für ihre Eingliederung in das Staatsganze und in die totale Landesverteidigung der weiblichen Art entsprechende Vorschläge zu machen. Wie viele Probleme des Landes könnten durch eine angemessene Dienstpflicht der Frauen schön gelöst werden! Ich nenne nur die Haushalt-hilfe, die den kinderreichen Müttern eine Entlastung bringen könnte, die Spitalhilfe – denn es fehlen in unserem Lande 4000–5000 Krankenschwestern –, und ich nenne als letztes die Landhilfe, die unseren Bäuerinnen das allzuviel an Arbeit abnehmen könnte.

Es stellt sich die weitere Frage: Wie soll die Mithilfe der Frauen beim Zivilschutz organisiert werden? Die freiwillig übernommene Schutzdienstpflicht wird uns das Kader stellen, aber nur, wenn es uns gelingt, eine grosse Zahl von Frauen von ihrer Unentbehrlichkeit zu überzeugen. Wir sollten, wenn auch nicht in der Verfassung, so doch im Gesetz unsere Mithilfe bei der Übernahme freiwilliger Schutzdienstleistungen in Aussicht stellen. Die Instruktion muss erleichtert und gefördert werden. In Frage kommen die Vorschulung vor Abschluss der Schulpflicht und die Vorbildung durch freie Kurse mit einem Testat nach deren Besuch, so dass besondere Leistungen jederzeit nachgewiesen werden können. Solche Kurse können umfassen: Die elementare Krankenpflege, die erste Unfallhilfe, den Samariterdienst mit Transporten, nicht zu vergessen die Technik im Haushalt und die Brandbekämpfung. Und wenn die leitenden Männer in der Dienstpflicht allseitig ausgebildet und die Frauen auf freiwilliger Basis gut geschult wurden, werden wir im Ernstfalle über Kader und Mannschaften verfügen können.

Die Hauswehren sind die Grundlage des Zivilschutzes. Erste Voraussetzung für den wirkungsvollen Einsatz ist aber das Vorhandensein von Luftschutzräumen. Wie ist hier der Stand, was ist hier noch alles vorzusehen, und wann folgt die Revision

der einschlägigen Vorschriften? Der Erfolg der übrigen Dienste des Zivilschutzes hängt ab von der Anzahl der Männer, die man einsetzen kann. Wann wird die Dienstpflicht auf die Grenze von 52 Jahren herabgesetzt? Die nun folgenden starken Rekrutenjahrgänge gestatten, die Armee zu verjüngen. Aber bis eine neue Militärorganisation in Kraft treten kann, dauert es noch lange Jahre. Warum kann man nicht sofort die älteren Jahrgänge dem Zivilschutz zuteilen und sie in den Kontrollen der Luftschutzbataillone eingliedern? Damit stehen für den als Vorposten ortsgebundenen Dienst rasch Tausende von Soldaten zur Verfügung, die ortskundig sind, den Luftschutzpionieren im Gefahrengebiet und den zivilen Organisationen als festen Rückhalt dienen können. Die militärischen Fachleute sprechen mit Nachdruck von der totalen Landesverteidigung. Wir Staatsbürger sind ebenfalls überzeugt von der Notwendigkeit des raschen Handelns. Die Weltlage und die Entwicklung der Kriegstechnik scheinen uns bedrohlich genug.

Das Volk wird uns folgen, wenn wir folgende Voraussetzungen in einer Verfassungsergänzung sicherstellen:

1. Der Bund erhält die Kompetenz zur Gesetzgebung im Zivilschutz.
2. Der Vollzug obliegt den zivilen Behörden.
3. Der Bundesrat sichert die Koordination von Armee, Kriegsvorsorge und Zivilschutz in der totalen Landesverteidigung.

Wenn das ganze Land mithelfen soll, kann dies nur auf einer Verfassungsgrundlage gelingen. Das ganze Volk stellt sich auch heute gegen jede allgemeine Militarisierung. Eine Dienstpflicht der Frauen kommt im Frieden nicht mehr in Frage; aber die freiwillige Mitarbeit muss umsichtig und sorgfältig vorbereitet werden. Von der Notwendigkeit einer Koordination sind wir seit vielen Jahren überzeugt, aber jeden Tag finden wir Lücken, wo sie in keiner Weise spielt. Wir sollten jetzt, da wir zum erstenmal für die totale Landesverteidigung im totalen Krieg umfassende neue Massnahmen treffen, auch den Begriff der totalen Landesverteidigung in die Verfassung aufnehmen und für die Koordination aller Elemente dem Bundesrat Kompetenz und Auftrag geben. Nur auf einer solchen Basis kann der Bundesrat die von ihm selbst im Ständerat skizzierten Voraussetzungen schaffen für den Einsatz von Volk und Ständen für einen wirksamen Zivilschutz, das letzte Element der totalen Landesverteidigung.

Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage des Ständerates. Auf meine verschiedenen Fragen gewärtige ich von Herrn Bundesrat Feldmann nicht heute Antwort. Aber wir alle müssen weiter aufgeklärt werden, vor einer nächsten Einzelberatung und auf alle Fälle vor dem Hinausgehen in das Volk:

Tenchio: Der moderne Krieg kann mit konventionellen oder atomaren Waffen ausgefochten werden. Unser Volk soll darum wissen, welche Gefahren uns bedrohen und dass man sich doch wirksam verteidigen kann. Ich glaube, dass es eine Pflicht von uns allen ist, sich für den Schutz der Zivilbevölkerung energisch einzusetzen und unser Volk entsprechend aufzuklären. Wenn man vor Augen hält, dass bei uns die Zeitdauer zwischen dem Alarm mit

den Frühwarngeräten mit Radar bis zum Luftangriff etwa zehn Minuten betragen würde und dass diese kurze Zeit über Leben oder Tod von Hunderten oder von Tausenden von Menschen und Mitmenschen entscheidet, dann müssen wir die dringende Notwendigkeit eines wirksamen Zivilschutzes bejahen. Ich stimme darum dem neuen Verfassungsartikel in der modifizierten Fassung des Ständerates, dem auch der Bundesrat seine Zustimmung gibt, zu.

Man hat heute seitens der Herren Referenten mit Recht den zivilen Charakter des Zivilschutzes betont. Daraus folgt, dass der Vollzug den zivilen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden obliegt. Diese Konzeption ist sicher richtig, wenn sie die tatsächlichen Verhältnisse unseres Landes angemessen berücksichtigt. Die Tätigkeit des Zivilschutzes muss mit den Aufgaben der Armee fortwährend koordiniert werden, so dass daraus praktisch eine vernünftige und konstruktive Zusammenarbeit entsteht, besonders zwischen den Organen des Zivilschutzes und den Organen des Territorialdienstes. Die Grundsätze dieser Koordination sind uns in der Kommission vom Bundesrat unterbreitet worden. Sie scheinen mir richtig und zweckentsprechend zu sein. Entscheidend ist natürlich das praktische und personelle Zusammenspiel, welches Doppelspurigkeiten und Unebenheiten vermeiden soll. Wichtig scheint mir, dass miteinander und nicht gegeneinander gearbeitet wird.

Ich will auf einen andern Punkt der Organisation hinweisen, der von Herrn Kollege Bachmann bereits unterstrichen wurde: Die bisherige Organisation in den Kantonen ist eingespielt und hat sich im grossen und ganzen bewährt. Jetzt müssen wir aber feststellen, was niemand von uns glauben wollte in der Kommission, dass unsere Vorsteher der Militärdepartemente der Kantone und ihre Organe nicht zivile Behörden, sondern laut Militärorganisation militärische Behörden sind. Wir möchten darum Herrn Bundesrat Feldmann bitten, uns gewisse Zusicherungen zu geben, dass man von Bundes wegen in die organisatorische Struktur der autonomen Kantone nicht unnötig eingreifen wird, sondern dass man personelle Lösungen suchen wird, welche die bisherige Ordnung nicht erschweren werden. Das wird durchaus möglich sein, wenn man vor der Ausarbeitung der Gesetzgebungstexte mit den kantonalen Behörden Fühlung nimmt und wenn man die kantonalen Stellungnahmen entsprechend anhört und berücksichtigt. Ich bitte Herrn Bundesrat Feldmann, diesen bewährten Weg der föderalistischen Zusammenarbeit besonders in diesem Falle, der vor Volk und Ständen zur Abstimmung kommt, konsequent weiter beschreiten zu wollen.

Wir haben in der Kommission davon Kenntnis genommen, dass unsere Armeeführung eine Reduktion des Dienalters im Landsturm prüft, so dass vermehrt gute Kader und Mannschaften für die Belange des Zivilschutzes in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen werden. Der Zivilschutz erfordert aber auch grosse bauliche Massnahmen für öffentliche und private Schutzräume. Es muss betont werden, dass die beste Zivilschutzorganisation ohne Schutzräume eine halbe Sache und grössten Verlusten ausgesetzt ist. Das Gesetz wird die Bundesbeiträge auch an diese Kosten des Zivilschutzes bestimmen. Wir erwarten aber, dass der Bund bei

Neubauten und besonders bei Einbau in Altbauten durch wirksame Beiträge die Entwicklung und die Durchführung der Schutzräume in allen Landesteilen angemessen stimulieren wird.

Durch den neuen Artikel 22bis der Bundesverfassung setzen wir somit dem Bund die solide Grundlage, auf der man zielbewusst und rasch weiterarbeiten und den Zivilschutz ausbauen kann.

Ich empfehle Ihnen, auch im Namen der konservativ-christlich-sozialen Fraktion, Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu derselben.

Freimüller: Gestatten Sie dem Sprechenden, welcher seit dem Jahre 1933 den Zivilschutz in seiner Eigenschaft als Polizeidirektor der Stadt Bern zu organisieren hat, einige Gedanken zur Eintretensdebatte zum neuen Verfassungsartikel zu äussern.

Nach den Beratungen Ihrer Kommission erschien in der „Schweizerischen Handelszeitung“ vom 18. September 1958 ein Artikel mit der Überschrift: „Zivilschutz ohne Konzeption“. Es wird darin unter anderem erklärt, dass für den Ernstfall eine Zusammenarbeit der militärischen Stellen mit den Zivilbehörden auf dem Gebiete des Zivilschutzes auch nach der jüngsten Vorlage nicht sichergestellt sei. Es fehle an einer klaren Gesamtkonzeption in dieser wichtigen Frage. Bis jetzt hätten sich die kantonalen Militärdirektionen, welche gemäss der Militärorganisation keine Zivilbehörden seien, mit dem Vollzug der Zivilschutzmassnahmen befasst. Nach der neuen Lösung dürfen sich sowohl beim Kanton wie bei den Gemeinden nur noch Zivilstellen damit befassen. Das gäbe neuerdings unüberbrückbare Differenzen mit den Kantonen, und dadurch sei auch die Annahme des neuen Verfassungsartikels in Frage gestellt.

Diese Schlussfolgerung ist unrichtig und bedarf einer deutlichen Richtigstellung. Leider war in unserem Lande in der bisherigen Gesetzgebung über die Zivilschutzmassnahmen kein Obligatorium für die durchzuführenden Massnahmen vorgeschrieben, und so blieb es meist bei den Gemeinden – mit Ausnahme einiger Städte – bei beachtlichen Anfängen einer umfassenden Zivilschutzorganisation. Erlässt man aber durch den Bund klare Vorschriften, wie zum Beispiel im Gesetz über den Bau von Luftschutzräumen in Neubauten vom Jahre 1950, so werden diese auch anstandslos erfüllt. So finden heute in unserem Lande schon über 900 000 Personen, in der Stadt Bern sind es rund 50 000 Personen, für den Ernstfall Schutz in nahtreffsicheren Luftschutzräumen. Wir dürfen weiter feststellen, dass nun die grossen Städte die sogenannten ortsgelassenen Zivilschutzbataillone durch Bundesratsbeschluss fest zugeteilt erhielten, die im Ernstfall als Einsatz bei Katastrophen zur Menschenrettung mit ausgezeichnete Ausbildung und sehr gutem Material zur Verfügung stehen. Ich glaube, man hat hier gelernt, die Sache so zu organisieren, wie sich das zivile Leben in den grossen Städten heute abwickelt. Noch vor 20 Jahren wäre es nicht denkbar gewesen, dass in unserem Lande die Polizei gut ausgebildet und bewaffnet ist, dass man moderne Berufsfeuerwehren besitzt. Und nun sind die Luftschutzbataillone im Grunde nichts anderes als eine sehr zweckmässige ausgerüstete und ausgebildete

Polizeitruppe. Diese sind administrativ dem Territorialdienst unterstellt. Der Ortschef kann diese im Ernstfall zum Einsatz nach dem Dringlichkeitsgrade in den sich abzeichnenden Hauptgefahrenzonen einsetzen. Der Vollzug dieses Einsatzes bleibt aber natürlich beim betreffenden Kommando der Luftschutztruppe. Diese Lösung, welche auch in Deutschland und anderen westlichen Ländern sowie in den USA zurzeit eingeführt ist oder angestrebt wird, hat sich in allen Teilen bewährt. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Städte und wirtschaftlichen Zentren in künftigen Kriegen ebenfalls mitten in der Frontlinie liegen, und es kann der Armeeführung und den verantwortlichen Behörden unseres Landes nicht gleichgültig sein, ob zum Beispiel Zürich, Bern, Lausanne oder Genf bei Luftangriffen im Kriegsfall sehr rasch ausscheiden.

Wenn man den Soldaten für die Landesverteidigung heute immer bessere Waffen in die Hand gibt, so muss man den Städten ebenfalls genügend Schutz zur Aufrechterhaltung der Moral der Bevölkerung geben. Ohne Schutz in den Städten sind bekanntermassen bei den Luftangriffen die Verluste hundertmal grösser, als wenn ein gut organisierter Luftschutz besteht. Mit andern Worten, in den letzten Jahren sind auf dem Gebiete des Zivilschutzes in unserem Lande erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Es gilt nun noch, die begonnenen Organisationen auszubauen und den Selbstschutz in den Städten zu verstärken. Ein vom Sprechenden am 19. September 1956 eingereichtes Postulat konnte bis heute noch nicht behandelt werden. Ich habe darin verlangt, dass sowohl die materiellen wie die personellen Bedürfnisse des Zivilschutzes bei der Revision der Militärorganisation angemessen berücksichtigt werden sollen. Ich nehme an, dass, wenn nun der Verfassungsartikel gutgeheissen und dann das Gesetz über den Zivilschutz erlassen wird, auch eine entsprechende Korrektur unserer Militärorganisation eintritt.

Der neue Verfassungsartikel 22bis bringt nun die nötige Grundlage, und das anschliessend zu erlassende Gesetz liegt im Entwurf ebenfalls weitgehend bereinigt vor. Was nützt, ist die Ernennung eines Delegierten für Zivilschutzfragen, eine Forderung, welche der Sprechende am schweizerischen Städtetag in Locarno und an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes in Spiez, 1953, also vor fünf Jahren, gestellt hat.

Der Bundesrat ist bereit, für die Bereinigung des neuen Gesetzes für den zivilen Luftschutz einen Delegierten zu ernennen, so dass sicher Gewähr besteht, die dringend notwendige definitive gesetzliche Regelung auf diesem wichtigen Gebiete der Landesverteidigung herbeizuführen.

Da sich zur Hauptsache drei Departemente (das Militärdepartement, das Justizdepartement, das Departement des Innern) mit den Zivilschutzfragen befassen, ist die Notwendigkeit der Koordination durch einen Delegierten genügend erwiesen. Später wird der Delegierte durch eine eidgenössische Zivilschutzstelle oder ein Zivilschutzamt abgelöst werden können.

Dem Zivilschutz sind auch eine genügende Zahl von noch diensttauglichen Männern, Frauen und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen. Bei der Änderung der Militärorganisation ist darauf Bedacht

zu nehmen, dass bei der Herabsetzung des Dienstalters auf 52 Jahre die aus der Dienstpflicht Entlassenen dem Zivilschutz vor allem als Kader zugeteilt werden können. Das ist auch der Hauptzweck meines Postulates vom Jahr 1956.

Primär ist Zivilschutz immer ein Selbstschutz im Hause, und nur wenn dieser versagt, müssen organisierte Kräfte, wie zum Beispiel die Kriegsfirewehr oder die Luftschutztruppe, eingesetzt werden.

Ich möchte hier noch kurz erwähnen, dass Kollege Büchi und auch Kollege Trüb speziell die Freiwilligkeit gelobt haben, wie sie nun im Verfassungsartikel für die Frauen niedergelegt ist. Ich möchte festhalten, dass die Frauen im Ernstfalle sich ohne weiteres für die Aufgaben zur Verfügung stellen. Aber der Aufbau einer Zivilschutzorganisation in den Städten braucht Jahre. Ich verweise darauf, dass wir kürzlich in Bern, in Verbindung mit dem Wiederholungskurs eines Luftschutzbataillons eine Luftschutzübung abhielten. Anschliessend publizierten wir in unserem Tagesanzeiger, der an 47 000 Haushaltungen geht, dreimal die Einladung, sich freiwillig zu melden, erhielten aber nur 160 Anmeldungen. Ich hoffe, nachdem die Saffa vorbei ist, dass sich die freiwilligen Meldungen ganz bedeutend vermehren, sonst haben wir schon einige Bedenken, wenn nur in Gefahrenzeiten damit gerechnet werden kann, dass sich die Frauen für freiwillige Dienste bereithalten.

Es ist auch nicht zutreffend, dass zurzeit nur etwa Chargierte, Dienstchefs usw. ausgebildet werden. Selbstverständlich führen wir auch sogenannte Kurse für die Hauswehren und Hauswarte durch. Ich appelliere an die Hausfrauen, ihr Versprechen, freiwillig mitzuwirken, schon heute in die Tat umzuwandeln.

Aus dieser äusserst knappen Zusammenstellung ist ersichtlich, dass heute eine klare Konzeption für den Ausbau des Zivilschutzes in unserem Lande besteht. Es gilt nun, diese in der Verfassung und im kommenden Gesetz zu verankern, damit wir den Ring unserer Landesverteidigung: Armee, kriegswirtschaftliche Fürsorge, baulicher Luftschutz, endlich schliessen können. Dabei wird man nicht darum herumkommen, dass der Bund bei der Festsetzung der Beiträge an die Kantone und Gemeinden sowie an die Hauseigentümer und Mieter für die Durchführung der erforderlichen Massnahmen mehr leisten muss als bisher. Der Zivilschutz ist eine Sache unserer Landesverteidigung und deshalb, so glaube ich, ist es auch entscheidend, wie weit mit vermehrten Bundesmitteln diese Massnahmen auch durchgeführt und durchgesetzt werden können.

Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten und dem neuen Verfassungsartikel zuzustimmen.

Hackhofer: Unsere Kommission ist, wie Sie gehört haben, einstimmig der Auffassung, dass der Weg, den der Ständerat für die gesetzgeberische Behandlung der vorliegenden Materie gewählt hat, richtig ist, und zwar sowohl gesetzgebungstechnisch, wie besonders auch referendumpolitisch. Da sich nun auch der Bundesrat dem Vorgehen des Ständerates angeschlossen hat, besteht wohl kein Anlass, dem Eintreten auf die Vorlage des Ständerates zu opponieren. Persönlich stimme ich auch dem Inhalt

des neuen Artikels 22bis mit den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen zu.

Wenn ich mir trotzdem erlaube, die Eintretensdebatte zu einigen Bemerkungen zu benutzen, so geschieht es im Hinblick auf die kommende Abstimmung des Volkes und der Stände über diesen neuen Verfassungsartikel.

Die gesetzgeberische Arbeit über den Zivilschutz stand bisher nicht gerade unter einem guten Stern. Diese Tatsache ist bekannt, und sie ist auch heute in den Ausführungen des Herrn Kollegen Bachmann über die Leidensgeschichte dieser Angelegenheit ausführlich dargelegt worden. Ich glaube also, dass es nicht notwendig ist, dass ich diese Feststellung näher illustriere. Das Ergebnis dieser Entwicklung unter einem ungünstigen Stern ist nun eine gewisse Verwirrung, wenn nicht ein eigentliches Misstrauen im Volke. Der Ausdruck dieser teilweisen Verwirrung (ich habe das wenigstens so empfunden) sind auch einige Fragen, die Herr Trüb gestellt hat, die nach meiner Meinung vollständig eindeutig und klar bereits beantwortet sind. Wir wissen ganz genau, wer dienstpflichtig, wer hilfsdienstpflichtig und wer zivilschutzpflichtig ist. Es scheint mir, dass angesichts der Situation – das ist jetzt wiederholt betont worden – eine gründliche und vorbehaltlose Aufklärung auf die Abstimmung hin ganz besonders wichtig ist. Es wird sich dabei die Tatsache als nachteilig auswirken, dass wohl erstmals über eine Verfassungsänderung abgestimmt werden muss, ohne dass eine bezügliche Botschaft des Bundesrates vorliegt. Um so notwendiger wird es sein, endlich authentische Unterlagen – ich betone: authentische Unterlagen – zu erhalten, die es ermöglichen, dem Volke klar zu sagen, wie die Ausführung des neuen Verfassungsartikels gedacht ist und Antwort zu erteilen auf wichtige Fragen, die sich bei der Abstimmungspropaganda stellen müssen. Diesbezüglich ist die Situation heute noch völlig unbefriedigend. Das möchte ich an einigen Beispielen zeigen.

Sie haben gehört, dass die Kommission den Antrag stellt, das Prinzip, dass der Zivilschutz Sache der zivilen Behörden sei, in der Verfassung festzulegen. Damit war die Kommission grundsätzlich einstimmig einverstanden. Nun haben Sie von Herrn Bachmann, ganz besonders aber auch von Herrn Tenchio gehört, dass sich bei der Durchführung dieses Prinzips einige wesentliche Schwierigkeiten ergeben, dadurch, dass eben die kantonalen Militärbehörden, inklusive die Zeughausverwaltungen, inklusive die Kreiskommandanten, inklusive die Sektionschefs, militärische Behörden und nicht zivile Behörden sind. Sie kommen also für die Durchführung des Zivilschutzes nicht mehr in Betracht. Herr Bachmann hat sich schon mit diesem Gedanken etwas mehr vertraut gemacht. In der Kommission war er reichlich schockiert, als ihm zum Bewusstsein kam, welches in der Praxis die Konsequenzen dieser neuen Regelung sein werden. Aber nicht alle kantonalen Militärdirektoren haben diesen Entwicklungsprozess schon machen können, und es besteht ganz sicher die Gefahr, dass hier Widerstände gegenüber der neuen Regelung entstehen, und diese Widerstände müssen rechtzeitig beseitigt werden. Ich bin entgegen Herrn Kollega Freimüller der Meinung, dass die „Handelszeitung“ mit der Bemerkung, die er zitiert hat, recht hatte. Es ist

tatsächlich eine Gefahr von Widerständen gegen die neue Regelung vorhanden. Darum ist es notwendig, dass, was schon immer verlangt wurde, endlich einmal eine Fühlungnahme mit den Kantonen über diese Frage stattfindet. Nun hat Herr Bundesrat Feldmann im Ständerat im Juni ja sehr deutlich gesagt, es müssten während der Dauer der parlamentarischen Beratungen über den Verfassungsartikel Verhandlungen mit den Kantonen und den interessierten Kreisen stattfinden. Wenn unsere Beratungen regulär vor sich gegangen wären, stünden wir jetzt am Ende der parlamentarischen Beratungen. Die Verhandlungen mit den Kantonen haben aber meines Wissens noch jetzt nicht stattgefunden. Ich finde, das muss uns zu denken geben, und das ist unbefriedigend.

Ein zweites Beispiel: Die Fühlungnahme mit den Kantonen soll, wie in der Kommission erklärt wurde, eine der Aufgaben des zu bestellenden Delegierten für Zivilschutz sein. Über diese Aufgaben hat Herr Bundesrat Feldmann im Ständerat – ich zitiere nach Protokoll – ausgeführt: „Schliesslich ist, um alle diese praktischen Massnahmen zu fördern, die Ernennung eines ständigen Delegierten für Zivilschutz, entsprechend dem Delegierten für Atomenergie und dem Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, vorläufig gestützt auf Artikel 104 der Bundesverfassung ohne Verzug in Erwägung zu ziehen.“ Von Herrn Kollega Freimüller haben Sie gehört, dass er vor fünf Jahren schon diesen Delegierten propagiert hat. Dieser Delegierte, von dem soviel abhängen soll, ist meines Wissens heute noch nicht bestimmt; wir haben in der Kommission gehört, dass man diskutiert über die Behandlung eines Pflichtenheftes dieses Delegierten. Wie wollen wir bei dieser Situation in die Volksabstimmung hineingehen?

Wiederum muss ich Herrn Bundesrat Feldmann zitieren, der im Ständerat gesagt hat: „Etwas vom allerwichtigsten scheint mir, auch nach der psychologischen und allgemein wehrpolitischen Seite, dass die militärische Gesamtkonzeption wenigstens in den grossen Zügen abzuklären und damit in Zusammenhang die Koordination zwischen militärischen und zivilen Verteidigungsmassnahmen sicherzustellen ist. Dies ist um so notwendiger, als der Zivilschutzartikel von 1956 vor der Volksabstimmung vom 3. März 1957 auch von militärischen Kreisen bekämpft worden ist. Eine solche Situation darf sich nicht wiederholen. Militärische und zivile Verteidigung sind zu koordinieren. Es ist eine klare Ausscheidung der gegenseitigen Kompetenzen in Aussicht zu nehmen, und zwar bevor der neue Verfassungsartikel vor das Volk und die Stände kommt.“ Soweit Herr Bundesrat Feldmann. Entgegen dem, was Herr Kollege Freimüller soeben gesagt hat, besteht über diese Kompetenzausscheidung und Koordinierung noch heute sehr wenig Klarheit. Wir wissen noch sehr wenig über diese Kompetenzausscheidung. Wir haben wenige oder keine authentischen Angaben. Wenn eine Konzeption besteht, wie es Herr Freimüller gesagt hat, soll man sie uns auch bekanntgeben, und zwar authentisch bekanntgeben. Ich habe letzten Montag mit einem Ortschef einer grösseren Schweizer Stadt gesprochen. Ich muss sagen, dass er mir zum Beispiel über die Frage der Unterstellung der Luftschutztruppen unter die

Ortschefs eine gegenteilige Theorie erzählt hat gegenüber derjenigen, die uns in der Kommission bekanntgegeben worden ist. Zivilschutzübungen, die „nach Drehbuch“ durchgeführt werden, beweisen nicht das Gegenteil. Diese Übungen beginnen schon mit einem Luftschutzbataillon, das dem Ortschef zur Verfügung steht. Aber die Frage ist doch: In welchem Moment erfolgt die Unterstellung, für wie lange usw.? Ich glaube, auch diesbezüglich besteht noch nicht die Klarheit, oder, wenn sie schon bestehen sollte, soll man sie uns in aller Form bekanntgeben.

Noch eine Bemerkung in diesem Zusammenhang: Sie sind erinnert worden an die beiden Vorstösse der Herren Kollegen Freimüller und Bachmann: ein Postulat Freimüller vom September 1956 und eine Interpellation Bachmann vom Dezember 1957. Beide befassen sich mit dem Problem der Herabsetzung des wehrpflichtigen Alters, um damit Jahrgänge freizubekommen. Diese Jahrgänge würden von der Wehrpflicht frei und der Zivilschutzpflicht unterstellt. Der Zivilschutz würde auf diese Weise ausgebildete Soldaten bekommen; das würde immerhin einige Jahrgänge, also einige Tausend Wehrmänner, ausmachen. Diese Vorstösse sollten nach meiner Meinung nun behandelt werden in unserem Rat, und zwar mindestens mit der Verabschiedung des Artikels 22bis im Parlament. Wir müssen es doch wissen, wenn schon etwas vorgesehen ist von der Landesverteidigungskommission in bezug auf die Herabsetzung des Landsturmalters; dann soll man vorwärtsmachen mit diesen Beschlüssen und uns klar sagen und die Sicherheit geben, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Zivilschutzgesetzes, das auf Grund dieser Verfassungsbestimmung erlassen werden soll, der Zivilschutz rechnen kann mit den und den Jahrgängen, die heute noch wehrpflichtig sind. Ich glaube, es ist auch richtig, dass auf die Umstellung und Reorganisation der Luftschutztruppen hingewiesen wurde. Wir müssen uns klar sein, dass die Luftschutztruppen ja sehr wichtig sind für den Zivilschutz. Wir müssen uns auch klar sein, dass die Aufgaben dieser Truppe im Dienste des Zivilschutzes geändert haben. Sie sind mehr als nur eine Feuerwehr. Der Luftschutz muss nicht nur spritzen, sondern eine Pionieraufgabe erfüllen. Er wird in einem kommenden Krieg vor allem auch ABC-Dienst leisten müssen. Es wäre nützlich, über diese Dinge klare Unterlagen zu haben.

Das ist nicht etwa eine Opposition gegen Herrn Bundesrat Feldmann. Ich glaube annehmen zu dürfen und habe das mit diesen Zitaten zu belegen versucht, dass Herr Bundesrat Feldmann wahrscheinlich meine Auffassung weitgehend teilt. Aber es stehen hier noch andere Departemente im Spiel, und darum möchte ich einigen Nachdruck legen auf diese Feststellungen.

Nun werden wir vermutlich, wenn Sie die Anträge der Kommission annehmen, Differenzen schaffen zum Ständerat. Der Ständerat wird ziemlich sicher nicht mehr in dieser Session sich mit diesen Differenzen befassen, so dass auf jeden Fall nicht gerechnet werden muss, dass diese Vorlage, wie ursprünglich vorgesehen, am 7. Dezember der Abstimmung des Volkes und der Stände wird unterbreitet werden können. Wir gewinnen damit noch

etwas Zeit. Ich bin der Meinung, dass diese Zeit sehr ausgenützt werden sollte, und dass noch nachgeholt werden muss, was bisher versäumt worden ist. Ich zitiere ein letztes Mal Herrn Bundesrat Feldmann. Er hat im Ständerat in der Junisession, also vor drei Monaten, folgendes gesagt: „Wenn der Verfassungsartikel, den jetzt Ihre Kommission vorschlägt, vor dem Volke Erfolg haben soll, dann müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die heute“ – also vor drei Monaten – „noch nicht erfüllt sind, aber die geschaffen werden müssen.“ Es sind darunter diejenigen genannt, die ich jetzt hier als Beispiele zitiert habe, die im Juni also nicht erfüllt waren, auch heute noch nicht erfüllt sind, die aber unbedingt erfüllt werden müssen.

Mit den Vorbehalten, zu denen ich mich im Interesse der Sache verpflichtet fühlte, trete ich auf die Vorlage ein. Aber ich möchte schon jetzt darauf hinweisen, dass man sich keine Illusionen machen muss bei einer Abstimmung, wenn nicht diese Voraussetzungen erfüllt sind bis zum Zeitpunkt der Abstimmung, die auch Herr Bundesrat Feldmann als nötig erachtet hat.

Duft: Sie werden es dem früheren Präsidenten der nationalrätlichen Zivilschutzkommission von 1957 nicht verargen, wenn er auch noch einige Bemerkungen zu diesem Traktandum zu machen hat. Ich war allerdings nicht Mitglied dieser zweiten Kommission, möchte aber trotzdem zu diesem Traktandum Stellung nehmen.

Es ist zweifellos etwas Besonderes, dass wir zur Frage der zukünftigen Gestaltung des Zivilschutzes nicht zu einer Vorlage des Bundesrates Stellung zu nehmen haben. Schon der Ständerat hat die Botschaft und den Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes beiseite gelegt und neuerdings einen Verfassungsartikel formuliert, der – ich betone es ausdrücklich – mit Ausnahme des Frauenobligatoriums beinahe aufs Haar dem am 3. März 1957 vom Volk und den Ständen verworfenen Zivilschutzverfassungsartikel gleicht.

Unsere vorberatende Kommission ist dem Ständerat auf diesem Wege, wenn auch mit einigen Abänderungen, gefolgt, und unser Rat wird in demselben Sinne dem Antrag der Kommission folgen, und zwar mit Recht. Damit sind wir wieder soweit wie im Frühjahr des Jahres 1957. Während der Bundesrat, gewiss aus Gründen, die sich hören lassen – man denke an die Dringlichkeit gewisser Massnahmen – offenbar etwas beeindruckt durch den negativen Volksentscheid glaubte, nunmehr den Weg der Opportunität, das heisst des Massnahmenrechtes, beschreiten zu müssen, ist es zur Aufgabe der Stände- und Volksvertretung geworden, ihn wieder auf den Weg der Legalität zu führen. Es ist denn auch tatsächlich unverständlich, dass der Bundesrat wiederum nur eine vorläufige Ordnung des Zivilschutzes schaffen wollte, und zwar wiederum auf Grund des Artikels 85, Ziffer 6, der Bundesverfassung. Man muss in diesem Zusammenhang daran erinnern, wie schon die Widerstände gegen den Entwurf zu einem Zivilschutzgesetz vom 22. November 1955 dazu zwangen, vorerst einen selbständigen Verfassungsartikel auszuarbeiten, und

zwar, wie in der seinerzeitigen bundesrätlichen Botschaft dazu selber festgestellt wurde, „angesichts des Umstandes, dass von ernsthafter Seite verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden.“ Ganz allgemein wurde schliesslich anerkannt, dass fernerhin für solche Gesetze auf die Anrufung von Artikel 85 verzichtet werden müsse, da er einerseits eine ausdrückliche oder stillschweigende Bundeskompetenz und andererseits eine akute Gefahr zur Voraussetzung habe. Obgleich früher zu verschiedenen Malen auch generelle, abstrakte Normen auf Grund dieses Verfassungsartikels erlassen wurden, muss heute diese – seit jeher verfassungswidrige – Praxis als endgültig überholt angesehen werden. Diese Entwicklung müsse zur Kenntnis genommen werden, erklärte Herr Bundesrat Feldmann in der seinerzeitigen Debatte über den Zivilschutzartikel in unserem Saale selber, „genau so wie das Bundesgericht seine Praxis ändern kann, kann selbstverständlich auch in der Auslegung von Verfassungsbestimmungen die Bundesversammlung eine neue Praxis einschlagen, kann sie gewissermassen strenger nehmen“, fügte Herr Bundesrat Feldmann wörtlich bei. Weil ein verfassungswidriger Zivilschutz weder staatsrechtlich noch staatspolitisch die richtige Konsequenz aus der so knappen Verweigerung der Verfassungsgrundlage im vergangenen Jahre ist, ist es eben notwendig, dass wir eine neue, verbesserte, der seinerzeitigen Kritik Rechnung tragende Verfassungsgrundlage schaffen, wie das nunmehr die Kommission beantragt hat. Damit allein aber ist unsere Aufgabe noch nicht erfüllt. Ich gestehe offen, dass es mich einigermaßen beunruhigt – ich weiss, dass auch in breiten Kreisen unseres Volkes in diesem Sinne eine gewisse Skepsis vorhanden ist –, weil uns heute im Zusammenhang mit dem Verfassungsartikel keine klare Konzeption über die Organisation und den Aufbau des Zivilschutzes vorgelegt wird. Es wäre doch die Aufgabe der verantwortlichen Instanzen gewesen, hier eine Vorarbeit vorzulegen, die im wesentlichen Klarheit geschaffen hätte. Auch wenn dem Volke nun ein verbesserter Verfassungsartikel unterbreitet wird, will es wissen, in welcher Richtung der Zivilschutz geht, was an konkreten und mit Aussicht auf Erfolg anzustrebenden Massnahmen vorgesehen ist.

Das über die Sitzung der nationalrätlichen Kommission veröffentlichte Communiqué hat etwas überrascht, weil man vernehmen musste, dass an dieser Sitzung nicht alle Fragen abgeklärt werden konnten. Es ist zum mindesten sonderbar, dass nach 1½ Jahren seit der Verwerfung der ersten Vorlage die Vertreter der verantwortlichen Abteilung offenbar nicht in der Lage waren, in ausreichender Weise über die Fragen zu referieren, die in jener parlamentarischen Kommission aufgeworfen worden sind. Eine zufriedenstellende Gesamtkonzeption des Zivilschutzes ist jedenfalls für den Abstimmungskampf zwingend nötig, wenn man die Vorlage nicht wieder gefährden will.

Die Situation für die Aufnahme des Zivilschutzartikels ist in unserem Volk günstig. Man befasst sich mit den Schutzmassnahmen für die Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenzeiten heute ernsthafter als früher. Auf dem Gebiete der materiellen und personellen Vorbereitungen geht es in einzelnen Kantonen, wo sich die Behörden unter

Ausschöpfung der bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen und auch ihrer Verantwortung bewusst ans Werk machten, erfreulich voran. Auch auf dem Gebiete der freiwilligen Ausbildung machen sich Ansätze für eine Besserung der Lage bemerkbar, obwohl der grosse Zustrom der Frauen keineswegs den Versprechungen und Voraussagen entspricht, welche die Gegner des Zivilschutzartikels vor der Abstimmung in das Land hinausposaunt haben. Ich möchte auch in diesem Zusammenhang die Feststellung machen, dass es bis heute nicht gelungen ist, eine wesentliche Anzahl unserer Schweizer Frauen für den Zivilschutz zu mobilisieren und muss meinem verehrten Kollegen Büchi sagen, dass ich mich seinen liebenswürdigen Vorschusslorbeeren an die Frauenverbände und die Schweizer Frau in dieser Hinsicht leider nicht anschliessen kann. Ich hoffe mit unserem Kollegen Trüb, dass es gelingen werde, die Schweizer Frauen für den freiwilligen Zivilschutzdienst tatsächlich in einer angemessenen Anzahl zu mobilisieren. Sehen wir also zu, dass auch unsere verantwortlichen behördlichen Instanzen ihrer Aufgabe gerecht werden, wozu ihnen die Erkenntnis, dass der Ausbau der Zivilschutzmassnahmen unverantwortlich hinter der Entwicklung der militärischen Rüstung zurückgeblieben ist, mehr als nur Ansporn sein sollte. Denken wir daran, dass es in Zukunft im Zeitalter der Nuklearwaffen ohne Zivilschutz keine wirkliche Landesverteidigung mehr geben kann.

Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Bringolf-Schaffhausen: Selbstverständlich werde auch ich für Eintreten auf die Vorlage stimmen. Im Unterschied zu den Bemerkungen, die der Vordredner gemacht hat, bin ich der Auffassung, dass der Zivilschutz und seine Organisation in unserem Lande nicht hinter der allgemeinen technischen und waffenmässigen Entwicklung unserer Armee zurückgeblieben ist. Im Gegenteil, wer die Situation in der Armee kennt, könnte umgekehrt argumentieren. In der Armee sind wir im Rückstand und deshalb ist auch der Zivilschutz im Rückstand. Aber das sind teilweise Probleme, die jetzt nicht zur Diskussion stehen, die ich nur andeuten möchte. Ich füge bei, dass, wenn man schon immer von der Konzeption des Zivilschutzes spricht, wir zuerst wissen sollten, welches die Konzeption der Landesverteidigung ist, die man uns immer versprochen hat. Ich verweise auf die Ausrüstung der Artillerie und der Flugwaffe. Soll ich in Einzelheiten gehen? Sie kennen die Situation, ich brauche sie Ihnen hier nicht mehr zu entwickeln. Wenn man alles in Betracht zieht, dürfen wir uns eigentlich gratulieren, dass das Interesse unserer Bevölkerung im allgemeinen am Zivilschutz trotz der Verwerfung der letzten Verfassungsartikel verhältnismässig gross ist. Wenn Sie die Demonstrationsübungen verfolgen konnten, die die Abteilungen durchgeführt haben, konnten Sie feststellen, dass diese Übungen grosses Interesse, bei vielen vielleicht nur Schauinteresse, aber immerhin grosses Interesse fanden. Schliesslich war ja der Hauptzweck dieser Übungen, die Bevölkerung auf den Zivilschutz aufmerksam zu machen und durch diese Übungen für den Zivilschutz zu werben.

Die Wanderausstellung, die der Bund für den Zivilschutz durchgeführt hat, und die in den letzten Monaten durch das Land gegangen ist, hat überall das allergrösste Interesse gefunden. In wenigen Tagen sind in den meisten Gemeinden und Städten, wo die Ausstellung gezeigt wurde, Tausende in die Ausstellung gegangen, Frauen und Männer haben sich dafür interessiert, an Führungen beteiligt und so zum mindesten bewiesen, dass ihnen die Probleme des Zivilschutzes nicht gleichgültig sind.

Wir befinden uns in einer etwas merkwürdigen Situation. Im Grunde fehlt eine solide, dauerhafte Rechtsgrundlage für die Organisation des Zivilschutzes. Trotzdem besteht aber eine Institution, die legalen, gesetzmässigen Charakter hat, in den Kantonen und in den Gemeinden. Die kantonalen Organe, Sie wissen es ja, gelangen an die Gemeinden und verlangen von ihnen die Durchführung der Kurse. Die Gemeinden bewilligen jährlich in ihren Voranschlägen die Aufwendungen für den Zivilschutz, nicht nur für die Luftschutzbauten, und führen die Kurse durch, Kurse, die zum Teil in der Verordnung bzw. im Bundesbeschlusentwurf vorgesehen sind. Teilweise geschieht das also schon, was in diesem Entwurf vorgesehen ist, obwohl eine ganze Reihe von andern Voraussetzungen (Bundesbeiträge, kantonale Leistungen) noch nicht oder ungenügend oder nur teilweise geregelt sind. Das ist sicher eine merkwürdige, ungefreute und unklare Situation. Ich bin durchaus der Meinung, dass wir aus dieser Lage herauskommen müssen. Wenn die Armee hinten nachhinkt, müssen wir eben die Rechtsgrundlage für den Zivilschutz vorausgehend schaffen. Aber die Rechtsgrundlage ist einmal notwendig, um die Rechtsunsicherheit in den Kantonen und Gemeinden endlich zu beheben. Wenn der Chef des kantonalen Zivilschutzes zu mir kommt (ich bin Ortschef in Schaffhausen von Amtes wegen), dann sage ich ihm, weil wir gute alte Bekannte sind und viel zusammengearbeitet haben: Ja, woher hast du deine Rechtsgrundlage? Was willst du eigentlich, du musst froh sein, wenn ich das tue, und ich bestimme dann, was ich tue und was ich nicht tue! Darum, glaube ich, müssen wir das alles prüfen, damit wir nun eine brauchbare Rechtsgrundlage erhalten.

Aber ich möchte doch noch auf einen anderen Punkt hinweisen; Herr Hackhofer hat ihn erwähnt. Es gibt nicht nur eine Interpellation des Herrn Kollegen Bachmann, und es gibt nicht nur ein Postulat meines Parteifreundes Freimüller, es gibt nämlich auch noch ein Postulat Bringolf-Schaffhausen, das von Herrn Bundesrat Chaudet vor mehreren Jahren zur Prüfung entgegengenommen wurde. Und in diesem Postulat ist darauf hingewiesen worden, dass die Herabsetzung des dienstpflichtigen Alters von 60 auf 50 Jahren eine entscheidende Voraussetzung dafür sei, dass für den Zivildienst genügend brauchbare Miteidgenossen rekrutiert werden können. Sie erinnern sich daran, dass Herr Bundesrat Chaudet damals das Postulat zögernd und mit sehr vielen Vorbehalten (das ist ja heute üblich geworden!) entgegengenommen hat. Aber er hat es nicht abgelehnt. Das Postulat liegt irgendwo in einer Schublade. Vielleicht beschäftigt sich die Landesverteidigungskommission mit der Frage der Herabsetzung des dienstpflichtigen Alters

von 60 auf 50 oder 48 oder 52 oder 54 Jahre. Erlauben Sie mir, dass ich das hier mit allem Nachdruck sage. Ich bitte Herrn Bundesrat Feldmann, das als wichtige Vorbedingung für eine günstige Aufnahme des in Diskussion stehenden Verfassungsartikels zu betrachten. Wenn wir nicht in der Abstimmungskampagne unsern Mitbürgern sagen können, dass die Dienstpflicht durch einen Entscheid des Bundesrates (Revision der Militärorganisation) korrigiert worden sei, wenn wir nicht erklären können, das dienstpflichtige Alter sei herabgesetzt worden, dann werden wir erneut für den Verfassungsartikel über den Zivilschutz auf grösste Schwierigkeiten stossen. Das ist die eine, mehr taktische, propagandistische Seite für den Verfassungsartikel.

Nun die andere Seite: Wir werden keinen brauchbaren Zivilschutz in den Städten erhalten, wenn wir nicht fähige Leute im Alter von ungefähr 50 bis 60 Jahren dafür rekrutieren können. Sie können nicht, solange die Dienstpflicht auf 60 Jahre festgesetzt ist, die gleichen Leute für den Zivilschutz so gewinnen wie es sein sollte. Ich wäre dankbar, wenn man endlich in dieser Frage entscheiden würde. Es ist ja keine Parteiangelegenheit, sie wird nicht in erster Linie oder allein von den Sozialdemokraten zur Diskussion gestellt, sondern von allen Kreisen, die mit der Sache zu tun haben. Dabei sollte endlich der Weg freigemacht werden, damit wir nicht eine zweite Enttäuschung bei der Volksabstimmung erleben, und damit wir endlich das tun können, was notwendig ist, um einen brauchbaren Zivilschutz aufzubauen. Erlauben Sie mir, dass ich das scheinbar etwas leichthin sage. Das Problem ist nämlich dann nicht mehr so schwer. Ich kann Ihnen versichern, dass, wenn die Rechtsgrundlage besteht, wenn die übrigen Voraussetzungen, wie sie jetzt vorgesehen sind, vorhanden sind und wenn wir Rekrutierungsmöglichkeiten haben, der Aufbau der Zivilschutzorganisation kein schwieriges Problem mehr darstellt. Wir sind dazu in der Lage, und ich bin überzeugt, wir werden dafür Frauen und Männer gewinnen.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Nachmittagssitzung vom 2. Oktober 1958
Séance du 2 octobre 1958, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7592. Zivilschutz. Vorläufige Ordnung
Protection civile. Régime provisoire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 616 hiervor – Voir page 616 ci-devant

Bundesrat Feldmann: Die Eintretensdebatte von heute vormittag ergab ein ungewöhnliches, originelles Bild. Ein Antrag auf Nichteintreten ist nicht gestellt, und doch sind eigentlich nicht gegenüber

der Vorlage, aber gegenüber ihrer Entstehung, recht kritische Äusserungen gefallen. Diese kritischen Äusserungen bezogen sich demnach vor allem auf die Vorgeschichte. Wir tun wohl gut daran, wenn wir bei der Behandlung dieses Gegenstandes uns bewusst sind, dass der Zivilschutz, d. h. der Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen des totalen Krieges, in allen Ländern zur Diskussion steht und dass dieser Ausbau des Zivilschutzes auch in andern Ländern zu grossen Schwierigkeiten Anlass bietet. In der Schweiz muss die Aufgabe gelöst und gemeistert werden mit einer zusätzlichen Schwierigkeit: Unter den Voraussetzungen der föderativen Referendumsdemokratie.

Am 3. März 1957 ist die Zivilschutzvorlage von einer knappen Volksmehrheit bei annehmendem Ständemehr verworfen worden. Die Herren Referenten und Votanten von heute vormittag haben wohl mit Recht darauf hingewiesen, dass es, wie bei jedem Volksentscheid, schwierig sei, die Gründe bis ins einzelne zu erkennen. Am 3. März 1957 standen sich ja diametral entgegengesetzte Motive gegenüber. Auf der einen Seite bestand unbestreitbar eine militärische Opposition, die befürchtete, auf dem Wege des Zivilschutzes könnte bei einer konsequent zivilen Gestaltung des Zivilschutzes der militärischen Landesverteidigung irgendein Schaden erwachsen. Umgekehrt kamen Befürchtungen von Kreisen her, welche die Besorgnis hegten, man könnte über einen ungenügend abgegrenzten Zivilschutz zu einer Militarisierung des gesamten Volkes Hand bieten. Übereinstimmend ist man wohl der Auffassung, dass in jener Vorlage die Bestimmung über die Dienstpflicht der Frauen in den Haushalten – die, wie ich in Erinnerung rufen möchte, erst in den parlamentarischen Beratungen in die Verfassungsvorlage aufgenommen wurde – eine erhebliche Belastung bedeutete.

Der Bundesrat hat aus jenem Volksentscheid vom 3. März 1957 drei Konsequenzen gezogen:

Erstens hat er die weiteren Arbeiten am Zivilschutzgesetz vorläufig eingestellt;

zweitens hat er in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 12. April 1957 die Rechtslage klargestellt, wie sie nach dem Entscheid vom 3. März 1957 gegeben war. Ich zitiere aus jenem Kreisschreiben:

„Nachdem der Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22 bis über den Zivilschutz in der Abstimmung vom 2./3. März 1957 verworfen wurde, harret das Zivilschutzproblem weiterhin einer dauernden Lösung. Der Bundesrat prüft gegenwärtig das weitere Vorgehen und wird hierüber demnächst Beschluss fassen... In der Zwischenzeit dürfen indessen die gestützt auf die bisherigen Rechtsgrundlagen begonnenen Massnahmen, namentlich die Ausbildung des Zivilschutzkaders, nicht eingestellt werden. Wir legen Wert darauf, zuhanden der Kantons- und Gemeindebehörden festzuhalten, dass die betreffenden Erlasse durch die Verwerfung des vorgeschlagenen Verfassungsartikels nicht ausser Kraft gesetzt worden sind. Es betrifft dies insbesondere: a) den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung; b) den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz; c) die Verord-

Zivilschutz. Vorläufige Ordnung

Protection civile. Régime provisoire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7592
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1958
Date	
Data	
Seite	616-629
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 626

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

von 60 auf 50 oder 48 oder 52 oder 54 Jahre. Erlauben Sie mir, dass ich das hier mit allem Nachdruck sage. Ich bitte Herrn Bundesrat Feldmann, das als wichtige Vorbedingung für eine günstige Aufnahme des in Diskussion stehenden Verfassungsartikels zu betrachten. Wenn wir nicht in der Abstimmungskampagne unsern Mitbürgern sagen können, dass die Dienstpflicht durch einen Entscheid des Bundesrates (Revision der Militärorganisation) korrigiert worden sei, wenn wir nicht erklären können, das dienstpflichtige Alter sei herabgesetzt worden, dann werden wir erneut für den Verfassungsartikel über den Zivilschutz auf grösste Schwierigkeiten stossen. Das ist die eine, mehr taktische, propagandistische Seite für den Verfassungsartikel.

Nun die andere Seite: Wir werden keinen brauchbaren Zivilschutz in den Städten erhalten, wenn wir nicht fähige Leute im Alter von ungefähr 50 bis 60 Jahren dafür rekrutieren können. Sie können nicht, solange die Dienstpflicht auf 60 Jahre festgesetzt ist, die gleichen Leute für den Zivilschutz so gewinnen wie es sein sollte. Ich wäre dankbar, wenn man endlich in dieser Frage entscheiden würde. Es ist ja keine Parteiangelegenheit, sie wird nicht in erster Linie oder allein von den Sozialdemokraten zur Diskussion gestellt, sondern von allen Kreisen, die mit der Sache zu tun haben. Dabei sollte endlich der Weg freigemacht werden, damit wir nicht eine zweite Enttäuschung bei der Volksabstimmung erleben, und damit wir endlich das tun können, was notwendig ist, um einen brauchbaren Zivilschutz aufzubauen. Erlauben Sie mir, dass ich das scheinbar etwas leichthin sage. Das Problem ist nämlich dann nicht mehr so schwer. Ich kann Ihnen versichern, dass, wenn die Rechtsgrundlage besteht, wenn die übrigen Voraussetzungen, wie sie jetzt vorgesehen sind, vorhanden sind und wenn wir Rekrutierungsmöglichkeiten haben, der Aufbau der Zivilschutzorganisation kein schwieriges Problem mehr darstellt. Wir sind dazu in der Lage, und ich bin überzeugt, wir werden dafür Frauen und Männer gewinnen.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Nachmittagssitzung vom 2. Oktober 1958
Séance du 2 octobre 1958, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7592. Zivilschutz. Vorläufige Ordnung
Protection civile. Régime provisoire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 616 hiervor – Voir page 616 ci-devant

Bundesrat Feldmann: Die Eintretensdebatte von heute vormittag ergab ein ungewöhnliches, originelles Bild. Ein Antrag auf Nichteintreten ist nicht gestellt, und doch sind eigentlich nicht gegenüber

der Vorlage, aber gegenüber ihrer Entstehung, recht kritische Äusserungen gefallen. Diese kritischen Äusserungen bezogen sich demnach vor allem auf die Vorgeschichte. Wir tun wohl gut daran, wenn wir bei der Behandlung dieses Gegenstandes uns bewusst sind, dass der Zivilschutz, d. h. der Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen des totalen Krieges, in allen Ländern zur Diskussion steht und dass dieser Ausbau des Zivilschutzes auch in andern Ländern zu grossen Schwierigkeiten Anlass bietet. In der Schweiz muss die Aufgabe gelöst und gemeistert werden mit einer zusätzlichen Schwierigkeit: Unter den Voraussetzungen der föderativen Referendumsdemokratie.

Am 3. März 1957 ist die Zivilschutzvorlage von einer knappen Volksmehrheit bei annehmendem Ständemehr verworfen worden. Die Herren Referenten und Votanten von heute vormittag haben wohl mit Recht darauf hingewiesen, dass es, wie bei jedem Volksentscheid, schwierig sei, die Gründe bis ins einzelne zu erkennen. Am 3. März 1957 standen sich ja diametral entgegengesetzte Motive gegenüber. Auf der einen Seite bestand unbestreitbar eine militärische Opposition, die befürchtete, auf dem Wege des Zivilschutzes könnte bei einer konsequent zivilen Gestaltung des Zivilschutzes der militärischen Landesverteidigung irgendein Schaden erwachsen. Umgekehrt kamen Befürchtungen von Kreisen her, welche die Besorgnis hegten, man könnte über einen ungenügend abgegrenzten Zivilschutz zu einer Militarisierung des gesamten Volkes Hand bieten. Übereinstimmend ist man wohl der Auffassung, dass in jener Vorlage die Bestimmung über die Dienstpflicht der Frauen in den Haushalten – die, wie ich in Erinnerung rufen möchte, erst in den parlamentarischen Beratungen in die Verfassungsvorlage aufgenommen wurde – eine erhebliche Belastung bedeutete.

Der Bundesrat hat aus jenem Volksentscheid vom 3. März 1957 drei Konsequenzen gezogen:

Erstens hat er die weiteren Arbeiten am Zivilschutzgesetz vorläufig eingestellt;

zweitens hat er in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 12. April 1957 die Rechtslage klargestellt, wie sie nach dem Entscheid vom 3. März 1957 gegeben war. Ich zitiere aus jenem Kreisschreiben:

„Nachdem der Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22 bis über den Zivilschutz in der Abstimmung vom 2./3. März 1957 verworfen wurde, harret das Zivilschutzproblem weiterhin einer dauernden Lösung. Der Bundesrat prüft gegenwärtig das weitere Vorgehen und wird hierüber demnächst Beschluss fassen... In der Zwischenzeit dürfen indessen die gestützt auf die bisherigen Rechtsgrundlagen begonnenen Massnahmen, namentlich die Ausbildung des Zivilschutzkaders, nicht eingestellt werden. Wir legen Wert darauf, zuhanden der Kantons- und Gemeindebehörden festzuhalten, dass die betreffenden Erlasse durch die Verwerfung des vorgeschlagenen Verfassungsartikels nicht ausser Kraft gesetzt worden sind. Es betrifft dies insbesondere: a) den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung; b) den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz; c) die Verord-

nung vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen; d) die Ausführungsbestimmungen, die sich auf diese Erlasse stützen. Daraus folgt speziell, dass die Ausbildung des Zivilschutzkaders fortzusetzen ist. Wir bitten deshalb, die begonnenen Massnahmen vorläufig im bisherigen Rahmen weiterzuführen und die organisationspflichtigen Ortschaften für sich und zuhause der organisationspflichtigen Betriebe über dieses Kreisschreiben zu orientieren.“

Der Bundesrat zog aus dem Volksentscheid vom 3. März 1957 noch eine dritte Konsequenz. Er ging an die Schaffung einer neuen rechtlichen Ordnung und entschloss sich, einen referendumpflichtigen Bundesbeschluss über eine vorläufige Ordnung des Zivilschutzes vorzulegen. Der Herr Kommissionsreferent französischer Zunge, Herr Nationalrat Clottu, hat die Frage aufgeworfen, wie man dazu komme, einmal eine Verfassungsvorlage als notwendig zu betrachten und dann in der gleichen Materie kurz darauf mit einem blossen Bundesbeschluss vor die Räte zu kommen. Wir haben über die Motive, die uns zu diesem Vorgehen veranlasst haben, in der Botschaft vom 18. April 1958 wie folgt Auskunft erteilt:

„Der Bundesrat hat sich überlegt, ob ein neuer Verfassungsartikel ausgearbeitet werden solle, gelangte jedoch dazu, diese Frage zu verneinen. Die Gründe, die zur Verwerfung des Artikels 22bis geführt haben, sind so mannigfaltiger Art, dass man besser eine gewisse Zeit verstreichen lässt, damit sich die Richtlinien für einen allfälligen neuen Verfassungsartikel näher abzeichnen können. Es wird sich später vor allem fragen, ob der neue Verfassungsartikel nicht kurz und einfach, das heisst in ‚klassischer‘ Form, die Gesetzgebung über den Zivilschutz als Bundessache erklären soll, ohne bereits einzelne Grundsätze vorwegzunehmen, die eigentlich in das Gesetz gehören.

Aus diesen Gründen gelangen wir dazu, Ihnen vorzuschlagen, nur die Rechtsgrundlage für die in den nächsten Jahren unumgänglichen Massnahmen, das heisst eine vorläufige Ordnung des Zivilschutzes zu schaffen. Dass Artikel 85, Absatz 6 und 7, der Bundesverfassung zu solchem Massnahmenrecht eine genügende Grundlage bilden, ist allgemein anerkannt.“

Der Bundesrat stützte sich also auf Artikel 85, Absatz 6 und 7, und er hatte Grund dazu, gemäss bisheriger Praxis der Bundesversammlung. Wir haben seinerzeit in der Botschaft zum Verfassungsartikel, auf Seite 5, auf eine ganze Reihe von Erlassen hingewiesen, die auf Artikel 85, Absatz 6 und 7, abgestützt worden sind. Ich zitiere: den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung; den Bundesbeschluss vom 18. März 1937 betreffend die Festungsgebiete; das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern (heute ersetzt durch das Bundesgesetz vom 30. September 1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, das sich auf die Wirtschaftsartikel stützen kann); das Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen; den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz; den Bundesbeschluss vom 12. April 1951 über das

Rüstungsprogramm; den Bundesbeschluss vom 28. März 1952 über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern. – Alle diese Gesetze und Beschlüsse stützten sich auf Artikel 85, Absatz 6 und 7, der Bundesverfassung.

Der Bundesrat ist also durchaus nicht überproportioniert aus dem Rahmen gefallen, als er sich für die Schaffung einer vorläufigen Ordnung auf Artikel 85, Absatz 6 und 7, berief. Man darf nicht übersehen, dass der Entwurf des Bundesrates vom 18. April 1958 eine vorläufige Ordnung vorsah, während eine Verfassungsgrundlage die Basis für eine dauernde gesetzliche Ordnung bieten muss.

Der Bundesrat ist nun mit seinem Vorschlag in der Kommission des Ständerates auf Widerspruch gestossen, und die ständerätliche Kommission hat, ich möchte sagen mit Vehemenz, die Auffassung vertreten: Wenn schon neues Zivilschutzrecht, dann eine Verfassungsgrundlage für dauerndes Recht. – Wenn der Gesetzgeber, und das ist die Bundesversammlung, die Auffassung vertritt, es solle noch einmal der Versuch gewagt werden, mit einem Verfassungsartikel vor Volk und Stände zu gehen als Grundlage für eine dauernde Ordnung des Zivilschutzes, dann war es nicht Sache des Bundesrates, sich dieser Absicht zu widersetzen.

Es kamen noch zwei wichtige referendumpolitische Überlegungen hinzu. Es ist eine bekannte Tatsache, dass der Einwand, eine bestimmte Vorlage widerspreche der Verfassung, oft nicht unbedingt dem hundertprozentigen, sauberen Verfassungsgewissen entspringt; es kommt immer wieder vor, dass man die Verfassungsmässigkeit einer Sache bestreitet, weil man mit der Sache selbst nicht einverstanden ist. Dieses Argument kann aus der Welt geschafft werden, wenn Volk und Stände einer neuen Verfassungsbestimmung zustimmen.

In der ständerätlichen Kommission und unmittelbar vor ihrer ersten Sitzung hat sich auch herausgestellt – und das war die zweite referendumpolitische Überlegung –, dass aus Kreisen, welche die Verfassungsvorlage, die am 3. März 1957 verworfen worden war, unterstützt hatten, gegenüber dem Antrag des Bundesrates für eine vorläufige Ordnung in der Rechtsform eines Bundesbeschlusses das Referendum angedroht wurde.

Es war also damit zu rechnen, dass man so oder anders mit dem neuen Zivilschutzrecht vor das Volk gehen müsste. Da war es durchaus zu verantworten, wenn der Bundesrat sich auf den Standpunkt stellte: Wenn das Parlament als Gesetzgeber der Meinung ist, es sei der Verfassungsweg zu beschreiten, machen wir keine Schwierigkeiten. Eine andere Haltung hätte den Eindruck der Prestigepolitik erwecken müssen. Der Bundesrat darf unter gegebenen Umständen doch wohl auch für sich eine gewisse Bewegungsfreiheit beanspruchen.

Man hat an der bisherigen rechtlichen Behandlung des Zivilschutzes Kritik geübt. Ich verstehe diese Kritik, das Bild, von aussenher gesehen, ist in der Tat nicht frei von Widersprüchen. Herr Nationalrat Bachmann hat aber doch einige Dinge übersehen, die ich hier ergänzen muss. Er hat in seinem Votum erklärt, die Verordnung von 1934 sei eigentlich eine befriedigende Lösung gewesen; die Kantone seien zufrieden gewesen, und dann habe man die Verordnung nachträglich durch einschränkende

Kreisschreiben des Militärdepartementes abgeändert. Dadurch sei eine Verwirrung entstanden. – Zwischen diesen beiden Tatsachen liegt ein wichtiges Datum, und dieses wurde nicht erwähnt. Es ist das Datum vom 24. Juni 1954. Damals wurde in diesem Saale sehr bestimmt die Auffassung vertreten: Nein, wir sind mit dieser Verordnung nicht zufrieden. – Ich erinnere an die Motion von Herrn Nationalrat Kämpfen, mit 28 Mitunterzeichnern, und an das Postulat von Herrn Nationalrat Grütter, mit 38 Mitunterzeichnern. Damals wurde jene Verordnung angefochten und vor allem ihre Rechtsgrundlage, der dringliche Bundesbeschluss von 1934, kritisiert.

In jener Sitzung, in welcher der Vertreter des Bundesrates, der Chef des Justizdepartementes im letzten Augenblick eingesetzt wurde, mit der Begründung, es handle sich um eine Rechtsfrage, habe ich die Motion Kämpfen als Postulat und das Postulat Grütter zur Überprüfung entgegengenommen, und damals ist niemand in diesem Rat aufgestanden und hat gesagt: wir sind mit dieser Kritik nicht einverstanden; die Verordnung von 1954 ist in Ordnung.

Herr Nationalrat Bachmann, der damals Ihrem Rat noch nicht angehörte, hat dem Sprechenden heute einen Titel verliehen, den ich in keiner Weise verdiene: Er hat vom Chef des Justiz- und Polizeidepartementes gesprochen als vom „Chef des Zivilschutzes“. Nein, das bin ich in keiner Weise! Ich bin vom Bundesrat beauftragt, die Rechtsfragen um den Zivilschutz möglichst bald einer Abklärung entgegen zu führen. Welches Departement dann schliesslich den Zivilschutz übernehmen muss, das steht noch aus. So befinde ich mich seit dem Jahre 1954 ungefähr in der Situation, wie sie jenes freundliche Plakat im Wilden Westen zum Ausdruck bringt mit der Mahnung: „Man bittet, nicht auf den Klavierspieler zu schiessen; der Mann tut, was er kann...“ (Heiterkeit).

Am Zivilschutz ist nicht nur das Justiz- und Polizeidepartement beteiligt, sondern auch andere Departemente. Und in der Verordnung von 1934, die heute noch in Kraft steht, wird in Artikel 35 gesagt: „Mit dem Vollzug sind beauftragt: das Eidgenössische Departement des Innern für die Kriegssanität, das Eidgenössische Militärdepartement für die übrigen Dienste und Massnahmen. Das Eidgenössische Militärdepartement bestimmt für die Kriegssanität, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern, die Anzahl und die Dauer der durch den Bund vorgeschriebenen Kurse und Rapporte sowie die Frist, innerhalb welcher sie durchzuführen sind. Das Eidgenössische Militärdepartement und das Eidgenössische Departement des Innern sind befugt, einzelne Befugnisse der Abteilung für Luftschutz bzw. dem Eidgenössischen Gesundheitsamt zu übertragen. Das Eidgenössische Departement des Innern wird mit der Oberleitung beauftragt.“ Das ist heute geltendes Recht, und deshalb muss man die Dinge auch nach der administrativen Seite in ihren richtigen Proportionen sehen.

Herr Nationalrat Bachmann hat mit vollem Recht von der Leidensgeschichte des schweizerischen Zivilschutzes gesprochen. In der Tat besteht eine solche Leidensgeschichte. Wenn sie einmal geschrie-

ben wird, dann werden in dieser Geschichte der Bundesrat und das Parlament und das Volk gewiss ihren angemessenen Platz finden.

Zu den einzelnen Anregungen, die geäussert worden sind, erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

Herr Nationalrat Trüb hat sich nach dem Stand der Luftschutzräume erkundigt. Ich darf in diesem Zusammenhang an den Volksentscheid vom 5. Oktober 1952 über Luftschutzräume in bestehenden Häusern erinnern; denn jene Vorlage wurde bei einer Stimmbeteiligung von 52,6% verworfen, und zwar mit 603 917 Nein gegen 110 000 Ja. Auch das gehört mit ins Bild. Heute sind ungefähr für 1 Million Personen Luftschutzräume vorhanden. Auf Grund des bestehenden Rechtes werden jedes Jahr – wenn ich richtig orientiert bin – ungefähr für 150 000 Personen mehr Luftschutzräume erstellt.

Nationalrat Büchi hat eine Reihe von Wünschen angebracht. Vor allem hat er seine Aufmerksamkeit der möglichst ausgedehnten freiwilligen Mitwirkung der Frauen zugewendet. Ich unterstütze seine Wünsche; es wird Aufgabe der Ausführungsgesetzgebung sein, jene freiwillige Mitarbeit der Frauen möglichst zu fördern.

Wenn beanstandet wurde, dass nun heute keine Botschaft des Bundesrates vorliege, so darf ich vor allem darauf aufmerksam machen, dass der Bundesrat in zwei Botschaften zu den grundlegenden Fragen des Zivilschutzes Stellung genommen hat: In seiner Botschaft zur Verfassungsvorlage, die am 3. März 1957 verworfen worden ist, und in seiner Botschaft zur vorläufigen Ordnung. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die heutige Vorlage, die Fassung des Ständerates, nur in den Punkten von der Verfassungsvorlage 1957 abweicht, wo die Gründe für die Verwerfung jener Vorlage lagen. Es ist also durchaus in Ordnung, wenn der Ständerat von sich aus, gestützt auf Artikel 93, auch ohne besondere Botschaft des Bundesrates, seinen Verfassungsartikel formuliert und den Räten vorgelegt hat.

Herr Nationalrat Trüb hat eine Reihe von Fragen gestellt, die Einzelheiten in der Ordnung des Zivilschutzdienstes betreffen. Das Verhältnis zum militärischen Hilfsdienst muss in der Ausführungsgesetzgebung geordnet werden. Es ist weiter die Frage gestellt worden nach dem Inhalt der Schutzdienstpflicht bei der freiwilligen Übernahme solcher Schutzdienstpflichten durch die Frauen. Auch das sind Probleme, die in der Ausführungsgesetzgebung gelöst werden müssen. Ebenfalls nicht nur in der Ausführungsgesetzgebung, sondern auch im vorzubereitenden Notrecht für den Ernstfall, sind jene Probleme zu lösen, die sich bei einer Generalmobilmachung stellen. Damit möchte ich Ihnen in keiner Weise zumuten, gewissermassen „die Katze im Sack“ zu kaufen.

Ich bin mir durchaus bewusst, dass über die Ausführungsbestimmungen wenigstens in den grundsätzlichen Fragen Klarheit geschaffen werden muss, bevor über den Verfassungsartikel abgestimmt wird. Ich sehe nicht ein, weshalb ein Verfahren, das sich auf einem ganz anderen Gebiet, nämlich beim Strassenverkehrsgesetz recht gut bewährt hat, nicht auch im vorliegenden Falle zu guten Ergebnissen führen sollte.

Ich teile durchaus die Auffassung des Herrn Nationalrat Hackhofer, dass Volk und Stände gründlich darüber aufgeklärt werden müssen, wie – wenigstens in den grossen Linien – die Sache gemeint ist.

Man hat beanstandet, es sei entgegen den Erklärungen des Sprechenden im Ständerat eigentlich für diese Aufklärung bisher zu wenig vorgekehrt worden. Die Beanstandungen beziehen sich auf zwei Punkte: auf den Delegierten für Zivilschutz einerseits und auf die Fühlungnahme mit den Kantonen andererseits. Schon im November 1955 hat der Vorentwurf des Justiz- und Polizeidepartementes zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz eine Ermächtigung des Bundesrates, vorläufig einen Delegierten zu ernennen, vorgesehen. Am 18. April 1958 haben wir Ihnen den vorläufigen Bundesbeschluss vorgelegt mit einer ähnlichen Bestimmung in Artikel 19. Am 24. Januar 1957 haben wir im Bundesrat den Antrag gestellt, die Verordnung vom Jahre 1954 über die zivile Luftschutz- und Betreuungsorganisationen abzuändern und den Zivilschutz dem Justiz- und Polizeidepartement zu unterstellen.

Nach dem verwerfenden Volksentscheid vom 3. März 1957 wurde dann dieser Vorschlag nicht weiter verfolgt. Am 19. Juni 1958 hat der Ständerat seinen Beschluss gefasst, die Lösung auf dem Wege der Verfassungsrevision vorzusehen. Fünf Tage später haben wir mit dem Departement des Innern und dem Militärdepartement das weitere Vorgehen besprochen. Seither wird unter den sämtlichen interessierten Departementen (Militärdepartement, Finanz- und Zolldepartement, Departement des Innern und Justiz- und Polizeidepartement) über den Kompetenzbereich eines Experten oder Delegierten für Zivilschutz verhandelt. Bereits bei der Ausarbeitung des Pflichtenheftes für den Delegierten für Zivilschutz sind nicht leichte Probleme zu lösen. Welche Kompetenzen soll dieser Experte oder Delegierte bekommen? Wie ist die Koordination anzustreben? Wem soll er unterstellt sein? Über diese Probleme wird gegenwärtig intensiv verhandelt. Ich zitiere aus den Akten nur einige Daten, die zeigen, wie lebhaft die Korrespondenz läuft: 9. und 26. Juni, 2. Juli, 3. Juli, 11. Juli, 15. Juli, 22. Juli, 9. August, 14. August, 29. August, 3. September, 15. September, 20. September, 29. September, 1. Oktober; für die nächsten Tage ist ein weiteres Aktenstück angekündigt. Sehr gerne und mit lebhaftem Nachdruck werde ich im Bundesrat von den Wünschen Kenntnis geben, die heute morgen in dieser Beziehung geäußert worden sind.

Nun die Begrüssung der Kantone: Ich darf daran erinnern, dass am 3. März 1957 ein seltener Fall eingetreten ist, indem die Kantone, im Gegensatz zum verwerfenden Volksentscheid, mit einem Ständemehr von 14:7 der Verfassungsvorlage über den Zivilschutz zugestimmt haben. Ich verweise weiter darauf, dass im Verlaufe der Beratungen in der Bundesversammlung auf dem Wege über den Ständerat die Kantone zum Worte kommen werden. Ich erinnere aber auch daran, dass die Kantone bisher auch sonst Gelegenheit hatten, zur Frage des Zivilschutzes Stellung zu nehmen. Am 22. November 1955 wurde der Entwurf zu einem Zivilschutzgesetz den Kantonen zugestellt. Am 24. Juni 1957 wurde der Entwurf zu einem Bundesbeschluss den

Kantonsregierungen unterbreitet. Bemerkenswert ist, dass 6 Kantone uns überhaupt keine Antwort gaben und 3 Kantone mit Verspätung antworteten. Über die Stellungnahme der Kantone haben wir Sie in der Botschaft vom 18. April 1958 orientiert. Man hat im weiteren die Militärdirektorenkonferenz am 5. April 1955 und am 10. September 1957 eingehend über den Zivilschutz orientieren lassen. Die Kantone kamen also schon bisher zum Zuge; sie sollen weiterhin zum Zuge kommen. Aber Herr Hackhofer wird mit mir einverstanden sein, wenn ich sage: wir können dann mit den Kantonen konstruktiv am besten verhandeln, wenn wir wissen, was im Bundeshaus in dieser Sache gehen soll. Es ist in diesem Punkte nichts versäumt worden; wir werden die Bemühungen um die Abklärung der noch schwebenden Fragen weiterführen und hoffen, bald zu einem Resultat zu kommen.

Damit sind auch die Wünsche, die Herr Nationalrat Bachmann angeführt hat, beantwortet und entgegengenommen. Zum dritten Wunsch, den Herr Bachmann geäußert hat, ist im besonderen zu bemerken, dass die Landesverteidigungskommission sich bereits mit der Sache befasst und in der Richtung, die Herr Nationalrat Bachmann angedeutet hat, Massnahmen in Aussicht nimmt, so dass auch die erforderliche Abklärung von der militärischen Seite her unterwegs ist.

Herr Nationalrat Tenchio hat Zusicherungen verlangt über die administrative Gestaltung des Zivilschutzes in den Kantonen und über die Bundesbeiträge an die Kosten des Zivilschutzes, die den Kantonen erwachsen. Im zweiten Punkt wird hierfür die Gesetzgebung massgebend sein. Der Verfassungsartikel sieht ausdrücklich vor, dass namentlich die Beiträge an die Kantone durch Gesetz geordnet werden sollen. Die Frage, ob die Ordnung, die bei der überwiegenden Mehrheit der Kantone den Zivilschutz den Militärdirektionen unterstellt, beibehalten werden kann, haben wir behandelt im Ergänzungsbericht an Ihre Kommission. Ich zitiere auf Seite 3 folgende Feststellungen: „Dem Verzeichnis der Regierungsräte der Kantone entnehmen wir, dass einzig in den Kantonen Obwalden und Nidwalden der Militärdirektor keinem andern Departement vorsteht, während die Militärdirektoren aller andern Kantone zugleich mehreren Departementen oder Direktionen vorstehen, sei es, dass ihnen das Sanitäts-, das Finanz-, das Unterrichts-, das Gewerbe-, das Landwirtschafts-, das Forst-, das Justiz- oder das Polizeiwesen ebenfalls unterstellt ist. Die bundesrechtliche Zuweisung des Zivilschutzes an die zivilen Behörden sollte unseres Erachtens zu keinen besonderen Schwierigkeiten in den Kantonen führen. Da Bundesrecht kantonales Recht bricht, werden die Kantone aus dem Zivilschutzrecht des Bundes ohne weiteres die Zuständigkeit ableiten können, eine besondere ‚Verwaltungsabteilung für Zivilschutz‘ zu schaffen und als dessen Vorsteher dasjenige Mitglied des Regierungsrates zu bezeichnen, das gleichzeitig der Militärdirektion vorsteht. Immerhin muss auch in diesem Falle der zivile Charakter des Zivilschutzes unmissverständlich gewahrt bleiben, d. h. es muss jeder Eindruck vermieden werden, dass eine sogenannte ‚Militarisierung‘ des Zivilschutzes angestrebt wird. Allenfalls könnte eine entsprechende Bestimmung

in das Zivilschutzgesetz aufgenommen werden. Dagegen braucht diese Einzelheit nicht etwa schon in der Verfassungsgrundlage geordnet zu werden.“

Ich kann für heute nicht über diese Erklärungen hinausgehen. Ich gebe Herrn Nationalrat Tenchio die Zusicherung ab, dass wir den administrativen Bedürfnissen der Kantone im Rahmen des Möglichen mit grösstem Entgegenkommen Rechnung tragen werden.

Herr Nationalrat Freimüller hat in seinem Votum eine Frage aufgeworfen gestützt auf die letzten Erfahrungen bei der grossen Zivilschutzübung in Bern, die in der Tat zu Diskussionen Anlass geben wird. Es handelt sich um das Verhältnis zwischen Zivilschutz und militärischen Kommandostellen hinsichtlich der Luftschutztruppen. Hier braucht es klare Entscheidungen. Die Verordnung vom Jahre 1954 bestimmt in Artikel 4, dass der Ortschef, also die zivile Instanz, sowohl über die zivilen wie über die militärischen Mittel verfügt. Das hat die Meinung, dass die zivile Instanz, der Ortschef, darüber soll verfügen können, in welcher Dringlichkeitsfolge die militärischen Mittel einzusetzen sind. Mit dem militärischen Einsatz selbst hat er nichts zu tun. Er hat dem militärischen Kommandanten mitzuteilen: Ich betrachte die Hilfeleistung in meinem Rayon als dringlich in dieser Reihenfolge; dann hat sich der Militärkommandant an diese Weisung des Ortschefs in bezug auf die Dringlichkeit des Einsatzes zu halten. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Er gibt in militärischen und zivilen Kreisen auch immer wieder zu Diskussionen Anlass. Wir befinden uns hier an einer sehr wichtigen Nahtstelle zwischen ziviler und militärischer Gewalt. Es muss in jeder Richtung hier Klarheit und Vorsorge geschaffen werden, damit nicht im Ernstfall Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Territorialkommandanten und einem Ortschef des Zivilschutzes entstehen.

Im übrigen teile ich den Eindruck, den Herr Bringolf hier wiedergegeben hat, auf Grund eigener Wahrnehmungen, dass in der Bevölkerung für den Zivilschutz lebhaftes Interesse besteht. Ich habe die gute Zuversicht, dass dieses Interesse auch einem Volksentscheid über einen neuen Verfassungsartikel zugute kommen wird. Im Vordergrund steht nun die Klärung der Rechtslage. Der Bundesrat hat sich im Interesse einer raschen Lösung der Auffassung des Ständerates angeschlossen. Wir beraten eine Verfassungsvorlage, die einige Grundsätze festsetzt und die nicht zu weit in die Details gehen kann, wenn sie nicht die Ausführungsgesetzgebung blockieren soll.

Ich empfehle Ihnen nach dem Antrag Ihrer Kommission, auf die Vorlage des Ständerates einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adoptés

Abschnitt I, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre I, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 22bis, Abs. 1

Antrag der Kommission

Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Bevölkerung und ihrer Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache. Der Vollzug obliegt den zivilen Behörden.

Art. 22bis, al. 1

Proposition de la commission

La législation sur la protection civile de la population et de ses biens contre les conséquences de faits de guerre est du domaine de la Confédération. Les mesures d'exécution relèvent des autorités civiles.

Meister, Berichterstatter: Im Abschnitt I haben wir zwei Differenzen gegenüber dem Ständerat. Die erste besteht darin, dass der Ständerat nur den Schutz der Zivilbevölkerung, also der Personen vorsieht, währenddem die Kommission Ihnen vorschlägt, auch ihre Güter einzubeziehen.

Die zweite Differenz liegt darin, dass die Kommission nach „Bundessache“ einen Zusatzantrag bringt, nämlich: „Der Vollzug obliegt den zivilen Behörden.“ Dieser Antrag wurde in der ersten Kommissionssitzung gestellt, und es liegt ihm der Gedanke zugrunde, dass man den zivilen Charakter des Zivilschutzes noch eindringlicher dokumentieren und festhalten wollte, dass nur zivile Behörden ihn durchzuführen haben, und zwar sowohl im Bund wie in den Kantonen. Jeder Gedanke, dass der Zivilschutz militarisiert werden könnte, soll ausgeschlossen sein. Somit käme im Bund als oberste Behörde des Zivilschutzes auch nicht das Militärdepartement in Frage. Welchem Departement er zu unterstehen hat, wird später entschieden. Momentan steht er, wie Herr Bundesrat Dr. Feldmann bereits gesagt hat, unter dem Justiz- und Polizeidepartement, indem dieses die neuen Rechtsgrundlagen ausarbeiten muss.

Nun hat sich die Kontroverse in bezug auf die Kantone eingestellt. Auf die zweite Sitzung der Kommission hin hatte der Bundesrat auf deren Wunsch noch verschiedene Punkte weiter abgeklärt, wobei festgestellt wurde, dass eben auch die kantonalen Militärdirektionen als Militärbehörden zu betrachten sind und somit nach den neuen Vorschriften auch nicht mit dem Zivilschutz betraut werden können. Mit dieser Feststellung wurde vorerst auf Artikel 151 der Militärorganisation hingewiesen. Im Bericht des Bundesrates steht: „End-

lich führt auch das vom Chef des Personellen der Armee herausgegebene Verzeichnis der Militärbehörden in seinem Teil A die Militärbehörden und Beamten der Kantone auf, nämlich die Militärdirektion, die Kreiskommissariate, die Zeughaus- und Kasernenverwaltungen, die Militärsteuerverwaltungen, das Kreiskommando und die Sektionschefs. Demgegenüber waren es bis jetzt in 22 Kantonen gerade die Militärdepartemente, denen der Zivilschutz unterstellt war, und zwar ohne dass irgendwelche Schwierigkeiten entstanden, oder dass die Bürger daran Anstoss genommen hätten.

Wenn nun der Zusatz der zivilen Behörden, wie es die Kommission vorschlägt, angenommen wird, so ist in den Kantonen so oder anders eine Lösung zu treffen, dass der Zivilschutz in Zukunft einem anderen als dem Militärdepartement unterstellt oder eine besondere Zivilschutzstelle geschaffen wird. Eventuell können diesbezügliche Vorschriften ins Gesetz aufgenommen werden.

Die Kommission hat ebenfalls die Frage geprüft, ob die Koordination zwischen Militär- und Zivilbehörden in bezug auf den Zivilschutz in der Verfassung schon festgehalten werden soll. Sie ist aber der Auffassung, dass auch diese Vorschrift ins Gesetz gehört.

Wir empfehlen Ihnen Annahme des Zusatzes betreffend die Zivilbehörden.

M. Clottu, rapporteur: Nous avons noté dans notre rapport introductif que, d'une manière générale et sous réserve de la suppression du service obligatoire éventuel pour les femmes, le texte du nouvel article constitutionnel 22bis adopté par le Conseil des Etats était semblable dans le fond, voire souvent dans les termes, au texte du même article refusé en votation populaire les 2 et 3 mars 1957. Nous le rappelons ici pour le bon ordre, une fois pour toutes, et nous nous contenterons dorénavant, aussi bien pour l'alinéa premier maintenant en discussion que pour les alinéas suivants, de commenter avant tout les changements et compléments apportés tant par la Chambre haute que par votre commission au texte de l'article 22bis repoussé en 1957.

En ce qui concerne l'alinéa premier, nous nous proposons d'en compléter la première phrase par les mots «et de ses biens», précision rédactionnelle qui n'appelle pas d'observation particulière, et d'y ajouter, en une seconde phrase, que «les mesures d'exécution relèvent des autorités civiles».

Cette dernière adjonction a paru indispensable à la grande majorité des membres de notre commission. Lors du débat d'entrée en matière, nous avons signalé que, parmi les causes secondaires vraisemblables du refus populaire de mars 1957, figurait l'incertitude dans laquelle se trouvaient nombre d'électeurs quant à la nature exacte, paramilitaire ou vraiment civile, des organismes de protection civile. Alors même que nous savons que ces organismes revêtiront dans la future législation un caractère purement civil et que la démonstration en a déjà été faite au gouvernement par les pouvoirs conférés en l'occurrence au Département de justice et police, notre commission est d'avis que ce principe, essentiel à ses yeux, doit être affirmé dans l'article constitutionnel lui-même et non pas seulement dans la loi qui en découlera. L'attribution

constitutionnelle des mesures d'exécution de la protection civile aux seules autorités civiles souligne opportunément et garantit ledit principe, tout en évitant les interprétations erronées et les équivoques qu'un texte moins précis pourrait laisser naître dans l'opinion du corps électoral, voire de membres futurs des autorités.

Ainsi que plusieurs orateurs l'ont signalé ce matin, l'attribution constitutionnelle des mesures d'exécution aux autorités civiles entraînera quelques changements organiques pour les cantons qui ont placé leur service de protection civile dans la compétence des départements militaires. Cela est le cas actuellement d'une forte majorité des cantons. Il résulte, en effet, d'un avis de droit demandé par votre commission au Département fédéral de justice et police que les départements militaires ont juridiquement qualité d'autorités militaires et non d'autorités civiles. Pour se mettre en règle avec la Constitution fédérale, les cantons intéressés n'auront cependant pas à procéder à une transformation étendue de leur administration. Il suffira pour eux de créer une division ou une section distincte pour la protection civile, dont la direction pourra fort bien, si les cantons le désirent, être assumée, en vertu d'une union personnelle, par le conseiller d'Etat chargé des affaires militaires, lequel sera, en l'espèce, un magistrat purement civil.

Notre commission s'est par ailleurs demandé s'il fallait faire état, dans l'article constitutionnel 22bis, de la collaboration nécessaire entre l'armée, l'économie de guerre et la protection civile ainsi que de la délimitation tout aussi nécessaire des attributions respectives des autorités civiles et des organismes militaires. Nous y avons renoncé, le principe de cette collaboration et de cette délimitation allant de soi. Il n'est donc pas besoin de le rappeler dans la Constitution. Il est, en revanche, bien entendu que toutes mesures adéquates devront être statuées à ce propos par la loi et les règlements d'application, afin d'assurer une coordination efficace et indispensable des divers secteurs intéressés.

Angenommen – Adopté

Art. 22bis, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.
(Die Änderung betrifft nur den französischen Wortlaut.)

Art. 22bis, al. 2

Proposition de la commission

Les cantons seront consultés lors de l'élaboration des lois d'exécution. Ils sont chargés de les appliquer sous la haute surveillance de la Confédération.

M. Clottu, rapporteur: La modification apportée par la commission à l'alinéa 2 est d'ordre rédactionnel. Elle n'a trait au surplus qu'au texte en langue française.

Signalons d'emblée, afin d'éviter des redites, que des améliorations uniquement rédactionnelles concernant pour la plupart, elles aussi, le seul texte français, ont également été affectuées par la commission aux alinéas 3, 4, 5 et 6. Nous n'y reviendrons pas lors de l'examen de ces alinéas.

Angenommen – Adopté

*Art. 22bis, Abs. 3***Antrag der Kommission**

Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten des Zivilschutzes.

*Art. 22bis, al. 3***Proposition de la commission**

La loi fixe les subsides que la Confédération verse pour les frais occasionnés par la protection civile.

Meister, Berichterstatter: Ich war der Auffassung, dass Herr Clottu die Differenzen, die im Text in der französischen Fassung vorhanden sind, erkläre.

Zu Absatz 3: Hier besteht gegenüber dem Ständerat nur eine kleine redaktionelle Differenz, indem die Kommission vorschlägt, anstatt zu sagen „Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten der mit dem Zivilschutz verbundenen Massnahmen“, zu beschliessen, „...an die Kosten des Zivilschutzes“.

Angenommen – Adopté

*Art. 22bis, Abs. 4***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Änderung betrifft nur den französischen Wortlaut.)

*Art. 22bis, al. 4***Proposition de la commission**

La Confédération est autorisée à instituer par la loi le service obligatoire pour les hommes.

Meister, Berichterstatter: Hier ist eigentlich die wichtigste Bestimmung, nämlich die Erteilung der Kompetenz an den Bund, für Männer die Schutzdienstpflicht obligatorisch einzuführen. Die näheren Bestimmungen werden im Gesetz geregelt.

M. Clottu, rapporteur: Quelques observations encore sur le fond même de cet alinéa.

Notre commission a jugé nécessaire, comme le Conseil des Etats, de maintenir à la Confédération le droit d'instituer pour les hommes un service obligatoire dans les organismes de protection civile. La loi en déterminera les conditions et les limites. Seuls pourront être incorporés obligatoirement, cela va de soi, des hommes non astreints au service militaire, car seules les personnes sur lesquelles on peut également compter en période de service actif, et surtout en cas de guerre, ont leur place dans les organismes de protection civile.

Angenommen – Adopté

*Art. 22bis, Abs. 5***Antrag der Kommission**

Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.

*Art. 22bis, al. 5***Proposition de la commission**

Les femmes peuvent s'engager volontairement dans la protection civile; la loi règle les modalités d'application.

Meister, Berichterstatter: Mit dem Ständerat ist die Kommission einig, dass das Obligatorium zur Zivilschutzpflicht für die Frauen ein für allemal ausgeschlossen sein soll. Andererseits ist die Kommission ebenso der Auffassung, dass dieser Dienst freiwillig von den Frauen übernommen werden kann, zu Bedingungen, die ebenfalls im Gesetz niedergelegt werden müssen. Der Vorschlag des Ständerates sagt nun aber in Absatz 5 „Schutzdienstleistungen“ der Frauen, die sie freiwillig übernehmen können. Unsere Kommission ist der Meinung, dass es sich um eine „Schutzdienstpflicht“ handle. Wir sind der Auffassung, dass, wenn die Frauen sich freiwillig für die Schutzdienste melden, sie sich damit auch verpflichten sollten, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Diese Aufgaben werden selbstverständlich den Kräften und dem Wesen der Frau angepasst sein und auch in der Aufklärung zur Abstimmung durch den Bundesrat bekanntgemacht werden.

M. Clottu, rapporteur: Avec le Conseil des Etats, notre commission a jugé, sans hésitation aucune, comme vous pouvez le penser, qu'il s'imposait de renoncer définitivement à tout service obligatoire des femmes dans la protection civile. Cette renonciation représente une condition primordiale et évidente du succès du nouvel article constitutionnel en votation populaire puisque, nous l'avons déjà dit et répété, le service féminin obligatoire doit être considéré comme la première cause probable de l'échec de mars 1957.

En revanche, notre commission est d'avis, sur ce point également comme la Chambre haute, que le service féminin dans la protection civile doit être conservé sous la forme du volontariat, à des conditions que la loi déterminera. L'engagement volontaire des femmes ne peut soulever aucune objection sérieuse. Il est du reste normal. Il va de soi qu'une fois engagées selon leur propre volonté, les femmes seront soumises aux prescriptions de service qui leur seront destinées.

Angenommen – Adopté

*Art. 22bis, Abs. 6***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Änderung betrifft nur den französischen Wortlaut.)

*Art. 22bis, al. 6***Proposition de la commission**

L'indemnisation, l'assurance et les allocations pour perte de gain des personnes servant dans la protection civile sont réglées par la loi.

Meister, Berichterstatter: Hier ist gemäss der vom Volk im Jahre 1957 verworfenen Vorlage neu die Entschädigung geregelt worden. Es handelt sich darum, nicht nur die Versicherung und den Erwerbersatz zu ordnen, sondern auch die Entschädigungen an Schutzdienstleistende. Es entsteht dadurch eine Differenz gegenüber der Vorlage, die dem Volke unterbreitet worden war.

M. Clottu, rapporteur: Le Conseil des Etats a estimé utile de préciser dans le texte constitutionnel que non seulement l'assurance et les allocations pour

perte de gain mais encore l'indemnisation des personnes servant dans la protection civile seront réglées par la loi. Votre commission s'est ralliée à cette adjonction qui ne figurait pas dans l'article 22bis sur lequel le peuple s'est prononcé l'an passé.

Angenommen – Adopté

Art. 22bis, Abs. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 22bis, al. 7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Meister, Berichterstatter: Es sind neun Kantone, die den Einbau des Einsatzes der Zivilschutzorganisation für Nothilfen in die Verfassung wünschen. Wir empfehlen Ihnen ebenfalls Zustimmung. Man denkt besonders an Lawinenkatastrophen, Überschwemmungen und ähnliche Ereignisse.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 97 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 3. Oktober 1958

Séance du 3 octobre 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bratschi*

7639. Autobahnen Genf–Lausanne.

Bundesbeitrag

Autoroute Genève–Lausanne. Subvention

Siehe Seite 521 hiervor – Voir page 521 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 1. Oktober 1958
Décision du Conseil des Etats du 1^{er} octobre 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 132 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss des stenographischen Bulletins der Herbstsession 1958

Fin du Bulletin sténographique de la session d'automne 1958

**7651. Alters- und Hinterlassenenfürsorge.
Verlängerung und Änderung
des Bundesbeschlusses**

**Aide à la vieillesse et aux survivants.
Prorogation et modification de l'arrêté fédéral**

Siehe Seite 607 hiervor – Voir page 607 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 3. Oktober 1958
Décision du Conseil des Etats du 3 octobre 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 146 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

**7488. Besoldung der Bundesbeamten
Traitement des fonctionnaires fédéraux**

Siehe Seite 534 hiervor – Voir page 534 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 1. Oktober 1958
Décision du Conseil des Etats du 1^{er} octobre 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 149 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**7541. Fliegerischer Nachwuchs. Förderung
Formation de pilotes. Encouragement**

Siehe Seite 488 hiervor – Voir page 488 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. September 1958
Décision du Conseil des Etats du 30 septembre 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 151 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Zivilschutz. Vorläufig Ordnung

Protection civile. Régime provisoire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7592
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1958
Date	
Data	
Seite	629-636
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 627

celui qui, pour en faire usage, aura falsifié des plaques de contrôle ou des signes distinctifs pour cycles ou les aura contrefaits,

celui qui aura utilisé de telles plaques de contrôle ou de tels signes distinctifs pour cycles,

celui qui, intentionnellement, se sera approprié sans droit des plaques de contrôle ou des signes distinctifs pour cycles dans le dessein de les utiliser lui-même ou d'en céder l'usage à des tiers,

séra puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

2. Dans ces cas, les dispositions spéciales du code pénal ne sont pas applicables.

M. Guinand, rapporteur: Nous vous demandons de bien vouloir ajouter à cet article 90 un chiffre 2 qui prévoit que les dispositions du Code pénal ne sont pas applicables. Avec raison on nous a fait observer qu'on l'avait indiqué à l'article 83 qui prévoit les sanctions pénales mais qu'on avait omis de le faire dans cet article 90. Or, il est indispensable d'insérer cette adjonction, faute de quoi on mettrait le juge dans un état d'incertitude complète. Il s'agit donc d'une adjonction qui est absolument conforme à l'esprit du texte.

Eggenberger, Berichterstatter: Zwei Rückkommensanträge unterbreitet Ihnen die Redaktionskommission. Der erste betrifft Artikel 90. Wir schlagen Ihnen vor, in einer Ziffer 2 zu sagen: die besondern Bestimmungen des Strafgesetzbuches finden in diesen Fällen keine Anwendung. Das war immer gemeint; aber nachdem wir in den Artikeln 83 und 87 die Anwendung des Strafgesetzbuches ausdrücklich ausgeschlossen haben, muss das auch bei Artikel 90 geschehen, damit nicht *e contrario* die Meinung aufkommt, weil hier eine betreffende Bestimmung fehle, sei auf die Tatbestände des Artikels 90 auch das Strafgesetzbuch anwendbar.

Angenommen – Adopté

Art. 91

Antrag der Kommission

Wer vorsätzlich ein Signal versetzt oder beschädigt und wer vorsätzlich ein Signal oder eine Markierung entfernt, unleserlich macht oder verändert,

wer eine von ihm unabsichtlich verursachte Beschädigung eines Signals nicht der Polizei meldet,

wer ohne behördliche Ermächtigung ein Signal oder eine Markierung anbringt,

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 91

Proposition de la commission

Celui qui, intentionnellement, aura déplacé ou endommagé un signal ou aura enlevé, rendu illisible ou modifié un signal ou une marque,

celui qui n'aura pas annoncé à la police qu'il a endommagé involontairement un signal,

celui qui aura placé un signal ou tracé une marque sans l'assentiment de l'autorité,

séra puni des arrêts ou de l'amende.

M. Guinand, rapporteur: A l'article 91, nous vous proposons d'ajouter que soit sanctionné celui qui rend illisible ou modifie non seulement un signal

mais aussi une marque. Faute de cette adjonction, il y aurait une lacune dans notre texte. C'est la raison pour laquelle il était impossible à la commission de rédaction d'introduire cette adjonction. Elle doit l'être par les deux Chambres. Nous vous demandons donc de bien vouloir la sanctionner.

Eggenberger, Berichterstatter: Obwohl wir im Marginale des Artikels 91 von Signalen und Markierungen sprechen, befasst sich Absatz 1 nur mit den Signalen. Die Meinung der Kommission war indessen immer die, dass auch die Entfernung, das Unleserlichmachen und die Veränderung einer Markierung strafbar sein sollen. Dieser Gedanke ist in der neuen Formulierung berücksichtigt. Wir ersuchen Sie, auf den Artikel zurückzukommen und die neue Fassung zu genehmigen.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

7592. Zivilschutz. Vorläufige Ordnung Protection civile. Régime provisoire

Siehe Seite 616 hiervoor – Voir page 616 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 3. Dezember 1958
Décision du Conseil des Etats du 3 décembre 1958

Differenzen – Divergences

Art. 22bis, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 22bis, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Meister, Berichterstatter: Bei der Behandlung des neuen Verfassungsartikels 22bis betreffend den Zivilschutz schuf der Nationalrat vier Differenzen gegenüber der Vorlage des Ständerates; zwei davon waren nur untergeordneter Natur, nämlich in Absatz 3 betreffend die Kosten des Zivilschutzes, wo der Ständerat uns zugestimmt hat, und in Absatz 3 betreffend die Schutzdienstpflicht anstatt Schutzdienstleistungen der Frauen; auch hier stimmte der Ständerat dem Nationalrat zu.

In Absatz 1 hat der Ständerat eine mehr textliche Differenz geschaffen. Wir hatten vorgesehen, zu sagen: „Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Bevölkerung und ihrer Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.“ Der Ständerat wünscht nun so zu formulieren: „...den zivilen Schutz der Personen und Güter.“ Er begründet die Differenz mit dem Hinweis, dass der Begriff „Bevölkerung und ihrer Güter“ zu wenig klar sei; denn schliesslich besitzen auch Bund, Kantone, Gemeinden und juristische Personen Güter. Die Kommission ist der Auffassung, dass man hier keine weitere Differenz schaffen, sondern dem Ständerat zustimmen sollte.

Die wichtigste noch verbleibende Differenz besteht darin, dass der Ständerat den zweiten Teil des Absatzes 1 gestrichen hat, der lautet: „Der Vollzug obliegt den zivilen Behörden.“ Er hat diese Streichung einstimmig beschlossen, mit der Begründung, eine solche Bestimmung gehöre in das Gesetz und nicht schon in die Verfassung. Wir möchten nicht alles wiederholen, was wir bei der ersten Beratung dieses Verfassungsartikels in bezug auf diese Bestimmung gesagt haben. Es lag dem Nationalrat daran, den zivilen Charakter des Zivilschutzes besonders zu betonen. Andererseits waren einige Mitglieder des Rates der Auffassung, dass vielleicht in jenen Kantonen Schwierigkeiten entstehen könnten – es waren jetzt deren 22 –, in denen das Militärdepartement mit dem Zivilschutz betraut war. Das war wohl auch einer der Gründe, weshalb der Ständerat der Streichung zugestimmt hat, und zwar mit 30:0 Stimmen. Dabei verwies er ganz einfach die Regelung der Durchführung des Zivilschutzes in das Gesetz.

Ihre Kommission war in der Beurteilung dieser Frage geteilter Meinung. Einerseits wünschte man die Sicherung, dass der Zivilschutz durch die zivilen Behörden durchgeführt werde, schon in der Verfassung. Die Mehrheit der Mitglieder sahen aber ein, dass der einstimmige Ständerat wohl kaum von seinem Beschlusse abgehen werde. Unsere Kommission kam mit 7:3 Stimmen, bei einigen Enthaltungen und Absenzen, zum Schluss, Ihnen zu beantragen, auch hier dem Ständerat zuzustimmen und den zweiten Teil des Absatzes 1 zu streichen. Dabei erklären wir namens der Kommission, dass die ganze Frage im Gesetz geregelt sein muss, und zwar so, dass den Kantonen keine Schwierigkeiten in der Durchführung des Zivilschutzes entstehen sollen, und dass, gestützt auf die bisherige gute Praxis, auch Abteilungen der Militärdirektionen in Frage kommen, ohne dass der zivile Charakter des Zivilschutzes tangiert würde. Bis jetzt war im Bunde der Zivilschutz dem Militärdepartement unterstellt, und wohl auch aus diesem Grunde waren es in einzelnen Kantonen die Militärdepartemente, die ihn betreuten. Nachdem nun aber im Bunde nur ein ziviles Departement in Frage kommt, wird man in den Kantonen Lösungen finden, die Verbindungen mit dem Bund besser zu regeln.

In der Beratung des Nationalrates hatte Bundesrat Dr. Feldmann versprochen, den Entwurf zum Bundesgesetz über den Zivilschutz vorzubereiten. Es ist ihm auch hier wärmstens dafür zu danken, dass er, als letzte Vorlage, noch diesen Entwurf fertigstellen konnte. Wir hoffen, dass der neue Verfassungsartikel vom Volk angenommen und das Gesetz dann definitiv gestaltet werden könne. Es müsste dabei in Artikel 3, der die Anordnung und Durchführung den zivilen Behörden zuweist, noch durch eine andere Formulierung oder durch einen Zusatz bestimmt werden, dass die Kantone zur Aufrechterhaltung der bisherigen zweckmässigen Organisation auch Abteilungen der Militärdepartemente in Betracht ziehen können, jedoch sollen hiervon militärische Kommandostellen ausgenommen sein.

In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen Zustimmung zum Ständerat. Damit wären alle Differenzen bereinigt.

M. Clottu, rapporteur: Dans sa séance du 2 octobre écoulé, notre Conseil a modifié sur divers points le texte constitutionnel nouveau, article 22bis, élaboré par le Conseil des Etats concernant la protection civile. La semaine dernière, la Chambre haute s'est ralliée à la plupart de ces modifications. Deux divergences subsistent cependant, l'une et l'autre se situant au premier alinéa de futur article 22bis en question.

La première divergence, de nature essentiellement rédactionnelle, est la suivante: Le texte adopté par notre Conseil au début d'octobre énonce que la législation sur la protection civile «de la population et de ses biens» contre les conséquences de faits de guerre est du domaine de la Confédération. Considérant que le terme «population» ne vise normalement que les personnes physiques et que les biens à protéger appartiennent non seulement à ces personnes-là mais aussi à des personnes juridiques, le Conseil des Etats a préféré à notre rédaction une formule plus précise, faisant mention de la protection civile «des personnes et des biens» contre les conséquences des faits de guerre. Notre commission reconnaît volontiers qu'une telle formule est effectivement plus claire que la précédente et qu'elle évite tout malentendu possible dans l'interprétation du texte constitutionnel. Aussi vous proposons-nous d'adhérer sur ce premier point à décision du Conseil des Etats.

La seconde divergence est plus importante. Le 2 octobre écoulé, notre Conseil, désirant mettre en relief l'organisation non militaire de la protection civile, a complété le texte constitutionnel qui lui était soumis par une phrase précisant que les mesures d'exécution relèvent des autorités civiles. Le Conseil des Etats a biffé cette adjonction. Il estime tout d'abord que les attributions de compétence de cette espèce n'ont pas leur place dans la Constitution mais bien dans la loi. Il est ensuite d'avis, tout en admettant que seules les autorités civiles doivent être chargées de la protection civile en temps ordinaire, qu'il ne serait pas judicieux de se lier par la Constitution à un type d'organisation exactement déterminé auquel des circonstances spéciales, notamment en cas de guerre, pourraient ultérieurement imposer des changements. Il affirme enfin que, pour l'aménagement des organes de protection civile incombant aux cantons, la souveraineté de ceux-ci doit être respectée.

Cette décision et l'opinion du Conseil des Etats ont donné lieu à une large discussion au sein de notre commission. Celle-ci maintient de façon unanime et très ferme le principe que les mesures d'exécution de la protection civile doivent relever exclusivement des autorités civiles; elle ne modifie en rien les motifs fondamentaux que nous avons eu l'occasion de vous exposer à ce sujet le 2 octobre. Plusieurs commissaires se sont, en revanche, déclarés prêts à n'attribuer qu'une importance relative à l'inscription dans la Constitution de la compétence exclusive des autorités civiles. Il n'est d'ailleurs pas niable que cette inscription peut, par la rigidité juridique qu'elle implique, offrir certains inconvénients. Il faut aussi tenir compte que le prononcé du Conseil des Etats, pris par 30 voix contre 0, ne laisse aucun doute quant à la volonté de la Chambre haute de ne pas transiger en l'espèce.

Aussi notre commission a-t-elle résolu, par 7 voix contre 3 et quelques abstentions, de ne pas insister en l'occurrence et de vous proposer d'adhérer, sur ce second point également, à la décision du Conseil des Etats.

Il demeure cependant bien entendu que le principe de la compétence exclusive des autorités civiles, tout en n'étant pas mentionné dans la Constitution, le sera dans la loi sur la matière. De la sorte, l'autorité fédérale compétente pour la protection civile ne sera en aucun cas le Département militaire mais un autre Département fédéral, celui de justice et police, selon les projets actuels. Dans les cantons, l'autorité responsable de la protection civile ne pourra pas non plus être un organe de l'armée.

La fonction pourra-t-elle être confiée éventuellement aux départements militaires cantonaux qui ne sont pas, à proprement parler, des organes de l'armée mais n'ont pas non plus qualité authentique d'autorité civile? Au début d'octobre, notre commission avait éliminé les départements militaires cantonaux comme tels du nombre des autorités susceptibles de diriger la protection civile. Après ses nouveaux débats de la semaine dernière, elle a décidé de laisser cette question ouverte car il serait, semble-t-il, difficile de se passer sans complications, dans certains cantons, des services des départements militaires lorsque ceux-ci sont déjà parfaitement organisés pour la protection civile, sans que, pour autant, cette protection perde son caractère purement civil.

Ces diverses modalités d'application seront discutées lors de l'examen de la loi. Ce n'est pas encore le moment de nous déterminer exactement à leur sujet.

Bachmann: Ich möchte nur eine kurze Erklärung abgeben. Die Militärdirektoren, die in 22 Kantonen gegenwärtig den Zivilschutz durchführen, haben die heutige Situation an ihrer Konferenz vom 19. November besprochen; sie werden sich mit dem Vorentwurf des Justiz- und Polizeidepartementes vom 1. November 1958 an einer weiteren Konferenz befassen.

Über die rechtliche Frage, ob der Grundsatz der zivilen Durchführung in der Verfassung oder in einem späteren Gesetz verankert werden solle, sind wir geteilter Meinung. In rechtlicher Beziehung teile ich die Auffassung, dass die Zuständigkeitsfrage in einem späteren Gesetz geregelt werden soll. Einig aber sind wir – ich lege Wert darauf, dies im Interesse der Volksabstimmung hier zu erklären – in folgenden zwei Grundsätzen:

1. Auch nach unserer Auffassung soll inskünftig der Zivilschutz in den Kantonen und im Bunde zivil durchgeführt werden.

2. Gerade deswegen müssen, in enger Zusammenarbeit mit der Armee, die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Zivilschutz und der Armee abgesteckt werden, wie das in Artikel 49 des Vorentwurfes vorgesehen ist.

Ich glaube, diese Erklärung war im Hinblick auf eine kommende Volksabstimmung nützlich.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

7588. Militärversicherung. Änderung des Bundesgesetzes Assurance militaire. Modification de la loi Teuerungszulagen zu den Militärpensionen Allocations de renchérissement aux bénéficiaires de pensions militaires

Botschaft, Gesetzentwurf und Beschlussentwurf
vom 15. Juli 1958 (BBI II, 397)

Message, projet de loi et d'arrêté du 15 juillet 1958
(FF II, 420)

Beschluss des Ständerates vom 25. September 1958
Décision du Conseil des Etats du 25 septembre 1958

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Huber, Berichterstatter: Am 1. Januar 1950 ist das geltende Bundesgesetz über die Militärversicherung in Kraft getreten. Es war, wie das in unserer Referendumsdemokratie üblich ist, ein Kompromisswerk, das erst nach längeren Verhandlungen zustande gekommen ist. Hat sich das Gesetz bewährt, oder ist die heutige Vorlage ein Beweis dafür, dass vor neun Jahren keine gute Arbeit geleistet worden ist? Im wesentlichen darf hier festgehalten werden, dass das Gesetz von 1950 einen erheblichen Fortschritt gegenüber früher gebracht hat. Das gilt sowohl für die Haftungsgrundsätze wie für die Bemessung der Leistungen. Dass infolge der Verbesserung der Leistungen die jährliche Belastung der Militärversicherung gegenüber dem alten Gesetz um etwa 10 Millionen Franken zugenommen hat, ist in der Öffentlichkeit meines Wissens nirgends kritisiert worden. Es handelt sich ja dabei um die immer noch unvollständige Deckung von finanziellen Nachteilen, die unsere Soldaten als Folge von im Dienst erlittenen Unfällen und Krankheiten auf sich nehmen müssen.

Zu dem im grossen und ganzen positiven Urteil über die Eidgenössische Militärversicherung seit 1950 hat nicht wenig die gegenüber früher viel loyalere Praxis beigetragen. Auch in den Militärspitälern sind erhebliche Fortschritte erzielt worden. Die ständerätliche Kommission hat dies bei einer Besichtigung in Davos und die nationalrätliche Kommission bei einer solchen in Novaggio selbst beobachten können. Aus dem ziemlich berüchtigten altmodischen Sanatorium Novaggio, das in einem düsteren Park gelegen war, und mit seiner engherzigen Disziplin beinahe einem Arbeitshaus glich, ist ein helles, modern eingerichtetes Spital in freundlicher Umgebung geworden. Besonders erfreulich war für uns das offensichtlich gute und herzliche Verhältnis zwischen Patient, Pflegepersonal und Arzt.

Auf der anderen Seite haften dem Gesetz von 1950 aber auch erhebliche Fehler an. Zum Teil waren sie schon bei den Beratungen gerügt worden,

Zivilschutz. Vorläufige Ordnung

Protection civile. Régime provisoire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7592
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1958
Date	
Data	
Seite	667-669
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 666

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

haltungen zugestimmt. Sie empfiehlt dem Rate ebenfalls Zustimmung zu der nunmehr durchbehandelten Vorlage.

M. **Jacquod**, rapporteur: L'entrée en vigueur de la loi est fixée au 1er janvier 1960, parce que la mise en vigueur de l'augmentation des allocations et les nouvelles règles de financement ne peuvent pas être retardées, mais aussi parce que l'institution de l'assurance-invalidité est prévue pour la même date, c'est-à-dire pour le 1er janvier 1960.

Il y a donc un avantage certain à faire débiter en même temps la perception de la cotisation pour l'invalidité et le régime des allocations militaires.

Je vous demande donc de voter le chiffre II.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 108 Stimmen
Dagegen 15 Stimmen

Präsident: Ich benütze die Gelegenheit, den Herren Kommissionsreferenten für ihre grosse Arbeit bestens zu danken.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

7681. Grosser St. Bernhard. Strassentunnel Grand-St-Bernard. Tunnel routier

Siehe Seite 684 hiervor – Voir page 684 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 17. Dezember 1958
Décision du Conseil des Etats du 17 décembre 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 136 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7592. Zivilschutz. Verfassungsartikel Protection civile. Article de la Constitution

Siehe Seite 667 hiervor – Voir page 667 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 17. Dezember 1957
Décision du Conseil des Etats du 17 décembre 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 133 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7672. Justiz- und Polizeidepartement. Änderung der Organisation Département de justice et police. Modification de l'organisation

Siehe Seite 692 hiervor – Voir page 692 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 17. Dezember 1958
Décision du Conseil des Etats du 17 décembre 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 136 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

7642. Militärflichtersatz. Bundesgesetz Taxe militaire. Loi

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 11. Juli 1958
(BBl. II, 333)

Message et projet de loi du 11 juillet 1958 (FF II, 349)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Bachmann, Berichterstatter: Wenn ein Gesetz über 80 Jahre alt geworden ist, zeigen sich auch bei ihm Mängel und Altersschwächen. Sie werden insbesondere dann offensichtlich und ausgeprägt, wenn die Gesetzesbestimmungen vom Bürger finanzielle Leistungen und Opfer verlangen müssen. Das ist der Fall beim Bundesgesetz über den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878. Die entsprechenden Revisionsbegehren setzten denn auch frühzeitig und massiv ein. Bereits im Jahre 1922 haben die eidgenössischen Räte eine Motion Duft – das war natürlich nicht unser heutiges Ratsmitglied – erheblich erklärt und den Bundesrat beauftragt, „eine den heutigen Verhältnissen angemessene Revision des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz in die Wege zu leiten“. Schon am 5. Februar 1923 stellte der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Revisionsvorlage zu, die von der Kommission des Nationalrates während Jahren behandelt wurde. Das Resultat dieser Beratungen war eine erhebliche Verminderung der Einnahmen, während die Motion Duft und die damaligen Anträge des Bundesrates einen Mehrertrag von 4,5 Millionen Franken vorgesehen hatten. Im Hinblick auf diese Lage beschlossen die eidgenössischen Räte am 26. März und 16. Dezember 1925, auf die Vorlage nicht einzutreten. Man begnügte sich damals mit der Bereitschaft des Bundesrates, die dringendsten Korrekturen auf dem Verordnungswege einzuführen. Das geschah mit der Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1934, die heute noch in Kraft ist.

Zivilschutz. Verfassungsartikel

Protection civile. Article de la Constitution

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7592
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1958
Date	
Data	
Seite	740-740
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 675

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

trag ist bindend, während man eine Einladung doch immer ablehnen kann, wenn man will. Was hier gemeint ist, ist aber doch ein Auftrag.

Nun, Ihre Kommission liebte den peremptorischen Text dieser Motion nicht. Sie sieht es nicht gerne, wenn man einer eidgenössischen Amtsstelle eine bindende Frist ansetzt für ein Geschäft, das ausserordentlich schwierig, umfassend und die ganze Wirtschaft tangierend ist. Ich glaube, wir Parlamentarier würden uns eine solche Fristansetzung nicht gefallen lassen. Nachdem aber der Nationalrat diese Motion mit überwältigendem Mehr angenommen hat und der Herr Bundespräsident uns erklärte, er sei bereit, die Motion entgegenzunehmen, hauptsächlich aber deshalb, weil die ganze Sache eigentlich gegenstandslos ist, da das Biga uns erklären konnte, dass die Vorlage auf alle Fälle nächstes Jahr unterbreitet würde – es ist also ein Schlag ins Wasser, und ein solcher gehört eigentlich nicht zu den Traditionen des Ständerates –, in Erwägung aller dieser Umstände hat Ihre Kommission mit einer gewissen Mehrheit die Motion gutgeheissen, obschon eigentlich die Form eines Postulates besser gewesen wäre.

Wir beantragen Ihnen also Überweisung der Motion; es wird aber zweifellos in der Abstimmung einige Enthaltungen geben, vielleicht sogar einige Gegenstimmen. Ich möchte immerhin betonen, dass die Motion keine Arbeitszeitverkürzung verlangt. Wenn dies der Fall wäre, hätten wir, im Einklang mit unserem letzten Beschluss, die Motion ablehnen müssen. Sie verlangt nur eine Regelung, und das ist auch ein Wort, das man dann interpretieren kann.

Wir beantragen also Gutheissung der Motion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	23 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

7592. Zivilschutz. Vorläufige Ordnung
Protection civile. Régime provisoire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. April 1958
(BBI I, 781)

Message et projet d'arrêté du 18 avril 1958
(FF I, 833)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Müller-Luzern, Berichterstatter: Am 3. März 1957 hat das Schweizervolk den Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch Artikel 22bis über den Zivilschutz mit dem knappen Stimmenmehr von 28 605 und 14 annehmenden und 8 verwerfenden Stimmstimmen abgelehnt. Die Mutmassungen über die Gründe und Motive des negativen Ausgangs der Abstimmungen fielen recht vielseitig aus. Man wird kaum fehlgehen, wenn

angenommen wird, es sei einerseits die Verkopplung der Abstimmung über den Zivilschutz mit jener über die Vorlage betreffend das Fernsehen und andererseits das beschränkte Obligatorium des Schutzdienstes für die Frauen zur Hauptsache für die Ablehnung des vorgeschlagenen Zivilschutzartikels ausschlaggebend gewesen. Darüber hinaus war offenbar, neben der Verneinungstendenz, die bei jeder Abstimmung mehr oder weniger zum Ausdruck kommt, eine allzu optimistische Beurteilung der internationalen Lage mit im Spiel. Erfreulicherweise darf aber festgestellt werden, dass der verwerfende Entscheid vom 3. März 1957 allgemein nicht als Ablehnung des Zivilschutzes an sich gedeutet wurde. Nach wie vor kann man über die Unerlässlichkeit und Dringlichkeit der Vorsorge für die Zivilbevölkerung für den Fall kriegerischer Ereignisse ernstlich nicht verschiedener Meinung sein. Die Weltlage gibt entschieden nicht Anstoss dazu, sich einer rosigen Sorglosigkeit hinzugeben. Die zwingende Notwendigkeit zum Ausbau des Zivilschutzes als Ergänzung der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung ist schlechterdings unverkennbar. Es wäre unverantwortlich, den zivilen Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkung von kriegerischen Ereignissen in Verkennung der realen Gegebenheiten dem unbestimmten Zufall zu überlassen. Aus dieser Erkenntnis heraus unterbreitet der Bundesrat mit Botschaft vom 8. April 1958 den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes. Mit dieser Vorlage sollte der unerlässliche Aufbau des Zivilschutzes in den nächsten fünf Jahren gesichert werden.

In der Hauptsache enthält der Beschlussentwurf bereits geltendes Recht. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der Ausbildung der Mannschaft, die Äufnung von Materialreserven durch den Bund und die Bundesbeiträge an die Kosten des freiwilligen Kurswesens und der Übungen geregelt werden. Zur Vorlage eines neuen Verfassungsartikels aber über den Zivilschutz konnte sich der Bundesrat nicht entschliessen. Nach seiner Auffassung sollte vorerst abgewartet werden, bis sich die Richtlinien zu einer allfälligen neuen Verfassungsbestimmung näher abzeichnen.

Der bundesrätliche Vorschlag zu einem Bundesbeschluss für die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes stützt sich auf Artikel 85, Ziffern 6 und 7 der Bundesverfassung. Der Bundesrat vertritt die Meinung, die erwähnten Bestimmungen seien als Rechtsgrundlage für den Erlass eines Bundesbeschlusses über eine befristete Regelung des Zivilschutzes ausreichend. Die bundesrätliche Vorlage fand in der Presse allgemein eine günstige Beurteilung. Auch der Schweizerische Bund für Zivilschutz stimmt dem Vorschlag mit einem geringfügigen Vorbehalt eindeutig zu.

Ihre Kommission hat zum Vorschlag zu einem Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes eingehend Stellung genommen. Sie kam, im Gegensatz zum Bundesrat, nach gründlichen Überlegungen zum Schlusse, Artikel 85, Ziffern 6 und 7 der Bundesverfassung seien für den Erlass der vorgesehenen Zivilschutzordnung nicht rechtsgenügend. Zur nämlichen Frage haben die beiden Räte bereits bei den Beratungen über den

früheren Zivilschutzartikel ausführlich Stellung genommen. Insbesondere hat sich unser Ratskollege Dr. Schoch in seinem einleitenden Referat als Kommissionspräsident ausserordentlich gründlich mit den rechtlichen Gesichtspunkten befasst. Ich darf wohl davon Umgang nehmen, die damaligen Erörterungen heute nochmals ausführlich darzulegen. Mit der vorbereitenden Kommission erachtete damals unser Rat, wie übrigens auch der Nationalrat, die Schaffung eines besonderen Verfassungsartikels über den Zivilschutz nicht nur als gerechtfertigt, sondern als notwendig. Ich verweise auf die schlüssigen Ausführungen von Kollege Schoch auf Seite 212 des „Stenographischen Bulletins“ des Jahres 1956.

Die damaligen Überlegungen gelten auch heute noch in allen Teilen. Es ist zwar richtig, dass Artikel 85, Ziffern 6 und 7, nicht nur allgemein organisatorischen Charakter aufweisen; vielmehr sind diese Bestimmungen auch als materielle Kompetenznormen anzusprechen. Die Bundesversammlung kann und hat gegebenenfalls Massnahmen zu treffen für die äussere und innere Sicherheit, die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität usw. Unerlässliche Voraussetzung für die Betätigung dieser Kompetenzen ist aber, nach massgebender Auffassung, eine Zwangslage, eine absolute Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert und das Einhalten des ordentlichen Gesetzgebungsweges im Interesse des Landes nicht zulässt. Die Kommission kam zur Auffassung, die internationale Lage sei gegenwärtig zwar ausserordentlich gespannt und voller Gefahrenherde, rechtfertige es aber trotzdem nicht, den Zivilschutz für die Dauer von 5 Jahren auf dem Wege des Massnahmenrechtes im Sinne von Artikel 85, Ziffern 6 und 7, der Bundesverfassung zu regeln. Es wurde festgestellt, dass sich die Befristung des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses auf fünf Jahre mit dem Grundcharakter des Massnahmenrechtes kaum verträgt. Auch die Einräumung des fakultativen Referendums erschien unter dem Gesichtspunkt des Massnahmenrechtes eher als fragwürdig.

In Übereinstimmung mit verschiedenen Eingaben entschied sich die Kommission eindeutig dahin, es sei unerlässlich, vorerst eine besondere Verfassungsgrundlage für den Zivilschutz zu schaffen. Ich darf Sie versichern, dass sich die Kommission diese Schlussnahme nicht leicht gemacht hat. Es standen einerseits das staatsbürgerliche Gewissen, das die dringliche Notwendigkeit des Zivilschutzes bejaht, andererseits das rechtliche Gewissen, das die rechtliche Haltbarkeit der bundesrätlichen Vorlage verneint, in einem ungefreuten Widerstreit. Insbesondere war es für jene Mitglieder der Kommission, die bereits bei der Vorberatung des Bundesbeschlusses vom Dezember 1956 mitgewirkt haben, kaum zumutbar, von der damals eindrücklich vertretenen Rechtsauffassung abzugehen und das zu verleugnen, was damals als allein vertretbar angesehen wurde. Es kam aber auch der bestimmte Wille zum Ausdruck, die Behandlung des Zivilschutzes unter keinen Umständen zu gefährden und die Verwirklichung unnötig zu hemmen. Die Kommission konnte es nicht verantworten, unbekümmert um die unerwünschten Auswirkungen einen Scherbenhaufen anzurichten. Es musste eine Lösung gesucht werden, die dem bestehenden Konflikt Rechnung

trägt und den ohnehin peinlichen Rückstand in den Zivilschutzvorkehren nicht noch verschlimmert. In diesem Bestreben wurde davon abgesehen, auf die bundesrätliche Vorlage nicht einzutreten, beziehungsweise die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Begehren auf Ausarbeitung eines Entwurfes für einen neuen Verfassungsartikel über den Zivilschutz. Es wurde beschlossen, die Beratungen über die Vorlage des Bundesrates auszusetzen und von der Möglichkeit eines kommissionseigenen Vorschlages für einen neuen Zivilschutzartikel im Sinne von Artikel 93 der Bundesverfassung, der jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben das Initiativrecht einräumt, Gebrauch zu machen. Dieses Vorgehen ist durchaus ungewohnt, rechtfertigt sich aber aus dem Bestreben, im Aufbau und in der Verstärkung des Zivilschutzes keine wesentliche Verzögerung zu verursachen. Der verhältnismässig geringfügige, jedoch unvermeidliche Zeitverlust für die Ausführungserlasse wird ohne Zweifel durch die Schaffung einwandfreier Rechtsverhältnisse und die Eliminierung der immer wiederkehrenden Kritiken am heutigen Zustand mehr als aufgewogen. Dass die bisherigen Rechtsbestimmungen über den Zivilluftschutz kurzfristig fortbestehen, muss als kleineres Übel in Kauf genommen werden. Es besteht kein Hindernis, die mit dem neuen Luftschutzartikel fällig werdende Ausführungsgesetzgebung unverzüglich vorzubereiten.

Die Kommission hat sich der Aufgabe unterzogen, den Text eines neuen Artikels 22bis der Bundesverfassung über den Zivilschutz zu bereinigen, und zwar ohne Einholung einer entsprechenden Botschaft des Bundesrates. In der Bearbeitung des Verfassungstextes konnte sie sich wesentlich auf den abgelehnten Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1956 stützen. Dabei wurden jene Bestimmungen, die offenkundig den negativen Volksentscheid vom 3. März 1957 mitverursachten, in Berücksichtigung der einschlägigen Verlautbarungen modifiziert. Insbesondere sieht die neue Vorlage von jeder Schutzdienstpflicht der Frau ab.

Der Kommissionsvorschlag dürfte aller Voraussicht nach reale Aussicht haben, bei der kommenden Abstimmung vom Souverän sanktioniert zu werden. Die Zeitverhältnisse fördern entschieden das Verständnis für die Notwendigkeit eines wirksamen Ausbaues des Zivilschutzes. Auf die einzelnen Bestimmungen der Vorlage wird bei der Detailberatung näher einzugehen sein.

Der neue Verfassungsartikel bedingt eine entsprechende Ausführungsgesetzgebung, die sich mit den konkreten Fragen der Gestaltung des Zivilschutzes zu befassen hat. Die zuständigen Instanzen haben rechtzeitig die grundlegenden Konzeptionen eindeutig zu klären und sich insbesondere über die Ordnung der Zuständigkeit und der Kompetenzen schlüssig zu machen. Den organisatorischen und personellen Belangen kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Nachdem gegenwärtig die Verkürzung der Militärdienstpflicht erwogen wird und auch zu erwarten ist, darf angenommen werden, dass sich innert nützlicher Frist der erforderliche Mannschaftsbestand für einen tatkräftigen Zivilschutz erreichen lässt. Nur ein vollwertiger Ausbau des Zivilschutzes vermag seiner Bestimmung gerecht zu werden.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf den Kommissionsvorschlag.

Bundesrat Feldmann: In der ständerätlichen Kommission haben sich, wie der Herr Referent Ihrer Kommission ausgeführt hat, gegenüber der Vorlage des Bundesrates einmal verfassungsrechtliche Bedenken, sodann Bedenken referendumpolitischer Art gezeigt. Diese Bedenken standen offenkundig in einem gewissen inneren Zusammenhang. Über die Frage, ob Artikel 85, Ziffer 6 und 7 eine tragfähige Grundlage biete für den Bundesbeschluss für eine vorläufige Ordnung des Zivilschutzes, der Ihnen vom Bundesrat vorgeschlagen wurde, könnte man recht lange diskutieren. Ich verweise Sie auf Seite 2ff. unserer Botschaft vom 15. Mai 1956 betreffend Ergänzung der BV durch einen Artikel 22 bis über den Zivilschutz. Dort sind die Gründe auseinandergesetzt, weshalb wir für eine vorläufige Ordnung des Zivilschutzes den Artikel 85, Ziffer 6 und 7 als tragfähig erachten. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass diese Grundlage (Artikel 85, Ziffer 6 der Bundesverfassung) für eine ganze Reihe von Bundeserlassen anerkannt worden ist. Ich zitiere den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 über den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung; den Bundesbeschluss vom 18. März 1937 betreffend die Festungsgebiete; das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern; das Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen; den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz; den Bundesbeschluss vom 12. April 1951 über das Rüstungsprogramm. Auch der Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern von 1952 stellte auf Artikel 85, Ziffer 6, ab. Es lag also durchaus im Rahmen dieser Praxis, wenn der Bundesrat dafür hielt, dass für eine vorläufige Ordnung des Zivilschutzes die Verfassungsgrundlage von Artikel 85, Ziffer 6, genügend sei. Ich lege Wert auf die Feststellung, dass sich auch der Bundesrat seinerseits die rechtlichen Überlegungen nach dieser Richtung keineswegs leicht gemacht hat. Man könnte auch darüber diskutieren, ob die Erlasse, die ich soeben zitiert habe, als „Massregeln“ nach Artikel 85, Ziffer 6, nur bei akutem Notstand zulässig seien.

Wenn der Bundesrat in seinem Antrag vom April 1958 zu einer vorläufigen Ordnung gelangt ist, so waren dabei auch Erwägungen massgebend, die mit der allgemeinen wehrpolitischen Entwicklung im Zusammenhang stehen, nämlich mit der noch nicht abgeklärten Frage der militärischen Gesamtkonzeption, namentlich im Hinblick auf die noch ungelösten Probleme der totalen Landesverteidigung.

Der Herr Kommissionsreferent hat in Zweifel gezogen, ob es logisch richtig sei, eine Massregel im Sinne von Artikel 85, Ziffer 6, zu treffen und sie dem Referendumsvorbehalt zu unterstellen. Ich anerkenne diesen Einwand. Tatsächlich liegt auf den ersten Blick ein gewisser Widerspruch vor, darin zu erklären: „Es pressiert“, wir müssen vorwärts machen mit einer Massregel, die keinen Aufschub erträgt, und dann doch das Referendum vorzusehen. Aber ich verweise auf die Begründung auf Seite 2 unserer Botschaft, die diese Stellungnahme

des Bundesrates aus der geschichtlichen Entwicklung des ganzen Zivilschutzrechtes erklärt. Man darf nicht vergessen, dass man im Juli 1954, als im Nationalrat durch die Motion Kämpfen und das Postulat Grütter gegen die Verordnung vom Januar 1954 über den Zivilschutz Sturm gelaufen wurde, mit Nachdruck geltend machte, der grundlegende Bundesbeschluss vom Jahre 1934 sei als dringlicher Bundesbeschluss nach dem alten Dringlichkeitsrecht erlassen worden, das heisst ohne die Vorbehalte, die durch die Revisionen des Jahres 1939 und 1949 in die Verfassung aufgenommen worden sind. Eigentlich mehr aus diesen politischen Gründen wollte man die vorläufige Ordnung dem Referendum unterstellen, um einmal mit dem Einwand fertig zu werden, die ganze Grundlage des Zivilschutzes sei überhaupt ohne die Mitsprachemöglichkeit des Volkes geschaffen worden und ermangle deshalb der inneren Autorität. Ich legte Wert darauf, die Gründe, die den Bundesrat zu seinem Antrag geführt haben, hier noch näher darzulegen.

Nun die referendumpolitischen Bedenken, die in der Kommission des Ständerates geltend gemacht worden sind: Es wurde festgestellt, dass gegen den Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung das Referendum ergriffen werden sollte. Was besonders Eindruck machte, war der Umstand, dass diese Ankündigung aus Kreisen erfolgte, welche für die am 3. März 1957 verworfene Vorlage noch eingestanden waren, sich also an der Aktion für jene Vorlage beteiligt hatten. An dieser Tatsache konnte die ständerätliche Kommission begreiflicherweise nicht vorbeigehen. Wir haben mit den Realitäten zu rechnen und tatsächlich abzuwägen, ob, wenn schon das Volk auf dem Wege des Referendums angerufen werden soll, es nicht besser sei, direkt auf das Ganze zu gehen und dem Volk wiederum einen Verfassungsartikel vorzulegen. Diese Überlegung der ständerätlichen Kommission ist auch vom Bundesrat durchaus positiv gewürdigt worden. Wenn aber der Verfassungsartikel, den jetzt Ihre Kommission vorschlägt, vor dem Volke Erfolg haben soll, dann müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die heute noch nicht erfüllt sind, aber die geschaffen werden müssen. Die erste Voraussetzung hat bereits der Herr Kommissionsreferent, Herr Ständerat Müller-Luzern, angedeutet: Es müssen während der Dauer der parlamentarischen Beratung über den Verfassungsartikel Verhandlungen mit den Kantonen und den interessierten Kreisen stattfinden, und es muss die Ausführungsgesetzgebung auf den Grundlagen, die bereits vorhanden sind im seinerzeitigen Entwurf zu einem Zivilschutzgesetz, kombiniert mit dem neuen Entwurf für eine vorläufige Ordnung, neu formuliert und neu zur Diskussion gestellt werden, damit sowohl das Parlament wie die Öffentlichkeit sehen, wie die Ausführung dieses Verfassungsartikels im einzelnen gedacht ist, und damit nicht wieder das Argument aufkommt, jetzt müsse man über einen Verfassungsartikel abstimmen, der so und soviel Kompetenzerteilungen enthält und niemand wisse, was mit diesen Kompetenzen geschehen solle.

Im weiteren sind Kredite für das notwendige Material für den Zivilschutz anzufordern auf Grund der heute bereits bestehenden Rechtsgrundlage (Bundesbeschluss 1934, Verordnung 1954).

Etwas vom Allerwichtigsten scheint mir, auch nach der psychologischen und allgemein wehrpolitischen Seite, dass die militärische Gesamtkonzeption wenigstens in den grossen Zügen abzuklären und damit im Zusammenhang die Koordination zwischen militärischen und zivilen Verteidigungsmassnahmen sicherzustellen ist. Dies ist umso notwendiger, als der Zivilschutzartikel von 1956 vor der Volksabstimmung vom 3. März 1957 auch von militärischen Kreisen bekämpft worden ist. Eine solche Situation darf sich nicht wiederholen. Militärische und zivile Verteidigung sind zu koordinieren. Es ist eine klare Ausscheidung der gegenseitigen Kompetenzen in Aussicht zu nehmen, und zwar bevor der neue Verfassungsartikel vor das Volk und die Stände kommt.

Schliesslich ist, um alle diese praktischen Massnahmen zu fördern, die Ernennung eines ständigen Delegierten für Zivilschutz, entsprechend dem Delegierten für Atomenergie und dem Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, vorläufig gestützt auf Artikel 104 der Bundesverfassung, ohne Verzug in Erwägung zu ziehen.

Der Bundesrat hat die Situation, wie sie durch den Antrag der ständerätlichen Kommission entstanden ist, eingehend besprochen. Er ist der Meinung, dass unter den Voraussetzungen, die ich genannt habe, dem Antrag der ständerätlichen Kommission beizupflichten ist. Der Bundesrat hält in diesem Sinne an seinem Antrag nicht fest; sondern er unterstützt den Antrag Ihrer Kommission. Ich lege Wert darauf, bereits in der Eintretensdebatte diese Situation klarzustellen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil passe sans opposition à la discussion
des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Müller-Luzern, Berichterstatter: Vorerst hat der Rat den grundlegenden Beschluss zu fassen, ob er auf die Beratung der bundesrätlichen Vorlage oder den Vorschlag der Kommission eintreten will. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, auf den kommissionseigenen Vorschlag einzutreten, im Bewusstsein, dass auch der Bundesrat dem zustimmt.

Zustimmung – Adhésion

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Bundesbeschluss
über

die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung der Artikel 84, 85, Ziffer 14, 93,
118 und 121 der Bundesverfassung,
beschliesst:

Titre et préambule

Proposition de la commission

Arrêté fédéral
insérant

dans la constitution un article 22bis
sur la protection civile

L'Assemblée
fédérale de la Confédération suisse,
vu les articles 84, 85, chiffre 14, 93, 118 et 121 de
la constitution,
arrête:

Müller-Luzern, Berichterstatter: Zu Titel und Ingress ist festzuhalten, dass hier kein Hinweis auf eine bundesrätliche Botschaft enthalten ist. Die Anführung der Botschaft vom 18. April 1958 zum Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes ist offenbar nicht angängig, nachdem der Gegenvorschlag der Kommission sich nicht auf diese Vorlage bezieht und auf anderer Ebene liegt. Es dürfte auch nicht richtig sein, auf die Botschaft vom 15. Mai 1956 zurückzugreifen, die den früheren Vorschlag für einen Verfassungsartikel betrifft. Die Kommission hält daher den gekürzten Ingress für dermalen als angezeigt.

Dagegen werden zusätzlich die Artikel 93 und 121 der Bundesverfassung zitiert. Diese beiden Bestimmungen befassen sich mit dem Initiativrecht und der Partialrevision. Es ist gegeben, diesen Verfassungsartikel anzuführen.

Angenommen. – Adopté

Abschnitt I

Antrag der Kommission

Die Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Art. 22bis

¹ Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

³ Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten der mit dem Zivilschutz verbundenen Massnahmen.

⁴ Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.

⁵ Frauen können Schutzdienstleistungen freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.

⁶ Entschädigung, Versicherung und Erwerbserersatz der Schutzdienst Leistenden werden durch Gesetz geregelt.

⁷ Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.

Chapitre I

Proposition de la commission

La constitution fédérale est complétée par la disposition suivante:

Art. 22bis

¹ La législation sur la protection civile de la population contre les conséquences de faits de guerre est du domaine de la Confédération.

² Les cantons seront consultés lors de l'élaboration des lois d'exécution. Ils sont chargés de les exécuter sous la haute surveillance de la Confédération.

³ La loi fixe les subsides que la Confédération verse pour les frais des mesures occasionnées par la protection civile.

⁴ La Confédération est autorisée à instituer par une loi le service obligatoire pour les hommes.

⁵ Les femmes peuvent assumer volontairement un service de protection civile; la loi règle les modalités d'application.

⁶ L'indemnisation, l'assurance et les allocations pour perte de gain sont réglées par la loi.

⁷ La loi règle l'emploi des organismes de la protection civile en cas de secours urgents.

Müller-Luzern, Berichterstatter: Zu den Absätzen 1 bis 3, die gesamthaft behandelt werden können, ist zu bemerken, dass diese Bestimmungen unverändert übernommen werden aus dem Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1956 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz. Ich glaube, auf eine ausführliche Erörterung dieser drei Absätze verzichten zu können, nachdem sie bereits früher in Beratung standen und allseitig geprüft wurden. Zu Abänderungen besteht nach der Auffassung der Kommission keine Veranlassung. Insbesondere soll auch heute auf eine Legaldefinition des Zivilschutzes im Verfassungstexte verzichtet werden. Die nähere Umschreibung bleibt der Ausführungsgesetzgebung vorbehalten.

Die wesentlichste Abweichung der heutigen Vorlage von jener, die am 3. März 1957 vom Volke verworfen wurde, liegt in den Absätzen 4 und 5.

Absatz 4 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1956 ermächtigte den Bund in allgemeiner Form zur Einführung der Schutzdienstpflicht durch Bundesgesetz. Immerhin wurde die Schutzdienstpflicht für weibliche Personen auf die Hauswehren beschränkt. Trotz der bewussten Zurückhaltung hinsichtlich der Frauenschutzdienstpflicht stiess die vorgesehene Lösung insbesondere bei den Frauenorganisationen in verschiedenen Variationen auf betonte Ablehnung. Es muss angenommen werden, dass nicht zuletzt diese Bestimmung der damaligen Verfassungsvorlage zum Verhängnis wurde. Die Kommission suchte diesem Umstände wohlweislich Rechnung zu tragen. Sie schlägt vor, den früheren Absatz 4 in zwei gesonderte Abschnitte aufzuteilen. Im neuen Absatz 4 wird die Einführung der Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz statuiert. Neu ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Männer. Diese Bestimmung ist eindeutig und bedarf keines weitem Kommentars. Aus dieser Formulierung geht klar hervor, dass ein Obligatorium des Schutzdienstes für Frauen ausgeschlossen bleibt und nur ein freiwilliges Mittun der Frauen in Frage kommen kann. Dagegen stellt sich die Frage, ob es sich nicht trotzdem empfiehlt, den freiwilligen Schutzdienst von weiblichen Personen aus-

drücklich zu erwähnen. An und für sich würde eine solche besondere Bestimmung sich erübrigen. Die Kommission hat es aber als zweckmässig erachtet, den freiwilligen Schutzdienst der Frauen eigens anzuführen. Damit soll die Möglichkeit zu abwegigen Mutmassungen ausgeschlossen werden. Der vorgeschlagenen Bestimmung kommt aber auch eine gewisse demonstrative Bedeutung zu. Für den erfolgreichen Aufbau des Zivilschutzes und die Sicherstellung seines Einsatzes im Ernstfalle ist die aktive Mitarbeit der Frauen dringlich. Es muss und darf erwartet werden, dass diese Mitarbeit auf der Basis der Freiwilligkeit nicht ausbleibt. Ich gestatte mir, in diesem Zusammenhang aus einer Verlautbarung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, die bei den früheren Beratungen von Herrn Kollege Spühler angezogen wurde, folgenden Passus zu zitieren:

„Den Frauen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Zustimmung durch den freiwilligen Beitritt in die Hauswehren sowie die Schutzorganisationen zu erklären. Wir kennen den Geist der Hilfsbereitschaft und der Aufopferung, der unsere Frauen beseelt, ebenso wie ihren Sinn für Bürgerpflicht und sind deshalb überzeugt, dass sie sich in grosser Zahl den verschiedenen Diensten des Zivilschutzes zur Verfügung stellen werden. Wir können auch versichern, dass die Frauen keineswegs daran denken, ihre Mitwirkung an einer Aufgabe, die für unser Land notwendig ist, von der Zugestehung der politischen Rechte abhängig zu machen.“

Bei dieser höchst ehrenwerten Einstellung kann es verantwortet werden, auf ein ohnehin fragwürdiges Obligatorium des Schutzdienstes für weibliche Personen zu verzichten. Selbstverständlich bedürfen aber die freiwilligen Schutzdienstleistungen der Frauen, entsprechend der für sie massgebenden Gesichtspunkte, einer näheren Regelung, was durch die Ausführungsgesetzgebung zu geschehen hat.

Der vorgeschlagene Absatz 6 entspricht dem Absatz 5 der früheren Vorlage, mit der Ergänzung, dass ausser der Versicherung und dem Erwerbsersatz auch die Entschädigung der Schutzdienstleistenden durch Gesetz geregelt werden soll. Damit soll in der Entschädigungsfrage eine Lösung ermöglicht werden, die der Bedeutung des Schutzdienstes angemessen ist.

Abgesehen von der Neuformulierung stimmt Absatz 7 inhaltlich mit Absatz 6 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1956 zur Hauptsache überein. Die Kommission erachtet es aber bei der neuen textlichen Fassung für zweckmässiger, den Ausdruck „Nothilfe bei Katastrophen“ durch „Nothilfe“ zu ersetzen. Es bedeutet dies keine grundlegende Abänderung, räumt aber der Ausführungsgesetzgebung einen etwas grösseren Spielraum ein.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen Zustimmung zu Artikel 22bis.

Angenommen – Adopté

M. Barrelet: Je désire revenir sur la rédaction de l'article 22bis, alinéas 4 à 7.

A l'alinéa 4 du texte français, il est dit que «La Confédération est autorisée à instituer par une loi le service obligatoire pour les hommes» alors que dans les alinéas 5, 6 et 7, on parle de «la loi». Cela signifierait qu'en pratique on pourrait avoir plusieurs

dispositions légales, l'une réglant le service obligatoire pour les hommes et une autre – la loi d'exécution de cet article constitutionnel – qui réglerait les modalités d'application du service de protection civile volontaire des femmes, l'indemnisation, l'assurance, etc. et les organismes de la protection civile. Je pense qu'on aurait pu employer à l'alinéa 4 la formule «par la loi», ce qui impliquerait qu'il s'agit de la loi d'exécution et qu'il n'y a pas plusieurs lois.

On aurait pu aussi adopter la rédaction suivante:

«Seront réglés par les dispositions de la loi:

- a) le service obligatoire pour les hommes;
- b) les modalités d'application du service volontaire des femmes;
- c) l'indemnisation, l'assurance et les allocations de perte et de gain;
- d) l'emploi des organismes de la protection civile en cas de secours urgents.

Il me semble que cela aurait été plus clair.

Je ne fais pas de proposition ferme. Je demande seulement que le texte français soit conforme au texte allemand.

Präsident: Herr Barrelet stellt einen Rückkommensantrag für die Absätze 4, 5, 6 und 7 in bezug auf den französischen Text. Ich möchte Ihnen beantragen, die Sache an die Redaktionskommission zu weisen. Herr Barrelet ist damit einverstanden.

Müller-Luzern, Berichterstatter: Ich glaube kaum, dass es im Interesse einer klaren Verfassungsbestimmung liegt, hier alle diese verschiedenen Gesichtspunkte (Obligatorium für Männer, Freiwilligkeit für Frauen, Regelung der Entschädigung, Versicherung von Erwerbsersatz und Einsatz für Nothilfe) in einem Alinea zu kombinieren. Jeder Absatz behandelt eigentlich eine eigene Materie. Ich glaube, jede ist für sich wichtig genug, sie auch gesondert aufzuführen. Ich würde es deshalb kaum als einen Vorteil betrachten, wenn hier am Text der Vorlage etwas geändert werden sollte. Ich glaube auch nicht, dass diese Änderung in die Kompetenz der Redaktionskommission fallen würde. Es wäre offenbar notwendig, dass der Rat selbst hier einen Entscheid trifft. Ich möchte Ihnen empfehlen, an der gedruckt vorliegenden Fassung festzuhalten.

Präsident: Der Herr Kommissionspräsident stellt einen Gegenantrag.

Stüssi: Nur, eine kurze ergänzende Bemerkung. Rein redaktionell halte ich dafür, dass die Ausführungen des Kollegen Barrelet richtig sind. Wenn wir aber in der Kommission davon abgesehen haben, einen unterteilten Absatz zu bilden, dann geschah

das aus referendumpolitischen Gründen. Wir wollten uns dem alten Text anpassen und den neuen direkt in Vergleich setzen. Wenn wir davon abweichen, wird es für den Bürger schwieriger, klar zu sehen, wo der Unterschied dieser beiden Texte liegt.

Deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, dem Ihnen von der Kommission vorgeschlagenen Text zuzustimmen.

M. Barrelet: Au vu des explications du rapporteur et de notre collègue M. Stüssi, je me rallie à la proposition présentée par la commission. Du reste, je n'avais pas fait de proposition ferme.

Je maintiens seulement qu'il faudrait mettre dans le texte français de l'alinéa 4 le terme «la loi».

Präsident: Herr Barrelet wäre an sich einverstanden mit den Ausführungen des Kommissionspräsidenten und des Herrn Ständerat Stüssi. Er hält lediglich dafür, dass die Sache durch die Redaktionskommission in bezug auf die Übersetzung überprüft werden könne. Sie sind damit einverstanden.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 20. Juni 1958
Séance du 20 juin 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Stähli

**7537. Genossenschaft für Getreide
und Futtermittel. Verlängerung des
Bundesbeschlusses**

**Société coopérative des céréales et matières
fourragères. Prorogation de l'arrêté**

Siehe Seite 52 hiervor – Voir page 52 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1958
Décision du Conseil national du 17 juin 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss des stenographischen Bulletins der Sommersession 1958

Fin du Bulletin sténographique de la session d'été 1958

Zivilschutz. Vorläufige Ordnung

Protection civile. Régime provisoire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7592
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1958
Date	
Data	
Seite	202-207
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 608

Chapitre VIII

Proposition de la commission

Instruction des recours qui ressortissent au département.

S'il n'est pas indiqué, pour des motifs impérieux, de faire instruire les recours concernant certains domaines particuliers par le service des recours, le chef du département désigne la division qui devra accomplir ce travail.

Müller-Luzern, Berichterstatter: Hier handelt es sich um eine rein formelle Anpassung an die Systematik der übrigen Abschnitte. Es wurde versucht, den Ausdruck „Instruktion“ zu eliminieren. Nachdem es sich dabei aber um einen ausgesprochen fachtechnischen Ausdruck handelt, der allgemein eingebürgert ist und sich kaum durch eine allseits befriedigende Umschreibung ersetzen lässt, ist von einer Änderung in diesem Punkte Umgang zu nehmen. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zum Kommissionsantrag.

Angenommen – Adopté

Art. 4 und 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 4 et 5

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adoptés

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

7592. Zivilschutz. Vorläufige Ordnung Protection civile. Régime provisoire

Siehe Seite 202 hiervoor – Voir page 202 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 2. Oktober 1958
Décision du Conseil national du 2 octobre 1958

Differenzen – Divergences

Art. 22bis, Abs. 1

Antrag der Kommission

Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache. (Rest des Absatzes streichen.)

Art. 22bis, al. 1

Proposition de la commission

La législation sur la protection civile des personnes et des biens contre les conséquences de faits de guerre est du domaine de la Confédération. (Biffer le reste de l'alinéa.)

Müller-Luzern, Berichterstatter: Wie erwartet werden durfte, hat sich auch der Nationalrat grundsätzlich dahin entschieden, den Zivilschutz vorab in einer besondern Verfassungsbestimmung zu verankern. In dieser Grundfrage bestehen demnach keine gegensätzlichen Auffassungen; dagegen sind in der textlichen Fassung des neuen Artikels 22bis der Bundesverfassung verschiedene Differenzen zu bereinigen.

In Absatz 1 hat der Nationalrat eine Ergänzung in dem Sinne vorgenommen, dass nicht nur vom zivilen Schutz der Bevölkerung, sondern vom Schutz der Bevölkerung und ihrer Güter gesprochen wird. Dass auch die lebenswichtigen Güter und kulturellen Werte geschützt werden sollen, war stets auch die Auffassung unserer Kommission, denn ein wirksamer Zivilschutz, der nicht gleichzeitig Mensch und Gut erfasst, ist praktisch gar nicht denkbar. Es bestand aber die Meinung, der Begriff „Zivilschutz der Bevölkerung“ sei an sich umfassend und es erübrige sich die ausdrückliche Erwähnung der materiellen Güter. Um jedoch jeder Unklarheit vorzubeugen, pflichtet unsere Kommission im Prinzip dem nationalrätlichen Beschlusse zu, schlägt aber vor, den Ausdruck „ziviler Schutz der Bevölkerung und ihrer Güter“ zu ersetzen durch „Schutz der Personen und Güter“. Damit wird eine Übereinstimmung mit den üblichen Begriffen des Zivilrechts erzielt und der Spielraum für die künftige Ausführungsgesetzgebung nicht unnötig eingeengt. Schützenswerte Güter können sich nicht nur im Eigentum privater Personen und der Allgemeinheit, sondern auch im Eigentum juristischer Träger befinden.

Ich beantrage Ihnen daher Zustimmung zum Kommissionsantrag.

Der Nationalrat hat Absatz 1 von Artikel 22bis der Bundesverfassung ergänzt durch die Bestimmung: Der Vollzug obliegt den zivilen Behörden. Dieser Zusatz wurde in der nationalrätlichen Kommission und auch im Rate eingehend erörtert, und zwar nicht zuletzt deswegen, weil ein begründetes Unbehagen bestand über das Fehlen einer klaren Konzeption bezüglich der praktischen Gestaltung des Zivilschutzes. Die vorgesehene Ergänzung sollte offenkundig auf der Verfassungsebene eine zusätzliche Garantie schaffen für eine unmissverständliche Auscheidung der zivilen und der militärischen Kompetenzen. Trotz dieser Überlegungen vertritt unsere Kommission den Standpunkt, die vom Nationalrat beschlossene Ergänzung sei weder zweckmässig noch notwendig. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten sind nicht in der Verfassung zu regeln, sondern im Ausführungsgesetz, das nunmehr in einem Vorentwurf vorliegt und das zur gegebenen Zeit offenbar reichlich Anlass zu Auseinandersetzungen bieten wird. Wenn von zivilem Schutz der Personen und Güter gesprochen wird, ist damit schon hinlänglich klar gestellt, dass sich ordentlicherweise die zivilen Instanzen mit dieser Aufgabe zu befassen haben. Im übrigen ist es nicht schlechthin ausgeschlossen, dass im Kriegsfall auch militärische Instanzen im Interesse des Zivilschutzes tätig werden müssen. Auf jeden Fall dürfen im Verfassungsartikel nicht zum voraus Einengungen vorgenommen werden, die sich später als hemmend oder gar als unhaltbar erweisen

könnten. Dazu kommt, dass auch auf dem Gebiete der Zivilschutzorganisation die kantonale Souveränität zu respektieren ist. Rein abstimmungs-politische Überlegungen dürfen nicht ausschlaggebend sein.

Dementsprechend beantrage ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission, es sei der letzte Satz von Absatz 1 zu streichen.

M. Lepori, conseiller fédéral: Je me permets d'intervenir dans cette question par acquit de conscience en ma qualité de suppléant au Département de justice et police.

Ainsi que le rapporteur vient de vous le dire, le Conseil national a introduit à l'article 22bis la formule: «Les mesures d'exécution relèvent de l'autorité civile.» Or, votre commission vous propose de biffer cette adjonction. Il semble, de l'exposé du rapporteur, qu'il n'y ait pas de conflit sur le fond de la question, à savoir si la défense civile relève des autorités militaires ou des autorités civiles. En effet, la situation actuelle, telle qu'elle est consacrée dans l'ordonnance du 26 janvier 1954 – c'était aussi l'intention du Conseil fédéral, formulée dans le projet d'arrêté réglant à titre provisoire la protection civile – prévoit à l'article 2 que l'adoption et l'exécution des mesures nécessaires est l'affaire des autorités civiles. C'est encore l'opinion du Conseil fédéral puisque dans l'avant-projet du 1^{er} novembre 1958, envoyé aux organisations intéressées et aux cantons, on prévoit encore, à l'article 3, que l'adoption et l'exécution des mesures nécessaires est l'affaire des autorités civiles.

Il semble donc que tout le monde concorde dans l'idée que la législation, la protection civile et les mesures d'exécution relèvent des autorités civiles.

Le conflit se borne simplement à savoir si ce principe doit être inscrit dans la Constitution ou si on peut ne pas le prévoir.

Le rapporteur vient de vous donner les raisons pour lesquelles, de l'avis de la commission, on doit biffer cette adjonction. Il dit que les mesures d'exécution sont une matière qui relève de la législation et qu'il ne faudrait pas grever l'article constitutionnel de mesures qui peuvent trouver leur reflet dans la loi.

Je dois dire qu'en règle générale, je suis parfaitement d'accord avec lui. J'appartiens à ces milieux qui déplorent et voient avec tristesse que les articles de la Constitution, au lieu de se limiter à la formulation d'un principe, deviennent de plus en plus touffus par l'adjonction d'alinéas donnant des garanties dans des directions opposées.

L'article 22bis, tel qu'il est présenté par la commission, suit un petit peu cette tendance qui ne me paraît pas saine. En fait, on prévoit sept alinéas où vraiment on dit des choses qui, à mon avis, vont d'elles-mêmes. Si vraiment on voulait retourner aux grands principes de la Constitution, probablement on ne pourrait reprendre tous ces alinéas dans cet article.

En général, en ce qui concerne la phrase prévoyant que les mesures d'exécution relèvent des autorités civiles, il y a des raisons d'ordre concret. Un des motifs pour lesquels l'article constitutionnel a été repoussé – ce sont les exégèses de la votation qui nous le disent – et qui a joué un grand rôle, est

précisément le fait que la législation est claire, que la question de la protection civile est une question civile ne relevant pas des autorités militaires. On a créé une certaine hésitation quant à l'emprise militaire sur la défense civile. Il semble qu'il soit juste de venir à l'encontre de ces alarmes et de prévoir dans l'article même cette formule catégorique et impérieuse qui aura, je veux bien l'admettre, quelque conséquence sur l'autonomie des cantons, mais qui servira à rassurer une partie de notre opinion publique. Il est vrai également qu'en cas de guerre, l'organisation actuelle confiée aux autorités civiles ne jouera plus. A ce moment, ce sera probablement le droit des pleins pouvoirs, le droit de guerre qui jouera son rôle.

Par acquit de conscience, je voulais appeler votre attention sur les arguments présentés au Conseil national à propos de cette adjonction. Je vous prie, avant de prendre une décision, de bien vouloir y réfléchir.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	30 Stimmen
Dagegen (Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates im 2. Satz)	6 Stimmen

Abs. 2, 4 und 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Al. 2, 4 et 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Müller-Luzern, Berichterstatter: Die Differenzen in den Absätzen 2, 4 und 6 können gesamthaft behandelt werden. Sie betreffen ausschliesslich den französischen Text und sind bloss redaktioneller Natur.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Angenommen – Adoptés

Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Müller-Luzern, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, obgleich damit die Subventionierung eines weiteren Kostenkreises, wie zum Beispiel Administrativkosten, möglich wird. Es ist dann Aufgabe des Gesetzes, darüber zu befinden, welche Kosten in die Subventionierung durch den Bund einbezogen werden sollen.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Müller-Luzern, Berichterstatter: In der ständerrätlichen Fassung wollte aus abstimmungspolitischen Überlegungen der Ausdruck „Pflicht“ vermieden werden. Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung ist jedoch zutreffender und verdient den Vorzug.

Ich beantrage Ihnen daher namens der Kommission auch hier Zustimmung zum nationalrätlichen Beschlusse.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 4. Dezember 1958

Séance du 4 décembre 1958, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Lusser*

**7681. Grosser St. Bernhard. Strassentunnel.
Grand-St-Bernard. Tunnel routier**

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 21. Oktober 1958
(BBl II, 1005)

Message et projet d'arrêté du 21 octobre 1958
(FF II, 1025)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

M. Fauquex, rapporteur: Le message que nous avons sous les yeux concernant le percement d'un tunnel routier sous le col du St-Bernard nous donne un aperçu historique très intéressant et fait ressortir l'importance militaire et commerciale qui fut toujours attribuée à cette voie de liaison routière entre l'Helvétie, la Germanie et la péninsule italienne.

Par contre, l'idée de raccourcir le trajet passant par le célèbre col des Alpes est beaucoup plus récente. C'est en 1839 qu'il est question pour la première fois d'un tunnel reliant Martigny à Aoste.

En 1873, on projette un tunnel ferroviaire de 5,8 kilomètres sous le col de Menouve. Puis, en 1884 un autre projet ferroviaire fut présenté également pour un tunnel ferroviaire de 9,5 kilomètres passant sous le col du St-Bernard. Faute de moyens financiers, ces projets très audacieux pour l'époque furent abandonnés et les percements des tunnels du St-Gothard et du Simplon, à un époque où la politique des transports était entièrement axée sur le rail, firent passer au second plan l'intérêt qu'aurait pu présenter le percement d'un tunnel sous le St-Bernard.

Il a fallu l'extraordinaire et prodigieux développement de la traction automobile de cette première moitié du vingtième siècle pour remettre cette idée en question.

C'est en 1936 qu'on reparle d'un tunnel routier dont le but principal était de permettre toute l'année la traversée des Alpes en passant sous le col du St-Bernard fermé pendant 7 à 8 mois par les neiges.

L'initiative en revient au bureau technique Boucher de Pully, dirigé par M. Henri Cheneaud, ingénieur, aujourd'hui décédé, en collaboration avec un célèbre ingénieur de Turin. J'ai eu personnellement l'honneur, en 1936, de recevoir cette équipe de pionniers chez moi, où fut dressé le premier protocole de ce projet et des modalités de cette collaboration internationale.

Le Gouvernement valaisan où siégeait alors notre ancien et dynamique collègue, M. Maurice Troillet, conseiller aux Etats, a montré dès le début des études, un très vif intérêt pour ce projet si audacieux.

Tout paraissait prendre corps quand la deuxième guerre mondiale a éclaté mettant un terme provisoire à l'avancement de cette œuvre.

La guerre, pendant laquelle nous avons été en grande partie tributaires de l'Italie pour notre ravitaillement par rail a démontré toutefois l'importance de ce projet routier s'il avait été déjà réalisé à l'époque et si nos liaisons ferroviaires avaient été rendues inutilisables par les bombardements alliés des dernières années de ce gigantesque conflit mondial.

L'idée repart en 1946. Le message du Conseil fédéral nous donne avec précision toutes les démarches entreprises et tous les efforts effectués depuis 1946 à ce jour, d'abord par la commission suisse pour l'étude et la construction de ce tunnel transalpin créée sous les auspices de la chambre de commerce vaudoise et, dès 1951, par le syndicat pour la réalisation du tunnel routier du Grand-St-Bernard.

Ces organes ont toujours travaillé en liaison parfaite avec les promoteurs italiens.

Je ne reviendrai pas sur ces démarches innombrables ni sur les considérations techniques et financières traitées avec clarté dans le message, mais je tiens à relever que malgré les embûches et les difficultés, les autorités cantonales valaisannes et vaudoises, ainsi que l'autorité municipale de Lausanne, conscientes de l'importance de cette réalisation, ont, dès le début, poursuivi leurs efforts avec courage, constance et persévérance. Ces autorités ont eu la chance d'être entraînées dans l'action par notre ancien collègue M. Maurice Troillet dont nous avons bien connu dans cette salle la volonté et la tenacité et qui a montré, dans la préparation du projet qui coûtera 26,4 millions pour la partie suisse, une énergie indomptable que l'on rencontre rarement chez un homme de cet âge et auquel nous rendons un hommage bien mérité.

Si la tâche était facile du côté italien où l'enthousiasme a été toujours constant, il n'en fut pas de même du côté suisse où l'on rencontra un certain pessimisme dans les milieux de l'inspection fédérale des travaux publics, au sein du groupe d'experts *ad hoc* désigné par le Département fédéral de

Zivilschutz. Vorläufige Ordnung

Protection civile. Régime provisoire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7592
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1958
Date	
Data	
Seite	291-293
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 693

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

scheid über ein allfälliges Referendum nicht abgewartet. Es würde bereits ab 1. Januar 1959 mit der Berechnung und Auszahlung der Renten und Krankengelder nach neuem Recht begonnen, unter dem Vorbehalt, dass, falls das Referendum ergriffen würde und in der Volksabstimmung Erfolg hätte, die Differenzen bei den späteren Auszahlungen zu bereinigen wären. Da nun aber bestimmt zu erwarten ist, dass das Referendum gegen diese Vorlage nicht ergriffen wird, scheint es mir richtiger zu sein, von Anfang des Jahres an die Auszahlungen auf Grund der neuen Ordnung vorzunehmen, statt bis zum Ablauf der Referendumsfrist zuzuwarten und dann vielleicht auf drei, vier oder fünf Monate rückwirkend die Differenzen gegenüber dem alten Recht auszurechnen und auszubezahlen. Unsere Kommission stimmt der Fassung des Nationalrates zu.

Angenommen – Adopté

Bundesbeschluss – Arrêté fédérale

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Haefelin, Berichterstatter: Bei den Teuerungszulagen zu den Militärpensionen hat der Nationalrat ebenfalls eine Verbesserung vorgenommen. Der Nationalrat hat festgestellt, dass die vom Bundesrat beantragten Teuerungszulagen den Teuerungsausgleich bis zum heutigen Stand nicht ganz wettmachen. Er hat sich infolgedessen auf den Standpunkt gestellt, dass, wenn man schon die Teuerungszulage zu den Militärpensionen korrigiere und der Teuerung anpassen wolle, man wenigstens die Teuerung, wie sie im Moment der neuen Gesetzgebung besteht, voll ausgleiche. Er hat deshalb beschlossen, die Teuerungszulagen zu den Pensionen, die vor dem 31. Dezember 1954 gesprochen wurden, auf 7%, die Teuerungszulagen zu den Pensionen des Jahres 1955 auf 6% und jene zu den Pensionen des Jahres 1956 auf 5% festzusetzen. Das macht allerdings eine jährliche Mehrausgabe der Militärversicherung von ungefähr 400 000 Franken aus. Wir glauben aber, dass diese Regelung richtig ist. Es hat keinen Sinn, in dem Moment, da man die Leistungen hinsichtlich der Teuerungszulagen neu regelt, bereits eine Diskrepanz zwischen dieser Anpassung der Teuerung und der effektiv schon bestehenden Teuerung zu schaffen. Da man nicht hoffen und erwarten kann, dass die Teuerung in absehbarer Zeit zurückgehen wird, sollte man wenigstens in diesem Moment der Inkraftsetzung neuen Rechtes die Teuerung, wie sie im gegenwärtigen Zeitpunkt besteht, voll ausgleichen. Das ist der Standpunkt des Nationalrates und auch unserer Kommission. Wir beantragen Ihnen auch bei dieser Differenz Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

7681. Grosser St. Bernhard. Strassentunnel Grand-St-Bernard. Tunnel routier

Siehe Seite 293 hiervor – Voir page 293 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 1958
Décision du Conseil national du 10 décembre 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

7592. Zivilschutz. Verfassungsartikel Protection civile. Article de la Constitution

Siehe Seite 291 hiervor – Voir page 291 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 9. Dezember 1958
Décision du Conseil national du 9 décembre 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

7672. Justiz- und Polizeidepartement. Änderung der Organisation Département de justice et police. Modification de l'organisation

Siehe Seite 288 hiervor – Voir page 288 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 1958
Décision du Conseil national du 11 décembre 1958

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Zivilschutz. Verfassungsartikel

Protection civile. Article de la Constitution

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7592
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1958
Date	
Data	
Seite	342-342
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 700